

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V. (Wiesbaden),
in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und
der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e. V. (Herford).

INHALTSVERZEICHNIS

KLAUS KOEPEL	Das Auswahlverfahren für langstrafige, männliche, erwachsene Gefangene in Nordrhein-Westfalen	125
GÜNTER ROMKOPF	Möglichkeiten des Behandlungsvollzugs in sozialtherapeutischen Anstalten	135
WOLFGANG STEINKE	Die Einrichtung einer Strafvollzugsdatei als gemeinsame Aufgabe von Justiz und Polizei	142
NORBERT MYSCHKER	Verhaltensmodifikation im Unterricht jugendlicher Straftäter	145
HERIBERT ROTTENECKER	Erfolgreiche Arbeitsvermittlung als wesentliches Element der Wiedereingliederung	154
MAX BUSCH	Strafvollzug und Presse	157
HELMUT DARGEL	Hilfe von „draußen“ im Strafvollzug — gemieden — geduldet — erwünscht?	161
H. JÖRGEN VON BOLOW	Es begann mit der Christlichen Gefangenenhilfe	167
	Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt zur Strafvollzugsreform — insbesondere zu flankierenden Maßnahmen zum Strafvollzugsgesetz — Mai 1976	169
	Statistische Angaben zur Bewährungshilfe und zum Strafvollzug	177
ROBERT ADAM	Die Bemühungen um Wiedereingliederung der Gefangenen in die menschliche Gesellschaft stoßen in den USA auf Widerstand	178
GERHARD NAGEL	Gefangene im Spiegel der Zahlen	180
	Aktuelle Informationen	181
	Neu auf dem Büchermarkt	183
	Für Sie gelesen	184

Für Praxis und Wissenschaft

UNSERE MITARBEITER

<i>Klaus Koepsel</i>	Regierungsdirektor, Justizministerium, Martin-Luther-Platz 40, 4000 Düsseldorf 1
<i>Günter Romkopf</i>	Dipl.-Psychologe und Therapeutischer Leiter der Sozialtherapeutischen Anstalt Munckelstraße 26, 4650 Gelsenkirchen
<i>Dr. Wolfgang Steinke</i>	Veilchenweg 28, 6200 Wiesbaden-Freudenberg
<i>Prof. Dr. Norbert Myschker</i>	Universität, Fachbereich Erziehungswissenschaft, Sedanstraße 19, 2000 Hamburg 13
<i>Dr. Heribert Rottenecker</i>	Verwaltungsobererrat, Mainzer Straße 4, 8000 München 40
<i>Prof. Dr. Max Busch</i>	Gesamthochschule Wuppertal, Hofkamp 82, 5600 Wuppertal 1
<i>Helmut Dargel</i>	Regierungsdirektor, Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, 6500 Mainz
<i>Dr. H. Jürgen von Bülow</i>	Regierungsdirektor i. R., Breitscheidstraße 53, 3500 Kassel
<i>Dr. jur. Robert Adam</i>	Senatspräsident i. R., Effnerstraße 48, 8000 München 81
<i>Dr. Gerhard Nagel</i>	Regierungsdirektor, Leiter der JVA Ulm, Talfingerstraße 30, 7900 Ulm
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft, 6600 Saarbrücken
<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Leitender Regierungsdirektor, Hemmershof 39, 4300 Essen
<i>Dr. Hans-Georg Mey</i>	Dipl.-Psychologe, Regierungsdirektor JVA 4900 Herford, Justizvollzugsamt 4700 Hamm
<i>Prof. Dr. Josef M. Häußling</i>	Gesamthochschule Wuppertal, Hofkamp 82, 5600 Wuppertal 1

Das Auswahlverfahren für langstrafige, männliche erwachsene Gefangene in Nordrhein-Westfalen

Entwicklungsgeschichte des Auswahlverfahrens

Nordrhein-Westfalen hat 17 Millionen Einwohner. In den 33 Justizvollzugsanstalten des Landes befinden sich regelmäßig nahezu 15 000 Inhaftierte. Wenn auch in Nordrhein-Westfalen Straftaten nicht häufiger sind als durchschnittlich in der Bundesrepublik Deutschland, so sind doch im Jahre 1974 allein 741 240 Straftaten im Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen begangen worden. Es verwundert deshalb nicht, wenn gegenwärtig etwa 8300 männliche Gefangene über 21 Jahre eine Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten des Landes verbüßen müssen. Neben diesen männlichen erwachsenen Strafgefangenen sind noch gegenwärtig 6660 weitere Personen (Jugendliche, Frauen und männliche Untersuchungsgefangene) inhaftiert. Von den über 16 000 Haftplätzen des Landes Nordrhein-Westfalen entfallen 2700 auf Plätze in offenen Vollzugsanstalten.

Eine Systematisierung des Strafvollzugs mit dem Ziel, den Gefangenen die Wiedereingliederung in die Freiheit durch gezielte Behandlungsmaßnahmen zu erleichtern, wird in Nordrhein-Westfalen durch die Unübersichtlichkeit des Vollzugssystems und die große Masse der Gefangenen erschwert.

Bis zum Jahre 1971 richtete sich die Frage, in welcher Justizvollzugsanstalt ein Gefangener des Landes Nordrhein-Westfalen seine Strafe zu verbüßen hatte, weitgehend nach der Wohnortnähe der Strafanstalt. Unterschieden wurden lediglich erstinhaftierte Gefangene, die bisher weniger als drei Monate verbüßt haben, und sogenannte Regelvollzugs-Gefangene, die bereits mehr als drei Monate in Justizvollzugsanstalten verbüßt hatten.

Die Justizvollzugsanstalten hatten weder konzeptionell noch personell in ausreichendem Maße Möglichkeiten, bei Inhaftierten die Schwerpunkte der Behandlungsbedürftigkeit herauszufinden. Behandlungsmaßnahmen konnten deshalb nur vereinzelt durchgeführt werden. Besonders bedrückend war die Situation bei den rund 8000 männlichen Strafgefangenen, die durchweg in Justizvollzugsanstalten lediglich verwahrt werden konnten. Im Jahre 1968/69 wurden in Nordrhein-Westfalen die Mängel des übernommenen Strafvollzugs durch die Vorkommnisse in der Justizvollzugsanstalt Köln (Klingelpütz-Affäre) auch für die Öffentlichkeit deutlich. Sehr schnell wurde daraufhin versucht, wenigstens die offen zutage liegenden Benachteiligungen der Gefangenen durch neugeschaffene Schul- und Berufsförderungseinrichtungen zu beheben.

Doch die damals neugeschaffenen Förderungseinrichtungen erhielten aus den weitgehend dem Verwahrvollzug verhafteten traditionellen Justizvollzugsanstalten zu wenig geeignete Gefangene zum Zwecke der schulischen oder beruflichen Förderung. Auch die 1968 um ca. 1200 Plätze erweiterten Einrichtungen

des offenen Vollzugs, die dazu dienen sollten, dem Gefangenen in der letzten Zeit vor der Entlassung ein lebensnäheres Leben zu ermöglichen, erhielten von den alten Strafanstalten des geschlossenen Vollzugs weithin wahllos Gefangene mit kurzen Strafresten. Die für die geschlossenen Vollzugsanstalten in den dortigen Arbeitsbetrieben besonders wichtigen Gefangenen konnten weder die Vorteile des die Entlassung vorbereitenden offenen Endvollzugs noch die Vorteile schulischer oder beruflicher Förderung erwerben.

Versuch einer überregionalen Systematisierung des Vollzugs

In dieser Vollzugssituation mußte die Einrichtung zentraler, von keinem eigenen Interesse gesteuerter Einweisungsanstalten erwogen werden. Solche Zentralanstalten konnten die Aufgabe übernehmen, die die Resozialisierung jedes einzelnen Gefangenen optimal fördernde Justizvollzugsanstalt für den Einzelfall herauszufinden. Der Versuch dieser überregionalen Systematisierung des Vollzugs wurde zuerst bei den männlichen erwachsenen Gefangenen unternommen, weil diese Gruppe von Gefangenen allein gut 60 Prozent der Gesamtinhaftierten stellte. Bei den erwachsenen männlichen Strafgefangenen konnte das Land Nordrhein-Westfalen aus finanziellen und organisatorischen Gründen nur für langstrafige Gefangene mit Strafresten von mehr als 1½ Jahren zu Beginn der Strafzeit ein Auswahlverfahren in einer Einweisungs- oder Auswahlanstalt ermöglichen. Vom Auswahlverfahren erfaßt wurden deshalb bisher nur rund 50 Prozent der jeweils einsitzenden Gefangenen.

Das Land Nordrhein-Westfalen erhielt 1971 zwei Auswahlanstalten. Die Auswahlanstalt Duisburg-Hamborn mit 264 Haftplätzen ist zuständig für im Rheinland/OLG-Bezirk Köln und Düsseldorf einsitzende Gefangene, die Auswahlanstalt für Westfalen wurde die Justizvollzugsanstalt Hagen mit 325 Haftplätzen.

Bei beiden Justizvollzugsanstalten handelt es sich um im Kaiserreich vor dem 1. Weltkrieg konzipierte Justizvollzugsanstalten, die in mehrgeschossiger Bauweise um relativ kleine Innenhöfe herum errichtet worden sind. Beide Justizvollzugsanstalten haben keinerlei Außenhöfe und damit auch keine gesonderten Außenmauern. In beiden Justizvollzugsanstalten sind die Zellenfenster so gebaut, daß die Gefangenen ohnehin nur, wenn sie auf einem Stuhl oder Tisch stehen, aus dem Fenster gucken können, dann aber nichts weiter erblicken können als die gegenüberliegenden Zellen im Innenhof.

Sowohl die Justizvollzugsanstalt Duisburg-Hamborn als auch die Justizvollzugsanstalt Hagen sind deshalb von den baulichen Gegebenheiten für einen Behandlungsvollzug an langstrafigen Gefangenen nicht geeignet. Neben der wenig zeitgemäßen Unter-

bringung der Gefangenen würde ein Behandlungsvollzug außerdem durch ein Fehlen moderner Arbeitsräume und geeigneter Freizeiträume erschwert werden.

Es erschien vertretbar, diese baulich veralteten und dem heutigen Menschen wie Zwingburgen erscheinenden Anstalten den Gefangenen für eine Übergangszeit von sechs bis acht Wochen zu Beginn längerer Strafzeiten zuzumuten, zumal auch mehrere Untersuchungshaftanstalten im Lande Nordrhein-Westfalen weithin ähnliche Unterbringungsmöglichkeiten bieten.

Die Grundkonzeption des Auswahlverfahrens

In den Auswahlanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen wird seit 1971 der Versuch gemacht, bei langstrafigen Gefangenen (Strafrest über 1 1/2 Jahre) zu Beginn des Strafvollzugs den Grad der kriminellen Gefährdung diagnostisch festzustellen. Das Auswahlverfahren geht von der Hypothese aus, daß die Gefangenen sich in drei Gruppen aufteilen lassen:

- Gefangene, die trotz ihrer schweren Straftat gegenwärtig und wahrscheinlich zukünftig nach menschlichem Ermessen überhaupt nicht kriminell gefährdet sind,
- Gefangene, bei denen auch weiterhin damit gerechnet werden muß, daß sie sich zu Straftaten hinreißen lassen, die der Kriminalität aber nur in geringem Umfange verhaftet sind, und
- Gefangene, bei denen eine relativ große Gefahr besteht, daß sie sich im Zeitpunkt ihrer Inhaftierung ohne fremde Hilfe nicht von der Kriminalität werden lösen können.

Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, daß ca. fünf Prozent der Gefangenen als nicht kriminell gefährdet erscheinen. Zwischen 35 Prozent und 40 Prozent der Gefangenen wurden als geringer kriminell gefährdet angesehen, und nur zwischen 50 Prozent und 55 Prozent der Gefangenen erschienen bisher als stärker kriminell gefährdet. Bei der früheren Unterscheidung zwischen Erst- und Regelvollzug entfielen rund 20 Prozent der Gefangenen auf den Erstvollzug und 80 Prozent auf den Regelvollzug von Vorbestraften.

Zu der Gruppe der stärker kriminell Gefährdeten werden auch die Gefangenen gerechnet, bei denen deutlich ist, daß sie sich gegenwärtig (und künftig) von Kriminalität nicht lösen wollen, weil sie sich auf Berufskriminalität eingerichtet haben. Die Gruppe der Berufskriminellen als vierte Gruppe von den drei anderen abzutrennen, ist bei der Schaffung des Auswahlverfahrens erwogen worden. Wenn dennoch in Nordrhein-Westfalen nur drei große Gruppen von Gefangenen gebildet worden sind, so hauptsächlich deshalb, weil die Berufskriminalität sich schwer in der Praxis nachweisen läßt und außerdem die Etikettierung eines Gefangenen als berufskriminell zu einer dauerhaften Stigmatisierung führen könnte.

Durch das Auswahlverfahren in Nordrhein-Westfalen wird gewährleistet, daß die Gefangenen der genannten drei Gruppen im geschlossenen wie auch im offenen Vollzug in jeweils andere Justizvollzugsanstalten eingewiesen werden. Es wird davon ausgegangen, daß Gefangene, die kriminell überhaupt

nicht gefährdet sind, auch bei längerer Strafe möglichst von vornherein in einer offenen Justizvollzugsanstalt relativ lebensnah untergebracht werden sollten. Außerdem wird unterstellt, daß Gefangene, die der Kriminalität bereits stärker verhaftet sind, subkulturell besonders aktiv sind, während die lediglich geringer kriminell gefährdeten Gefangenen in den für sie zuständigen Justizvollzugsanstalten kriminalitätsbegünstigende Subkulturen nur in geringem Umfang aufbauen würden.

Diese Hypothesen, die der Grundeinteilung der Gefangenen in Nordrhein-Westfalen zugrunde liegen, sind bisher nicht überprüft worden. Wohl aber sind seit Herbst 1971 nahezu 5600 Gefangene, die eine längere Freiheitsstrafe als 18 Monate verbüßen müssen, von den beiden Auswahlanstalten einer der genannten Gefangenengruppen zugewiesen worden und daraufhin in die für diese Gefangenengruppen ausschließlich zuständigen Justizvollzugsanstalten verlegt worden.

Lediglich bei speziellen schulischen und beruflichen Förderungsmaßnahmen wird es mit Rücksicht auf die geringe Größe der zuständigen Sondereinrichtungen des Strafvollzugs¹⁾ für vertretbar gehalten, Gefangene aller Gefährdungsstufen in einer Anstalt zusammen unterzubringen. Eine – was den kriminellen Gefährdungsgrad anbelangt – gemischte Gefangenengeneration befindet sich außerdem in den kleinen sozialtherapeutischen Modellanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, von denen die eine 30 und die andere 50 Plätze hat, und in den beiden sogenannten Übergangshäusern, die ebenfalls 20 und 26 Plätze haben, welche in heimähnlicher Unterbringung bei freiheitsgleicher Arbeitsentlohnung Gefangene mit sehr langen Freiheitsstrafen unter besonderer Betreuung auf die Freiheit vorbereiten. In diesen kleinen personalintensiven Vollzugseinrichtungen mit deutlichen Schwerpunktbehandlungsprogrammen erschien das Risiko, daß die der Kriminalität schon stärker verhafteten Gefangenen das Behandlungskonzept subkulturell unterlaufen würden, als gering.

Alle Gefangenen kommen in den offenen Endvollzug

Alle Gefangenen, sowohl die stärker wie die geringer als auch die überhaupt nicht kriminell gefährdeten, haben die Möglichkeit, die letzte Zeit des Strafvollzugs in einer Einrichtung des offenen Vollzugs zu verbringen, es sei denn, daß sie wegen schwerer Gewalt- oder Sexualdelikte bestraft worden sind und daß diese Straftaten für sie als typisch erscheinen. Auch in den Einrichtungen des offenen Vollzugs werden jedoch die stärker und die geringer kriminell gefährdeten Gefangenen in getrennten Justizvollzugsanstalten untergebracht²⁾.

Das Bestimmen des Grades der kriminellen Gefährdung wird verstanden als eine auf den gegenwärtigen Zeitpunkt abstellende Diagnose. Es ist bewußt

¹⁾ Pädagogisches Zentrum zur Erlangung des Hauptschulabschlusses in der JVA Münster rd. 100 Plätze – Berufsförderungsstätte der JVA Bochum-Langendreer 145 Plätze – 2 Hafthäuser der JVA Castrop-Rauxel für Berufsförderungsmaßnahmen 100 Plätze.

²⁾ Für langstrafige Gefangene stehen zur Verfügung: für stärker kriminell Gefährdete: rd. 250 Plätze in der JVA Bielefeld (5 Außenlager), für geringer kriminell gefährdete: bis zu 350 Plätze in der JVA Castrop-Rauxel, rd. 200 Plätze in der JVA Bielefeld (4 Außenlager), bis zu 378 Plätze in der JVA Attendorn. Für nicht kriminell gefährdete Gefangene mindestens 100 Plätze in den JVAen Castrop-Rauxel und Attendorn.

darauf verzichtet worden, Unterscheidungskriterien zu wählen, die einen prognostischen Inhalt haben. Es würde noch schwieriger sein, prognostisch gültige Aussagen zu machen, als den Grad der kriminellen Gefährdung zum gegenwärtigen Zeitpunkt diagnostisch festzustellen. Auch besteht bei prognostischen Aussagen in noch stärkerem Maße als jetzt schon die Gefahr, daß die Gefangenen, bei denen die Diagnose bzw. die Prognose ungünstig lautet, stigmatisiert werden oder sich zumindest als stigmatisiert empfinden.

Zu Beginn des Auswahlverfahrens in Nordrhein-Westfalen im Jahre 1971 fanden sich weder in der kriminologischen Literatur noch in der Strafvollzugspraxis der Bundesrepublik Deutschland Diagnoseformen, die unmittelbar Vorbild für die im Auswahlverfahren erforderliche Kriminaldiagnose hätten sein können. Es mußte deshalb davon ausgegangen werden, daß die diagnostischen Methoden, die in anderen Lebensbereichen zur Erstellung einer Persönlichkeitsdiagnose Verwendung finden, auch für die Kriminaldiagnose bei langstrafigen Gefangenen benutzt werden können. Zugleich schien wünschenswert, daß die wissenschaftlich vorgebildeten Fachkräfte, die in allen Strafvollzugsanstalten mit der Behandlung der Gefangenen betraut werden, auch durch ihre jeweilige Fachdisziplin in den Auswahlanstalten vertreten sind.

Deshalb arbeiten in den beiden Auswahlanstalten Nordrhein-Westfalens neben den Psychologen und Psychiatern auch Pädagogen, Sozialarbeiter, Arbeitsberater des Arbeitsamtes, Soziologen, geeignete Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes (bisher Aufsichtsdienst) und Juristen mit. Das Diagnosteam der Auswahlanstalten ist demnach nicht allein unter dem Gesichtspunkt zusammengestellt, welche Fachdisziplin bei schwierigen Persönlichkeiten von der fachlichen Vorbildung her besonders gut für die diagnostischen Vorhaben ausgebildet sind. Vielmehr soll schon durch die Zusammensetzung des Diagnosteamts gewährleistet werden, daß die Fachdienste der Auswahlanstalten und die Fachdienste der anderen Justizvollzugsanstalten miteinander arbeiten.

Da voraussehbar war, daß im Diagnosteam der Auswahlanstalten Meinungsverschiedenheiten über das Gewicht der einzelnen Fachbeiträge auftreten würden, wurde die Gleichberechtigung aller am Auswahlverfahren beteiligten Kräfte des Strafvollzuges von vornherein festgelegt.

Die bei den Auswahlanstalten gebildeten Einweisungskommissionen entscheiden mit Stimmenmehrheit darüber, in welche Anstalt der einzelne Gefangene zu verlegen ist und zugleich damit, als wie stark kriminell gefährdet er erscheint. Außerdem entscheiden die Einweisungskommissionen darüber, welche Behandlungsmaßnahmen bei den einzelnen Gefangenen als besonders wünschenswert zu empfehlen sind. Lediglich bei Straftätern, die wegen eines Sexual- oder schweren Gewaltdelikts bestraft worden sind, kommt der Stimme des Psychologen oder Psychiaters besonderes Gewicht bei der Frage zu, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, daß der Gefangene unter den Bedingungen des gelockerten oder offenen Vollzuges eine ähnlich gravierende Straftat begehen könnte.

Anstaltsleiter hat ein eingeschränktes Vetorecht

Der Leiter der Auswahlanstalt, der Jurist, setzt die Mehrheitsentscheidung der Kommission formell in Kraft, wenn er keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Entscheidung hat. Hat der Anstaltsleiter Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Einweisungsentscheidung, so setzt er den Vollzug der Entscheidung aus und legt den Fall der Aufsichtsbehörde zur endgültigen Entscheidung vor.

Dieses eingeschränkte Vetorecht des Anstaltsleiters unterscheidet sich grundsätzlich von den Befugnissen der Leiter der anderen Justizvollzugsanstalten, bei denen alle Fachdienste lediglich beratend auf die Entscheidung des Anstaltsleiters einwirken können. Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird in Nordrhein-Westfalen die übliche monokratische Befehlsstruktur einer Justizvollzugsanstalt durch das System der Kollegialentscheidung teilweise ersetzt. Das Kollegialsystem der Auswahlanstalten zeigt außerdem die Besonderheit, daß dort ein interdisziplinäres Team arbeitet.

In den beiden Auswahlanstalten arbeiten gegenwärtig zwei Arbeitsberater des Arbeitsamtes, acht Beamte des allgemeinen Vollzugs- und Aufsichtsdienstes, vier Juristen, vier Pädagogen, ein Psychiater in der Auswahlanstalt Hagen (die Stelle in Duisburg-Hamborn ist unbesetzt), sechs Psychologen, fünf Sozialarbeiter und drei Soziologen. Die Fachkräfte verteilen sich etwa gleichmäßig auf die beiden Auswahlanstalten. Die in beiden Auswahlanstalten bestehenden Gesamtkommissionen von jeweils 15 Kräften gliedern sich zur Entscheidung der Einzelfälle in sogenannte Spruchkörper von drei, fünf oder sieben Kräften, die im konkreten Fall die Entscheidung über den Grad der kriminellen Gefährdung und damit über die für den Gefangenen zuständige Anstalt treffen. Welcher Fachdienst an der jeweiligen Entscheidung mitwirkt, entscheidet die Gesamtkommission.

Dieser Entscheidung geht voraus, daß der Gefangene zu seiner Lebensgeschichte befragt wird, seine Vollstreckungsunterlagen durchgesehen worden sind, seine Intelligenzstruktur³⁾ und sein Schulwissensstand durch Tests⁴⁾ erhoben worden sind und eine zwei- bis dreiwöchige Beobachtungszeit in einer Auswahlanstalt stattgefunden hat.

Die Beteiligungskriterien der Fachdienste

Die Arbeitsberater des Arbeitsamtes wirken bei allen Gefangenen bis zum 45. Lebensjahr mit (bei älteren Gefangenen nur, wenn diese besondere Berufswünsche haben). Die Beamten des Aufsichtsdienstes wirken bei hafterfahrenen Gefangenen mit. Als solche gelten diejenigen Gefangenen, die schon länger als fünf Jahre in Strafanstalten gewesen sind, aber auch solche Gefangene, die während der anfänglichen Beobachtungszeit zu erkennen geben, daß sie sich besonders gut in die Subkultur der Auswahlanstalt zu integrieren verstehen. Die Juristen (das sind der Anstaltsleiter oder sein Vertreter) wirken in jedem Fall mit. Die Pädagogen wirken bei den Gefangenen mit, bei denen sich aus einem Vergleich von Intelligenz- und Schulleistungstests ergibt, daß schu-

³⁾ LPS nach Horn, zusätzlich KLT/MTVT.

⁴⁾ ZR 4, RT 8 +, RST 8 +, VL 7-9.

lische Förderungsmaßnahmen angezeigt erscheinen oder in den Fällen, in denen die Gefangenen unabhängig von den Testergebnissen besondere Pläne haben, sich schulisch weiterzubilden. Der Psychiater, der nur in der Auswahlanstalt Hagen mitarbeitet, wirkt bei der Entscheidung über die Gefangenen mit, bei denen sich in der anfänglichen Beobachtungszeit ergibt, daß möglicherweise eine psychiatrisch erhebliche Auffälligkeit vorliegt (Hinweise darauf ergeben sich oft schon aus den im Gerichtsverfahren eingeholten Fachgutachten).

Die Psychologen sollten eigentlich in allen Fällen mitwirken. Dies wäre jedoch nur möglich, wenn in beiden Auswahlanstalten statt bisher je drei mindestens je vier Psychologen arbeiten würden. So hat es sich in der Praxis eingespielt, daß die Psychologen bei sämtlichen Sexual- und Gewalttätern mitwirken und sonst bei den Gefangenen, bei denen eine Persönlichkeitsdiagnose schon nach der anfänglichen Beobachtungszeit als besonders schwierig erscheint.

Die Sozialarbeiter sollten ebenfalls in allen Fällen mitwirken, um die bei den Gefangenen erhobenen Lebensdaten eingehend zu prüfen und um weitere Erhebungen über das soziale Umfeld der Gefangenen sowie über sein Verhalten in einer Gruppe anzustellen. Da jedoch, wenn die Sozialarbeiter bei allen Gefangenen an der Entscheidung beteiligt würden, ebenfalls in beiden Auswahlanstalten je vier Sozialarbeiter erforderlich wären, mußte man es bisher dabei bewenden lassen, daß die in Duisburg-Hamborn tätigen zwei und in Hagen tätigen drei Sozialarbeiter schwerpunktmäßig nur bei Gefangenen beteiligt werden, bei denen besondere Auffälligkeiten im sozialen Umfeld (uneheliche Geburt, Ehescheidung, uneheliche Kinder, sonstige Schwierigkeiten in der Herkunft oder in der eigenen Familie) zu erkennen sind. Außerdem wirken die Sozialarbeiter in den Fällen mit, bei denen Voruntersuchungen durch Sozial- und Jugendämter aufgrund von Heimunterbringungen Aufschluß über das Lebensschicksal der Gefangenen geben können.

Die Soziologen der Auswahlanstalten wirken bei allen ausländischen Gefangenen mit, außerdem schwerpunktmäßig bei besonderen Tätergruppen, so z. B. bei Wirtschaftsstraftätern, Bandentätern, die der Berufskriminalität nahestehen, und bei sonstigen Gefangenen, bei denen der Verdacht der berufsmäßigen Dauerkriminalität gegeben ist. Außerdem wirken die Soziologen bei der Gruppe der nichtseßhaften Gefangenen und bei an Lebensjahren älteren Gefangenen mit.

In Ausnahmefällen beschließt die Einweisungskommission, daß über diese allgemeinen Beteiligungsprinzipien hinaus ein bestimmter Fachdienst an einem Fall mitwirken soll. Formell bestimmt der Anstaltsleiter die Zusammensetzung der Spruchkörper, in der Praxis hat sich jedoch in beiden Auswahlanstalten das System entwickelt, daß die Gesamtkommissionen über die Zusammensetzung der einzelnen Spruchkörper beschließen.

Erfahrungen mit dem Auswahlverfahren und erste Ergebnisse

Die seit etwa vier Jahren in Nordrhein-Westfalen bestehenden beiden Auswahlanstalten haben auf zwei Gebieten Erfahrungen sammeln können:

1. Neu im Strafvollzug war zunächst die interdisziplinäre Teamarbeit auf der Basis der Gleichberechtigung.
2. Neu war ebenfalls der Versuch, bei allen Gefangenen eine wissenschaftlichen Maßstäben standhaltende Anfangsdiagnose im Strafvollzug zu erstellen, wobei die Diagnose eine Aussage zum Grad der kriminellen Gefährdung machen sollte.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit gestaltete sich reibungsloser, als viele Skeptiker aus der Praxis des Strafvollzugs es erwartet haben. Zwar ist es nach wie vor für alle Fachdienste nicht einfach, fachfremden Kollegen ein Mitbestimmungsrecht im eigenen fachlichen Kernbereich einzuräumen. In der Praxis zeigt sich jedoch, daß bei allen Kommissionsmitgliedern nach wie vor Unsicherheiten in der Diagnose bestehen.

Längere interdisziplinär geführte Gespräche zeigen immer wieder, daß die vom Psychologen oder Psychiater erhobenen Fachdiagnosen der Ergänzung durch den erfahrenen Vollzugsbeamten bedürfen, da die Gefangenen oft nicht eine Klientel sind, die offen und lauter bei der Diagnose mitarbeiten. Vielmehr haben viele Gefangene während früherer Heimerziehung oder Haftaufenthalte bestimmte Methoden gelernt, den Menschen, die sich ihnen mit dem Ziel einer Diagnose nähern, ein falsches Bild von sich selbst vorzuspiegeln. Ähnliches zeigt sich auch bei der Mitarbeit der Sozialarbeiter, Pädagogen und Arbeitsberater. Erst wenn durch fachkundig geführte Gespräche unwahre Angaben des Gefangenen über seine Herkunftsverhältnisse oder seine schulische und berufliche Vergangenheit geklärt werden können, ist eine Gesamtdiagnose möglich.

Auch fällt auf, daß viele Gefangene aus einem Mißtrauen gegen die sich ihnen im Rahmen des Strafvollzugs nähernden Fachkräfte heraus nur schwer und oft nur zu einem einzigen Mitglied der Auswahlkommission Vertrauen gewinnen. Verständlicherweise orientieren sich die Gefangenen bei der Wahl ihrer Vertrauenspersonen nicht an deren fachlicher Vorbildung. Es zeigt sich dann, daß die Kommissionsmitglieder, die das besondere Vertrauen eines Gefangenen gewonnen haben, mehr und echtere Informationen über seine Vergangenheit und seine seelische Verfassung erhalten als die anderen möglicherweise besser fachlich vorgebildeten Kommissionsmitglieder.

Vermittelnde und koordinierende Aufgaben des Kommissionsvorsitzenden

So hat sich in der Praxis des Auswahlverfahrens die interdisziplinäre Teamarbeit durchaus bewährt, wengleich nicht verschwiegen werden soll, daß auch heftige Diskussionen geführt werden mußten darüber, ob alle am Auswahlverfahren beteiligten Kräfte den zum Erkennen bestimmter diagnostischer Zusammenhänge erforderlichen Sachverhalt mitbringen.

Das Funktionieren der interdisziplinären Teamarbeit hat allerdings in beiden Auswahlanstalten zur Voraussetzung gehabt, daß der Kommissionsvorsitzende sich schwerpunktmäßig der Koordination der unterschiedlichen Fachkräfte gewidmet und möglichst darauf verzichtet hat, eine eigene Fachkompetenz zu beanspruchen. Die Berufsausbildung des

Juristen erweist sich als durchaus nicht ungünstige Voraussetzung für diese ihm zufallenden Koordinationsaufgaben. Der Jurist kann bei der Erstellung einer Persönlichkeitsdiagnose wenig fachlich fundierte Kenntnisse einbringen. Er lernt aber im Rahmen der deutschen Juristenausbildung durchaus zwischen unterschiedlichen Auffassungen aus verschiedenen Fachgebieten zu vermitteln.

Eine weitere wichtige Lenkungs Aufgabe des Juristen im Arbeitsteam der Auswahlkommission bleibt es, darauf zu achten, daß die den Gefangenen in seinen Rechtspositionen betreffenden Entscheidungen der Auswahlkommissionen stets an den Grundsätzen des Deutschen Verfassungsrechts überprüft werden. Aufgrund seiner Vorbildung wird dem in den Auswahlkommissionen mitarbeitenden Juristen besonders deutlich, in wie starkem Maße die Entscheidung darüber, welcher Grad der kriminellen Gefährdung bei dem einzelnen Gefangenen festzustellen ist, in die grundrechtlich geschützten Rechtspositionen des Inhaftierten eingreift.

Da an der Entscheidung der Auswahlkommission auch die Frage hängt, in welche Anstalt ein Gefangener verlegt werden kann und welche Förderungsmaßnahmen ihm zuteil werden, wird in den Auswahlanstalten ein Gutteil der Qualität des Strafvollzugs festgelegt. Der von den Gerichten gegebene Strafrahmen wird erst im Auswahlverfahren für den Gefangenen näher ausgefüllt. Hierbei ist es verständlicherweise für die einzelnen Gefangenen von sehr großer Bedeutung, ob und gegebenenfalls wie lange sie ihre Strafzeit in offenen oder halboffenen Justizvollzugsanstalten verbringen können, welche beruflichen und schulischen Förderungsmaßnahmen sie erhalten können, oder ob sie besonderen therapeutischen Bemühungen der sozialtherapeutischen Anstalten zugeführt werden können. Im Laufe der Jahre hat sich immer wieder gezeigt, daß die Gefangenen selbst dies sehr deutlich spüren. Mit einem großen Unbehagen und großer Nervosität erleben sie die sechs- bis achtwöchige Beobachtungszeit in den Auswahlanstalten.

Die Juristen in den Auswahlanstalten mußten immer wieder darauf achten, daß im Zweifel zugunsten des Gefangenen zu entscheiden sei. Wenn die Diagnose aufgrund der Unvollkommenheit des Verfahrens nicht eindeutig sein konnte, erwies sich dies als besonders schwierig. Immer wieder kommt es vor, daß einzelne in den Spruchkörpern beteiligte Fachdienste die Auffassung vertreten, ihre Diagnose sei exakt und unbestreitbar. Es ergibt sich jedoch aus der interdisziplinär geführten Fachdiskussion, daß ein Infragestellen der Einzeldiagnose durch die anderen Fachdienste nicht überzeugend widerlegt werden kann. In solchen Fällen kommt der Vermittlungsrolle des Juristen besondere Bedeutung zu. Außerdem erwies es sich als hilfreich, daß die Juristen nicht nur die Vorsitzenden der Auswahlkommissionen waren, sondern zugleich die Leiter der Justizvollzugsanstalten.

Anfängliche Skepsis der Bediensteten wurde langsam abgebaut

Diese Tatsache, daß die Vorsitzenden der Auswahlkommissionen mit den Leitern der Auswahlanstalten identisch sind, erleichterte auch das Akzeptiertwerden der Kommissionsmitglieder durch die anderen

Bediensteten der Auswahlanstalten. Es soll nicht verschwiegen werden, daß in beiden Auswahlanstalten anfänglich durchaus unter der Beamtschaft des Aufsichtsdienstes und der Verwaltung eine begriffliche Skepsis gegenüber den weitgehend neu in den Strafvollzug hineinkommenden diagnostischen Fachkräften bestand. Je mehr jedoch deutlich wurde, daß die beiden Leiter der Auswahlanstalten diese Skepsis gegenüber den Fachkräften nicht nur nicht teilten, sondern von dem Gewicht der Fachurteile überzeugt waren, um so geringer wurde die Skepsis der anderen Bediensteten.

Hilfreich bei der Änderung der inneren Einstellung der in den Justizvollzugsanstalten Hagen und Duisburg-Hamborn arbeitenden Beamten war auch die Tatsache, daß in beiden Auswahlanstalten je vier Aufsichtsbeamte in den Kommissionen seit Anbeginn mitarbeiteten. Diese Aufsichtsbeamten haben inzwischen anhand von vielen Einzelbeispielen ihren Kollegen überzeugend klarlegen können, daß der Versuch, die Persönlichkeit eines Gefangenen richtig einzuschätzen, ein wesentlich komplexerer Vorgang ist, als es der herkömmliche Strafvollzug annahm, der sich (jedenfalls in Nordrhein-Westfalen) immer wieder anmaßte, die Persönlichkeitserstdiagnose einzelnen Beamten der Verwaltung oder des Aufsichtsdienstes anzuvertrauen.

Das auch heute noch bestehende Vorurteil, daß diese Kurzdiagnosen – in 15- bis 30minütigen Gesprächen gewonnen – bei genügend gesunder Intuition des Vollzugsbeamten und bei ausreichender Berufserfahrung qualitativ besser oder mindestens gleichwertig mit den Diagnosen eines interdisziplinär arbeitenden Fachteams seien, konnte mehr und mehr dadurch abgebaut werden, daß durch das rege in den Auswahlanstalten unter den Bediensteten geführte Gespräch allen Bediensteten deutlich wurde, wieviel fachlicher und zeitlicher Aufwand für die anscheinend so einfache Frage verwendet werden muß, in welchem Maße ein Gefangener der Kriminalität verhaftet ist.

Trotz dieses durchaus beachtlichen Zeit- und Personalaufwands ist gerade den in den beiden Einweisungskommissionen des Landes Nordrhein-Westfalen mitarbeitenden Fachkräften sehr deutlich geworden, daß die Auswahlanstalten das Ziel, eine befriedigende Kriminaldiagnose zu erstellen, bisher nicht erreicht haben. Die Einschätzung des Grades der kriminellen Gefährdung eines Gefangenen bleibt bis heute weitgehend eine intuitive Wertung verschiedener Faktoren, die sich teilweise aus der Lebensgeschichte und teilweise aufgrund des gegenwärtigen Persönlichkeitsbildes ergeben. Zwar hat sich im Laufe des Auswahlverfahrens gezeigt, daß bestimmte Verhaltensauffälligkeiten oder Leistungsdefizite bei einer großen Zahl von Gefangenen immer wieder auftreten, dennoch sind alle bisher festgestellten Auffälligkeiten ohne Mühe auch bei vielen Bürgern zu finden, die nie in ihrem Leben straffällig geworden sind. In sehr wenigen Fällen ist der Schluß zwingend, daß aufgrund bestimmter Defizite oder Verhaltensauffälligkeiten der straffällig gewordene Mensch zu weiterer Kriminalität neigen wird.

Als weitere diagnostische Schwierigkeit kommt hinzu, daß die im Auswahlverfahren beobachteten Auf-

fälligkeiten auf z. T. sehr unterschiedlichen Ebenen der diagnostischen Beobachtung liegen. So werden in das Auswahlverfahren unmittelbare Verhaltensbeobachtungen eingebracht. In vielen Verhaltensbeobachtungen liegen aber schon unbewußt Wertungen des Beobachtenden. Die bekanntwerdenden Lebensdaten sind nur teilweise überprüfbar. Der aktuelle Leistungsstand eines Gefangenen im schulischen oder auch im beruflichen Bereich wird zwar aufgrund von geeigneten Testverfahren erhoben. Die Testergebnisse sind jedoch trotz der anerkannten Testverfahren möglicherweise durch ein besonderes Erregtsein oder Deprimiertsein des Gefangenen in der Testsituation verfälscht worden.

Erhebliche Unterschiede bei den diagnostischen Erhebungen

Neben unmittelbaren Beobachtungen und Wahrnehmungen liegt ein breites Feld mittelbarer diagnostischer Erhebungen. Unter diesen mittelbaren diagnostischen Erhebungen gibt es erhebliche Unterschiede: es gibt die relativ eindeutig belegbaren ärztlichen oder psychologischen Diagnosen (z. B. verminderte Arbeitsfähigkeit aufgrund eines schlechten Kreislaufs, Hirnschäden, neurotische Fehlentwicklung). Oft können Persönlichkeitsmängel aber nur gemutmaßt werden, oder die vorliegenden Befunde ermöglichen sowohl die eine wie die andere diagnostische Aussage.

Besonders schwierig wird es, wenn es darum geht, Aussagen über die zeitlich ersten Ursachen bestimmter Verhaltensauffälligkeiten zu machen. Das Auswahlverfahren war bisher beispielsweise nicht gründlich genug, um herauszufinden, wie es gekommen ist, daß ein Gefangener im Alter von zwölf Jahren zum Schulversager wurde und daß er jetzt noch als erwachsener Mann Sprachstörungen hat. In der Regel läßt sich auch ein Berufsversagen oder das Scheitern von Ehen nur feststellen. Gründe, die zu diesem Berufsversagen oder zum Scheitern der Ehe geführt haben, können nur vermutet werden. Je weiter sich die diagnostische Aussage über die Persönlichkeit des Gefangenen von der unmittelbaren Verhaltensbeobachtung entfernt, um so stärker wird in der Regel das spekulative Element der Diagnose.

In beiden Einweisungskommissionen ist das Bewußtsein lebendig geblieben, daß solche Grenzen der Diagnostik notwendigerweise mit dem Auswahlverfahren zusammenhängen. Im Laufe der vergangenen vier Jahre sind zwar die von den einzelnen Fachdiensten angewandten Methoden ständig verfeinert worden. Immer noch aber ist das Bewußtsein lebendig, daß die Kriminaldiagnose insgesamt sehr stark auf einer intuitiven Einschätzung beruht.

Naturgemäß sind deshalb die bisherigen Ergebnisse des Auswahlverfahrens eine schwer zu ordnende Vielfalt von Daten. Wenn im folgenden einige bereits gruppenstatistisch ausgewertete Daten wiedergegeben werden, so geschieht es im deutlichen Bewußtsein, daß es intensiver zusätzlicher wissenschaftlicher Forschungsarbeit bedarf, die vorhandenen Datenmengen so zu ordnen, daß Schlußfolgerungen daraus gezogen werden können, die einer wissenschaftlichen Überprüfung standhalten. Die Auswahlanstalten, die ihre Hauptaufgabe jedoch darin

sehen müssen, den Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen zu systematisieren, haben schon aus Zeitgründen wenig Möglichkeiten, diese zusätzliche Forschungsarbeit zu leisten, und begrüßen deshalb bestehende Pläne des Justizministeriums, solche Forschungsarbeit in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Hochschulen in verstärktem Maße in Angriff zu nehmen.

Defizite im schulischen Bereich

Die Auswahlanstalten haben bei 1473 Gefangenen den Stand ihrer schulischen Vorbildung erfaßt. Danach hatten 725 (49,2 Prozent) Gefangene einen Volksschulabschluß oder eine höherwertige Schulbildung und 748 (50,8 Prozent) Gefangene keinen Volksschulabschluß bzw. nur eine geringerwertige Schulbildung.

Bei einer repräsentativen Gefangenenengruppe von 673 Gefangenen ergab sich folgendes Bild vom Schulbesuch der Gefangenen:

Das Gymnasium besuchten	15 Gefangene = 2,2 %,
den Abschluß erreichten	2 Gefangene = 0,3 %,
die Realschule besuchten	28 Gefangene = 4,2 %,
den Abschluß erreichten	24 Gefangene = 3,6 %,
die Volksschule besuchten	537 Gefangene = 79,8 %,
einen Abschluß erreichten	321 Gefangene = 47,7 %,
die Sonderschule besuchten	93 Gefangene = 13,8 %,
(Analphabeten, davon waren	7 Gefangene = 1 %).

Auffallend war, daß 168 Gefangene = 25 Prozent einen Volksschulabschluß trotz durchschnittlicher oder überdurchschnittlicher Intelligenz nicht erreichten. 53 Gefangene = 7,9 Prozent hatten trotz überdurchschnittlicher Intelligenz keine Gelegenheit, über die Volksschule hinausgehende Schulen zu besuchen. Eine andere Untersuchung bei einer vergleichbaren Gefangenenengruppe hat ergeben, daß von den Gefangenen nur 75 Prozent rechtzeitig eingeschult worden sind, während 25 Prozent der Gefangenen verspätet eingeschult wurden.

Stand der beruflichen Ausbildung

Untersuchungen des Berufsbildungsstandes der langstrafigen Gefangenen ergaben folgendes Bild: Von den erfaßten 1314 Gefangenen hatten lediglich 376 Gefangene (28,6 Prozent) eine abgeschlossene Berufsausbildung. Weitere 489 Gefangene (37,2 Prozent) haben eine Berufsausbildung begonnen, jedoch nicht beendet.

Bei einer – durchaus repräsentativen – Gruppe von 792 Gefangenen haben

221 keine Berufsausbildung begonnen	= 28 %,
508 eine Berufsausbildung begonnen	= 69,7 %,
279 die begonnene Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen	= 38,3 %,
229 die begonnene Berufsausbildung beendet	= 31,4 %.

Vor der Inhaftierung waren die Gefangenen wie folgt in das Berufsleben eingegliedert:

Selbständig 28 Gefangene = 3,8 %,
 Facharbeiter 58 Gefangene = 7,9 %,

Angestellte 45 Gefangene = 6,2 %,
 Hilfsarbeiter 169 Gefangene = 23,2 %,
 Gelegenheitsarbeiter 120 Gefangene = 16,4 %,
 arbeitslos 309 Gefangene = 42,4 %.

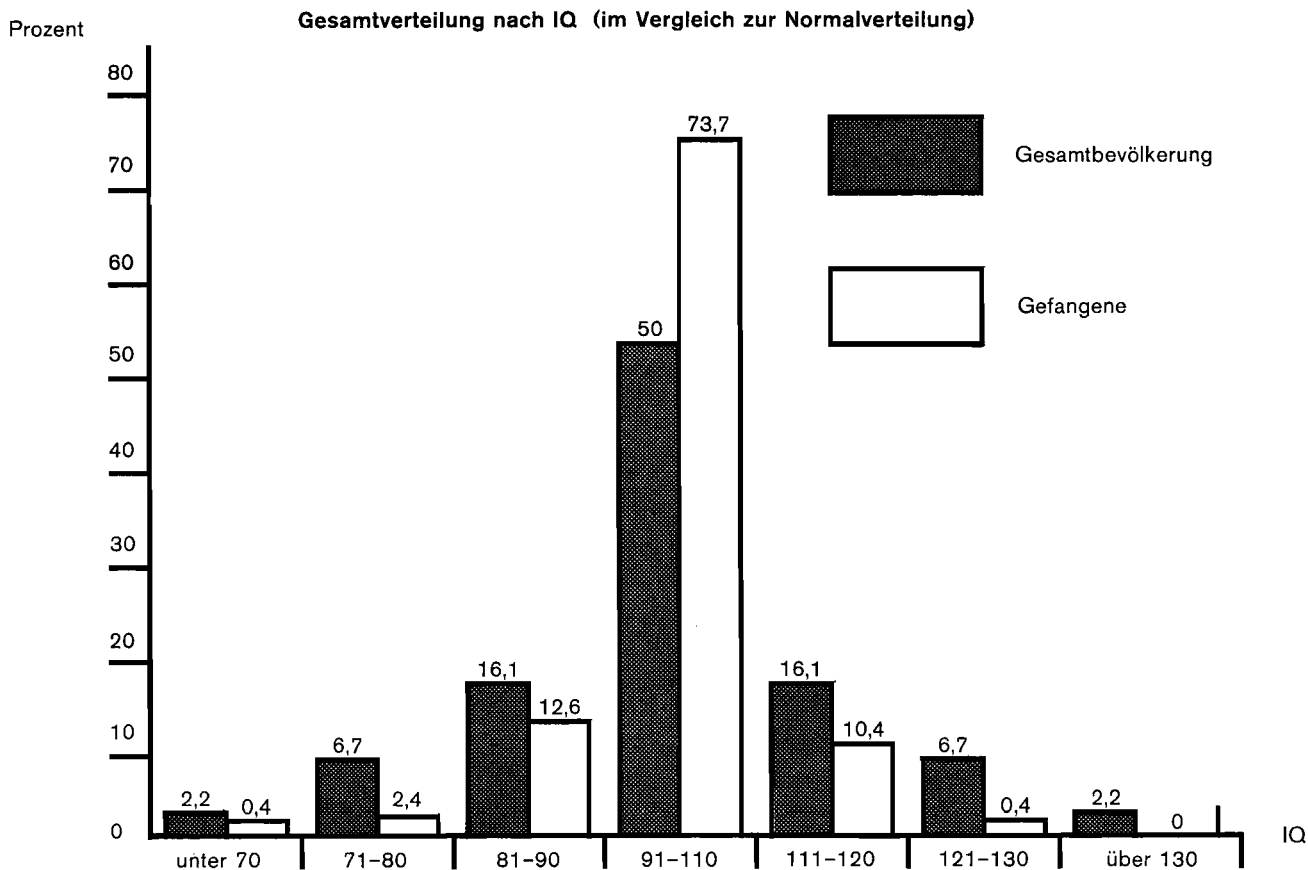
Gliederung des sozialen Umfeldes

Eine gruppenstatistische Untersuchung von 238 ausgewählten Gefangenen ergab folgendes Bild hinsichtlich des Familienstandes:

Alter	Familienstand				Kinder			
	led. ohne/mit Kind		verh. ohne/mit Kind		verw. ohne/mit Kind		gesch. ohne/mit Kind	
bis 25 J. = 77	46	14	–	9	–	–	–	8
25–35 J. = 109	8	4	–	60	–	3	–	27
35–45 J. = 37	1	–	–	18	–	1	–	15
über 45 J. = 15	–	1	–	7	–	1	–	6
238	55	19	–	94	–	5	–	56

An der gleichen Gruppe wurde zu prüfen versucht, in welchem Zusammenhang eine höhere Verschuldung mit der Begehung von Straftaten steht. Es ergab sich, daß von 238 Gefangenen 110 neue Straftaten

aus einer Situation starker Verschuldung heraus begangen hatten (46,6 Prozent). Bei 38 Gefangenen war ein solcher Zusammenhang fraglich (16,1 Prozent). Bei 88 Gefangenen standen die Straftaten in keiner Beziehung zu Schulden (37,3 Prozent).



Intelligenzverteilung bei einer repräsentativen Gefangenengruppe

Die nach dem Leistungsprüfsystem von Horn gemessenen Intelligenzquotienten sind für eine Gefangenengruppe von 673 Gefangenen gruppenstatistisch in nachfolgendem Schaubild ausgewertet worden. Es muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß ein Teil der Gefangenen noch einen relativ hohen IQ erreichte, obwohl unterdurchschnittliche Begabungen im Bereich der Abstraktions- und Kritikfähigkeit vorlagen.

Mögliche Kriminalitätsursachen

In beiden Auswahlanstalten haben sich schwerpunktmäßig gewisse Lebensprobleme ergeben, die erkennbar im Zusammenhang mit dem Straffälligwerden stehen:

a) Eine Untersuchung von 224 Gefangenen zeigt, welche Hauptprobleme die Gefangenen selbst vor dem Straffälligwerden empfunden haben.

Unsicherheit:

Die Furcht, im mitmenschlichen Umgang Nachteile zu haben oder an Ansehen und Anerkennung zu verlieren

60 Gefangene (26,8 %).

Haltlosigkeit:

Das Fehlen einer Willensspannung

31 Gefangene (13,8 %).

Bindungsschwäche:

29 Gefangene (12,9 %).

Minderwertigkeitsgefühle (Komplexe):

24 Gefangene (10,7 %).

Hilflosigkeit:

Das Gefühl der Unfähigkeit zur Lösung der eigenen Probleme

22 Gefangene (9,8 %).

Unselbständigkeit:

Das Fehlen an Selbstbehauptung, verbunden mit der Neigung, sein Verhalten von anderen weitgehend bestimmen zu lassen

12 Gefangene (5,3 %).

Alleinsein:

Das Gefühl, ohne teilnehmende Bezugspersonen zu sein, wobei der Wunsch nach einer solchen Person vorhanden ist

9 Gefangene (4 %).

Unterlegenheitsgefühle:

Das Bewußtsein, bei der Durchsetzung der eigenen Interessen schwächer zu sein als Personen oder Gruppen, die dem Erfolg gewollt oder ungewollt entgegenstehen

8 Gefangene (3,6 %).

Gefühle der Benachteiligung:

Die Meinung, im Vergleich zu anderen Menschen an Möglichkeiten der persönlichen Fortentwicklung in einer ungünstigen Ausgangsposition zu stehen

5 Gefangene (2,2 %).

Ziellosigkeit:

Das Fehlen eines Lebenszieles

5 Gefangene (2,2 %).

Abhängigkeit:

Beziehung zu einer Person oder Gruppe, deren Hilfe zur Erhaltung der eigenen Existenz oder zur Wahrung der eigenen Stellung für notwendig gehalten wird

4 Gefangene (1,8 %).

Alkoholismus:

3 Gefangene (1,2 %).

Kontaktarmut:

3 Gefangene (1,3 %).

Oberflächlichkeit:

2 Gefangene (0,9 %).

Autoritätsproblematik:

Das Gefühl der Abhängigkeit von einer dirigierenden oder einzelne Handlungen bestimmenden Persönlichkeit

1 Gefangener (0,5 %).

Bindungslos:

Das Fehlen von Beziehungen

1 Gefangener (0,5 %).

Drogenabhängigkeit:

1 Gefangener (0,5 %).

Mangelnde Bereitschaft zur Konfliktbewältigung:

1 Gefangener (0,5 %).

Hoffnungslosigkeit:

Das Fehlen von Erwartungen in Hinsicht auf eine günstigere Zukunft

1 Gefangener (0,5 %).

b) Eine weitere Untersuchung bei 780 Gefangenen zeigt, welche besonderen Lebensprobleme diagnostiziert wurden, die in Zusammenhang mit der kriminellen Entwicklung stehen:

Fehlen konkreter Zukunftsplanung	bei 20 % der Gefangenen
Alkoholgefährdung	bei 18 % der Gefangenen
Fehlen jeglicher äußerer Haltfaktoren	bei 16 % der Gefangenen
planloser, unsteter Lebensstil	bei 15 % der Gefangenen
überdurchschnittlich leicht beeinflussbare oder labile Persönlichkeit	bei 15 % der Gefangenen
Verflochtensein in kriminelle Subkulturen	bei 14 % der Gefangenen
Bagatellisieren oder Verdrängung der mit den Straftaten auftretenden Probleme	bei 13 % der Gefangenen
starke intellektuelle Minderbegabung und damit zusammenhängende mangelnde Kritik- und Einsichtsfähigkeit	bei 12 % der Gefangenen
Unfähigkeit zu eigenständigem Handeln	bei 12 % der Gefangenen
Störungen in der Kommunikations- und Kontaktfähigkeit	bei 11 % der Gefangenen
Unfähigkeit, konstante Leistungen zu erbringen	bei 11 % der Gefangenen
geringe Anstrengungsbereitschaft, verbunden mit Antriebslahmheit	bei 9 % der Gefangenen
Täter mit pädophilen Neigungen oder starker Triebdynamik	bei 8 % der Gefangenen.

Die genannten Faktoren, die aus schon an anderer Stelle genannten Gründen auf unterschiedlichen diagnostischen Ebenen liegen, treten z. T. gehäuft auf, so daß die angegebenen Prozentsätze nur die Häufigkeit zählen, mit der die einzelnen Faktoren zur Begründung von krimineller Gefährdung herangezogen worden sind.

Die Häufigkeit der bei langstrafigen Gefangenen festgestellten, ihre Lebenstüchtigkeit beeinträchtigenden Faktoren ergibt die folgende Zusammenstellung der Beschlußempfehlungen der Auswahlanstalten im Jahre 1974:

Empfehlungen im Auswahlverfahren:

Die Auswahlanstalten haben 1974 in 90,1 Prozent der Einweisungsentscheidungen (1438 von 1596) Empfehlungen zur weiteren Behandlung der Gefangenen im Vollzug gegeben. Dabei sind pro Gefangenen in der Regel mehrere Empfehlungen (durchschnittlich 2,6) gegeben worden.

Die Gesamtzahl der Empfehlungen betrug 3749. Sie verteilen sich wie folgt:

- therapeutische Maßnahmen 733 (19,6 %),
- Maßnahmen der sozialen Hilfe 963 (25,7 %),
- pädagogische Maßnahmen 524 (14,0 %),
- seelsorgerische Maßnahmen 10 (0,2 %),
- Maßnahmen zu Arbeit und beruflicher Bildung 1090 (29,1 %),
- medizinische Maßnahmen 50 (1,3 %),
- vollzugliche Maßnahmen 366 (9,8 %),
- nicht näher bezeichnete Empfehlungen 13 (0,3 %).

Aus den vorstehend wiedergegebenen Ergebnissen des Auswahlverfahrens in Nordrhein-Westfalen, die nur einen Teil der in den Auswahlanstalten vorhandenen Daten über Gefangene widerspiegeln, folgt zwar, daß es nunmehr, durch eine große Zahl Untersuchungen nachweisbar, gewisse Faktoren gibt, die offenbar in engerem Zusammenhang zum Kriminellwerden stehen, Aussagen über die Intensität dieses Zusammenhangs haben sich bisher jedoch nicht machen lassen. Ob solche Aussagen mit Hilfe künftiger Forschungsarbeit möglich sind, läßt sich schwer abschätzen. Für solche Forschungsarbeit wirkt besonders erschwerend, daß die meisten der in den Auswahlanstalten erhobenen Daten nicht mit gleichen, sondern mit oft sehr unterschiedlichen Methoden erhoben worden sind, so daß nicht auszuschließen ist, daß immer wieder die Person des die einzelnen Daten erhebenden Bediensteten ausschlaggebend dafür war, daß ein bestimmter Gesichtspunkt bei einzelnen Gefangenen bekannt wurde.

Mit diesem Hinweis soll angedeutet werden, daß es trotz der Untersuchung einer sehr großen Zahl von Gefangenen in den Auswahlanstalten und trotz zahlreicher an diesen Untersuchungen beteiligter Fachleute sehr schwer sein wird, aufgrund der Ergebnisse der Auswahlanstalten wesentlich mehr über Kriminalität und ihre Ursachen auszusagen, als bisher in der wissenschaftlichen Fachliteratur schon gemutmaßt worden ist. So wünschenswert es gerade für den Strafvollzug wäre, wenn die deutsche Kriminologie über das Stadium der Mutmaßung weiter hinausgelangen könnte als bisher, so deutlich zeigt sich in den Auswahlanstalten, wie schwer es ist, von einer Vielzahl von Einzeldaten zu Aussagen über Kriminalitätsursachen zu kommen.

Die Auswahlanstalten und ihre vorläufigen Ergebnisse können auch die Skeptiker nicht widerlegen, welche es bezweifeln, ob allgemeingültige Aussagen über Kriminalität und ihre Ursachen wissenschaftlich exakt gemacht werden können. Dennoch darf nicht verschwiegen werden, daß gerade in den beiden Einweisungskommissionen der Auswahlanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen die Hoffnung besonders groß ist, daß es eines Tages zu allgemeingültigen Aussagen über Kriminalitätsursachen kommen kann. Jeder, der in Auswahlanstalten mitarbeitet und täglich gezwungen ist, aufgrund ungesicherter kriminologischer Erkenntnisse über das Schicksal einzelner Gefangener zu entscheiden, ist von einem ständigen Unbehagen bei diesen Entscheidungen begleitet und wünscht sich verständlicherweise bessere wissenschaftliche Voraussetzungen für seine Arbeit.

Mit dem zuletzt Gesagten soll nicht geringschätzig von den Ergebnissen gesprochen werden, die in der Kriminologie in den letzten Jahren und Jahrzehnten

(in manchen Ländern der Erde besonders stark) erarbeitet worden sind. Dennoch muß aus langjähriger Praxis heraus deutlich gesagt werden, daß die bisherigen Forschungsergebnisse nicht ausreichen, um bei wirtschaftlich vertretbarem Aufwand bei Gefangenen eine relativ gesicherte Kriminaldiagnose zu stellen.

Wenn für langstrafige Gefangene in Nordrhein-Westfalen nach der Schaffung der Auswahlanstalten nun auch die Zeiten vorbei sind, in denen einzelne nicht ausgebildete Beamte des Strafvollzugs rein intuitiv durch eine Kurzdiagnose das Vollzugsschicksal des Gefangenen entschieden, so ist dennoch der Weg sehr weit bis zu dem Zeitpunkt, in welchem dem Gefangenen mit der in anderen Lebensbereichen durchaus schon üblichen Gewißheit gesagt werden kann, welche Fakten in seinem Leben oder im Leben seiner Vorfahren Ursachen gesetzt haben für Verhaltensweisen, die später bei ihm zu kriminellen Verhalten geführt haben.

Möglichkeiten des Behandlungsvollzugs in sozialtherapeutischen Anstalten *)

Gekürzte und überarbeitete Fassung eines Referats, gehalten auf der Arbeitstagung für Strafvollzugsbedienstete vom 26.–30. Januar 1976 in Brakel/Westfalen

Vor zehn Jahren, im Jahre 1966, sind im Land Nordrhein-Westfalen energische Schritte unternommen worden, den Strafvollzug zu reformieren. Im Zuge dieser Reformen trat der Begriff der Resozialisierung in den Vordergrund. Die Behandlung Straffälliger ist als ein wichtiger Teil der Resozialisierungsbemühungen des Strafvollzugs anzusehen. Diese Bemühungen finden ihren Niederschlag in der Ausgestaltung des Strafvollzugsgesetzes, in der Neueinführung wichtiger Paragraphen in das Strafgesetzbuch – ich erinnere an den Paragraphen 65, der, wenn auch zum Teil novellierungsbedürftig, die gesetzliche Grundlage für die Sozialtherapie bildet – sowie in zahlreichen Erlassen, die Vollzugsvorschriften, Richtlinien, Lockerungsbestimmungen u. a. betreffen.

Vor kurzem – im Jahre 1975 – hat das Justizministerium unseres Landes in einem Bericht auch zur Frage des Behandlungsziels im Strafvollzug Stellung genommen: „Das Ziel (Resozialisierung) läßt sich nur in einem Vollzug erreichen, der den Gefangenen Übungsfelder sozialen Verhaltens zur Verfügung stellt und sie zu Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Aktivität befähigt.“ Ferner wird hervor gehoben, das es unterschiedliche Behandlungsbedürfnisse der Gefangenen gäbe, was die Schaffung verschiedenartiger Einrichtungen des Vollzugs nach sich ziehe.

Auf die vollzuglichen Konsequenzen unterschiedlicher Behandlungsbedürfnisse geht ein Aufsatz näher ein, der im Herbst 1975 in der „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“ erschienen ist (Erich Thole: Die Klassifizierung der Gefangenen im Erwachsenenvollzug des Landes NRW, M. f. Kr. u. Str. 4/5, 1975, S. 261 ff.): Ausgehend vom Auftrag der Auswahlanstalten wird dort ausgeführt: „Eine weitgehende Differenzierung der Anstalten war erforderlich, um ... (den) Grundgedanken des Auswahlverfahrens gerechter zu werden, nämlich dem Trennungsgrundsatz, der in der Trennung der unerfahrenen Gefangenen von kriminell verfestigten Personen besteht, um eine negative Beeinflussung auszuschließen, und dem Behandlungsgrundsatz, der sich in der Aufteilung der Gefangenen nach Behandlungsgesichtspunkten äußert, um eine möglichst weitgehende Individualisierung des Vollzugs durch Zusammenfassung von Gruppen zu erreichen, die die gleichen oder ähnliche Behandlungsbedürfnisse aufweisen und daher als Gruppen gleichen oder ähnlichen Behandlungsverfahren unterzogen werden können.“

Dieses Zitat läßt erkennen, daß die Grundlagen eines Behandlungsvollzugs an eine planvolle Voll-

zugsgestaltung geknüpft sind. Hierher gehören insbesondere gesetzliche Bestimmungen über die Auswahl der Gefangenen, die Aufstellung von Behandlungsplänen, die Klassifizierung und Differenzierung und die freiere, behandlungsgerechtere Gestaltung des Vollzugs. Hierzu gehört auch, daß sich der Gesetzgeber über die wichtigsten Grundsätze psychotherapeutischer Behandlungsmaßnahmen zu äußern hätte; denn ein Behandlungskonzept sollte sich nicht nur in Weiterbildung, Arbeit und sozialen Hilfen erschöpfen. Die Vernachlässigung therapeutischer Behandlungsgesichtspunkte im Regierungsentwurf zum Strafvollzugsgesetz ist augenfällig und sollte korrigiert werden.

Daß der Vollzug selbst Behandlung sehr ernst nimmt, beweist der Umstand, daß dieser Begriff Eingang in mehrere Erlasse und Verfügungen gefunden hat und daß in der Praxis in vielen Bereichen des Vollzugs Behandlung durchgeführt oder mit neuen Behandlungsformen experimentiert wird.

Behandlung soll Reaktionen des Gefangenen verändern

Jede Behandlung bedeutet Veränderung. Die Person oder das Verhalten des zu Behandelnden soll sich in denjenigen Bereichen ändern, die zu Konflikten oder Leiden geführt haben. Für den Strafvollzug (sofern er Behandlung betreiben will) heißt das, bei den Straffälligen Veränderungen in jenen Verhaltensbereichen zu bewirken, die sich auf sozial abweichendes Verhalten beziehen. Psychotherapeutisch ausgedrückt muß mit einer Behandlung versucht werden, Reaktionen auf wiederkehrende oder neue Reize so zu verändern, daß sie von der sozialen Umwelt akzeptiert und persönlich von dem Behandelten als befriedigend erlebt werden können.

Allerdings müssen Einschränkungen hingenommen werden. Behandlung im Vollzug findet ihre Grenzen am Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit und der Institution Strafvollzug selbst. Auch sind die sittlich-ethischen Wert- und Normvorstellungen der Gesellschaft bei der Behandlung zu berücksichtigen, denn der Straffällige bleibt, wenn er entlassen wird, in der Regel für längere Zeit auf die Hilfen der Gesellschaft angewiesen.

Das Ziel der Behandlung ist mit der Klärung der Frage verknüpft: „Warum tut ein Mensch das, was er tut, und ein anderer tut es nicht?“ Die Antwort hinsichtlich eines Straffälligen könnte lauten: „Weil er – aus welchen Verursachungsgründen auch immer – gar nicht anders konnte!“ Persönlichkeitsgestörte und darum behandlungsbedürftige Menschen (viele Straffällige zählen zu ihnen) sind in ihrem Verhalten unfrei. Sie haben stereotype Verhaltensmuster, Fixierungen herausgebildet, sie sind daher

*) Der Beitrag ist in der Kriminalpädagogischen Praxis, Heft 7/1976, veröffentlicht. Der Wiederabdruck erfolgt mit Zustimmung der Schriftleitung dieser Zeitschrift.

in ihrem Verhaltensspielraum erheblich eingeengt und zu bestimmten Verhaltensweisen gezwungen. Auch haben sie Grundanschauungen ihres Lebens entwickelt, die sie zu demütigenden Selbsterfahrungen nötigen oder zu Selbstverblendungen, die sie unfähig machen, die Realität objektiv einzuschätzen. Allgemein gesprochen hat also die Behandlung das Ziel, die Freiheit zur Veränderung wieder herzustellen.

Mit der Frage nach dem Ziel der Behandlung ist eine zweite Frage verbunden, nämlich die nach den Ursachen dieses Verlusts an Freiheit. Behandlung kann ja nur wirksam werden, wenn die psychische Entwicklung eines Klienten zurückverfolgt wird, wenn man etwas von den Einflüssen erfährt, die auf ihn einwirkten. Zwar gibt es Methoden, die das Symptom, wie es sich im Hier und Jetzt darstellt, als ausreichend ansehen, um auf der Basis so gewonnener Erkenntnisse zu behandeln. Gerade bei Straffälligen aber haben wir es zumeist mit sehr generalisierten Störungsformen zu tun, die, um erfolversprechend behandelt zu werden, eine Aufhellung ihrer Ursachen bedürfen.

Allerdings darf man den Grund menschlichen Verhaltens oder Fehlverhaltens nicht nur in der Vergangenheit des Betreffenden suchen. In diesem Verdacht steht die Psychoanalyse. Vielmehr ist auch die Fähigkeit des Menschen in Betracht zu ziehen, in die Zukunft zu schauen und mit dem Blick auf Endursachen zu entscheiden. Jedoch kann bei diesen Zukunftsabwägungen nie von Gewißheiten ausgegangen werden. Vielmehr sind wir in der Therapie wie auch anderswo auf Wahrscheinlichkeiten angewiesen. So muß auch in der Therapie die Frage gestellt werden: Nach welchen Wahrscheinlichkeiten hat sich ein Verhalten bisher gerichtet?

Gestörtem Verhalten könnten falsche Wahrscheinlichkeitsberechnungen zugrunde liegen, etwa nach dem Muster: Unter lauter Blinden ist der Einäugige König. Solange der Einäugige unter sich schaut, wird ihm seine Illusion erhalten bleiben; wollte er aber die Wirklichkeit mit diesem Maßstab messen, so verginge ihm bald Hören und Sehen, und er würde seine Handlungsfreiheit einbüßen. Um die Frage, warum jemand das tut, was er tut, vollständig beantworten zu können, reicht also die Anwendung des Ursache-Wirkungsprinzips nicht aus; denn immer muß in Rechnung gestellt werden, daß der Mensch denkend sein Leben gestaltet. Und das Denken ist nicht das Ergebnis des Spiels mechanischer Kräfte; Denken ist auch keine bloße Begleiterscheinung von Naturgeschehen (neurologische Prozesse), sondern indem der Mensch denkt, geschieht etwas, was sonst nicht geschehen wäre. Insofern ist das Denken eine echte kreative Ursache. Und aus diesem Grunde hat die Psychotherapie viel mit Freiheit zu tun. Denn sie unternimmt den Versuch, den gestörten Menschen wieder zur angemessenen Nutzung seiner ihm gegebenen Freiheit zu verhelfen.

Keine spezifischen Behandlungsmethoden für Straffällige

In der Sozialtherapeutischen Modellanstalt Gelsenkirchen steht ein breites psychotherapeutisches Instrumentarium zur Verfügung, um Straffällige zu be-

handeln. Es sei ausdrücklich betont, daß diese speziellen psychotherapeutischen Verfahren nur einen Teil der Gesamtbehandlung in der Anstalt darstellen. Ehe ich jedoch auf einzelne therapeutische Methoden näher eingehe, seien zwei Worte vorangestellt:

1. Man muß sich darüber im klaren sein, daß es keine psychotherapeutischen Behandlungsmethoden gibt, die speziell für Straffällige entwickelt wurden oder die mit guten Erfolgsaussichten auf diese Klientel anwendbar wären. Vielmehr sind alle uns vertrauten Methoden an einer Mittelschichtpopulation gewonnen worden. Auch die Nosologie der Persönlichkeitsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten ist letztlich an einer Population systematisiert worden, die nur wenig Gemeinsamkeiten mit einer Straffälligen-Population aufweist. Insofern sind alle Methoden nur mit bedingtem Erfolg einsetzbar, und sie können zumeist auch nicht unverändert angewendet werden.
2. Trotz des hohen personellen Aufwands und des intensiven Einsatzes an wissenschaftlichem Scharfsinn haben sich schwerwiegende Vorkommnisse in den beiden Sozialtherapeutischen Modellanstalten von Nordrhein-Westfalen (Düren und Gelsenkirchen) nicht vermeiden lassen. Wie kommt das?
 - a) Unsere Klientel stellt eine Auslese besonders problematischer Fälle dar. Der Paragraph 65 StGB schreibt die Tätertypen vor. In der Regel handelt es sich um chronisch Kriminelle. Raub- und andere Gewalttaten sowie sexuell deviantes Verhalten treten bei dieser Tätergruppe gehäuft auf. Auch lassen sich bei ihr Deprivationen, durch lange Haftverbüßung hervorgerufen, verstärkt nachweisen.
 - b) Die relativ offene Gestaltung des Lebens und die vermehrten Beobachtungsmöglichkeiten im Innern dieser Sozialtherapeutischen Anstalten begünstigen zunächst das Zutagetreten von Schwierigkeiten und gestörten Verhaltensweisen. Das weitgehende Fehlen von Restriktionen und Sanktionen beseitigt den Haftdruck, erzeugt aber noch keine automatische Veränderung im Sinne eines Anstiegs positiver Verhaltens-Sequenzen bei einem Klienten. Diese stellt sich erst mit der Zeit und nach längerer Übung ein. Dennoch ist eine im Innern offene und freizügige Gestaltung des Vollzugs notwendig, wenn Behandlung durchgeführt werden soll. Selbst dann noch bleibt das Leben in einer Sozialtherapeutischen Anstalt künstlich. Die erforderliche Simulation freiheitlicher Zustände im Interesse eines Verhaltenstrainings läßt sich nur ansatzweise realisieren und stößt an allen Ecken und Enden auf vollzugliche Begrenzungen. Selbstverständlich sind die Anstalten bemüht, die Risiken kleinzuhalten. Dennoch lassen sich Risiken nicht hundertprozentig ausschließen. Zur Sozialtherapie gehören Lockerungen. Müßte auf sie verzichtet werden, verlöre die Therapie eine ihrer wesentlichen Wirkungs- und Erprobungsmöglichkeiten.

Psychotherapeutische Maßnahmen –

1. Gesprächspsychotherapie (GT)

Die GT nach Rogers wird in Gelsenkirchen einzeln und gruppentherapeutisch angewendet. Sie geht hierbei von folgenden Grundprinzipien aus:

Die Probleme der Klienten bestehen oftmals aus sozialen Ängsten und Hemmungen, Problemen der Selbstverwirklichung und der sozialen Durchsetzung, der Zufriedenheit (äußert sich in depressiven Verstimmungen), Problemen aus dem Berufs- und Familienleben, dann auch Angstzuständen, Sprachstörungen und Ticks, sexuellen Störungen und mit psychischen Bedingungen zusammenhängende körperliche Erkrankungen wie Kreislaufstörungen, Asthma, Magengeschwüre usw.

Viele dieser Probleme hängen eng mit Ängsten zusammen, die es den einzelnen schwierig machen, bestimmte, von ihnen geforderte Dinge zu tun, oder mit bestimmten Personen oder Situationen fertigzuwerden. Oftmals besteht auch ein hohes Ausmaß an Angst vor einer Veränderung dieser schwierigen inneren Lage.

Die Ausgangsbedingungen erfordern eine spezifische Art der Behandlung:

- Die therapeutische Atmosphäre soll für die Klienten angstfrei sein, da schwierige Aufgaben im allgemeinen unter belastenden Bedingungen schlecht oder gar nicht gelöst werden. Der Therapeut darf daher den Klienten in keiner Weise angreifen, d. h. ihn nicht durch unerwartete Interpretationen „schocken“ oder etwa dem Klienten zu verstehen geben, daß er mit seiner Sichtweise unrecht hat.
- Der Schwerpunkt des therapeutischen Vorgehens wird sinnvollerweise auf der Klärung der gegenwärtig von dem Klienten empfundenen Gefühle liegen, da der Klient nur durch Abwägen dieser grundlegenden Empfindungen und Wünsche dazu gelangen kann, innere Konflikte oder äußere Sachverhalte in für ihn angemessener Weise zu lösen.
- Der Klient muß den Inhalt der therapeutischen Gespräche weitgehend selbst bestimmen und selbst aktiv den Weg zur Lösung seiner Schwierigkeiten einschlagen. Nur so kann er die ihm gemäße Lösung finden, die eine lange Wirkungsdauer garantiert.
- Die Annäherung an die Probleme und Lösungsmöglichkeiten des Klienten sollte in kleinen Schritten erfolgen, um eine Konfrontation mit zu großen, im Augenblick nicht zu bewältigenden Schwierigkeiten zu vermeiden.

Die Ziele der psychologischen Behandlung sind selbstverständlich in erster Linie von der Person des Klienten und seinen Schwierigkeiten abhängig. Es gelten jedoch für Patienten mit neurotischen Störungen einige allgemeine Fernziele:

1. verstärkte Akzeptierung der eigenen Person und der eigenen Schwächen;
2. größere emotionale Sicherheit, Zufriedenheit, Ausgeglichenheit, Entspannung;
3. größere innere Freiheit;

4. weniger Ängste;
5. verstärkte Selbständigkeit, Unabhängigkeit und Initiative;
6. größere Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialen Beziehungen;
7. größere Flexibilität im Denken und Verhalten.

Diese Behandlungsziele werden kaum in einem Einzelfall sämtlich zu erreichen sein. Die Gesprächspsychotherapie ist jedoch der Meinung, daß der Klient diesen Zielen näherkommt, wenn er in der Behandlung seine eigenen Gefühle zu klären und eine differenzierte Wahrnehmung der eigenen Erlebnisweisen, der eigenen Einstellungen, Empfindungen und Wünsche zu erlangen versucht. Gelingt es dem Therapeuten, dem Klienten einen relativ hohen Grad dieser sogenannten Selbstexploration zu ermöglichen, ist ein positiver Therapieausgang zu erwarten.

Selbsterfahrungsgruppen/Sensitivity-Training

Die Selbsterfahrungsgruppe ist eine gruppendynamische Methode, sie ist in ihrem Aufbau und in ihrer Zielsetzung dem Sensitivity-Training verwandt. Auch die sogenannten encounter-Gruppen, die augenblicklich in den Vereinigten Staaten hoch im Kurs stehen, können hierher gerechnet werden. Alle drei Gruppenformen betonen das persönliche Wachsen sowie die Entwicklung und Verbesserung der zwischenmenschlichen Kommunikation und Beziehung durch einen Erfahrungsprozeß (Rogers). Da es sich beim Sensitivity-Training um besonders intensive Gruppenerfahrungen handelt, lassen sich am Beispiel dieses Trainings typische Merkmale gruppendynamischer Methoden besonders gut aufzeigen. Hier sind drei Bereiche zu unterscheiden:

- der sozial-kognitive (erkenntnistmäßige) Bereich, der die Wahrnehmung, Beurteilung und Kenntnis des anderen, einschließlich der Täuschungs- und Vorurteilsquellen umfaßt;
- der motivationale Bereich, besonders die Fähigkeit, individuelle Beweggründe in vielfältigen Situationen aufzufassen und sie nach den dahinterstehenden Bestrebungen zu deuten;
- der Ausdrucksbereich. Gemeint ist damit die Beherrschung der feinen Abstufung der spontanen Ausdrucksmittel und der Abstimmung der sprachlichen Äußerungen auf die Mentalität des Partners, ohne dabei unecht zu werden (Däumling).

Beim Sensitivity handelt es sich vorwiegend um emotionales Erleben, Erfahren und Erproben der eigenen wie der fremden Verhaltensweisen und deren Änderung. Die Sensitivity-Gruppe arbeitet zumeist mit sogenannten „Normalen“, also neurotisch nicht schwer beeinträchtigten Personen.

Bei den Selbsterfahrungsgruppen, die im Grunde die ähnlichen Techniken verwenden, wird weniger die demaskierende als die helfende und stützende Rolle des Trainers zum Tragen kommen. Thematisch werden Selbsterfahrungsgruppen unbegrenzter sein als Sensitivity-Gruppen, da die Inhalte nicht nur unter funktionalem Aspekt behandelt werden. Ziel bleibt die Ermöglichung und Erweiterung der sozialen Kommunikation.

Straffällige werden übrigens relativ schnell mit diesen Gruppenmethoden vertraut. Was ihnen jedoch zu schaffen macht, ist der Ausdruck und das Akzeptieren von Gefühlen. Wohl aus der Erfahrung heraus, daß alle Härte ein Überleben garantiert, werden Gefühle abgelehnt. Wer Gefühle äußert, gilt als schwach. Auch haben viele Straffällige erlebt, wie man mit Hilfe der Gefühle manipuliert werden kann. Und da dies ihren letzten Rest von Selbstachtung zerstören würde, sträuben sie sich sehr lange, echte Gefühle zu äußern. Umgekehrt kennen sehr viele Gefangene keine Hemmungen, ihre Umwelt zu manipulieren – das geschieht mit Hilfe von Scheinanpassungen an die Wert- und Normvorstellungen, die um ihre Resozialisierung bemühte Institution – und deren Gefühle für eigensüchtige Zwecke zu mißbrauchen.

Darin soll kein Vorwurf liegen. Nur muß man sich darüber im klaren sein, daß die Lebensgeschichte vieler Krimineller ihnen keine anderen Erfahrungen vermittelt hat, als die Tatsache, daß die Welt, in der sie leben, schlecht ist. Ihre Verachtung und Ausnutzung ist darum gerechtfertigt. Der einzige, der noch in Ordnung ist, das ist der Kriminelle selbst. Wie kommt solch eine Überzeugung zustande? Auf diese Frage glaubt eine Methode Antwort geben zu können, die erst in den 70er Jahren in Deutschland bekannt wurde:

Die Transaktionsanalyse (TA)

Die Transaktionsanalyse geht von folgenden Grundannahmen aus:

- a) von Geburt an speichert unser Hirn alle Eindrücke und Erlebnisse mitsamt den dazugehörigen Empfindungen und Gefühlen unter Beachtung der zeitlichen Abfolge und der räumlichen Gegebenheiten auf. Das haben hirnphysiologische Untersuchungen sichergestellt.
- b) Etwa mit Schulbeginn, im 5./6. Lebensjahr, tritt die soziale Geburt ein. Das bedeutet, die bis dahin ablaufenden Früherfahrungen kristallisieren sich mit Abschluß der sozialen Geburt zu einer emotionalen Kernposition, einer gefühlsmäßigen (affektiven) Grundanschauung, „auf welche sich das betreffende Individuum meist ganz automatisch zurückziehen wird, während seines ganzen Lebens“ (Kubie). Wenn diese emotionale Kernposition zu ständigen Schmerzen führt, dann wird sich der betreffende Mensch sein ganzes Leben dagegen zur Wehr setzen müssen. Er wird Abwehrtechniken entwickeln, um diesen Unruheherd in seinem Innern zu besänftigen oder zu blockieren.

Da sich diese Grundanschauung im Laufe eines langwierigen, komplizierten Prozesses entschieden hat, so glaubt die TA mit Hilfe geeigneter Methoden diese Entscheidung auch revidieren zu können.

Die Tat nimmt an, daß es drei Ich-Zustände gibt:

Das Kindheits-Ich: das sind die Gehirnaufzeichnungen tatsächlicher Erfahrungen von inneren und äußeren Ereignissen, von denen sich die wichtigsten während der ersten fünf Lebensjahre abspielten;

Das Eltern-Ich: enthält alle Regeln und Ermahnungen, Gebote und Verbote, die ein Kind von seinen Eltern zu hören bekommen hat oder an ihrer eige-

nen Lebensführung ablesen konnte. Entscheidender Punkt hierbei ist, daß diese Regeln als Wahrheit aufgezeichnet werden. Denn Sicherheit bieten für ein kleines Kind nur die „großen Leute“. Der dritte Ich-Zustand, der uns gewissermaßen in die Gegenwart führt, ist

Das Erwachsenen-Ich: es ist einem Datenverarbeitungssystem vergleichbar. Die Amerikaner sprechen darum auch von einem Computer. Das Erwachsenen-Ich verarbeitet Informationen aus drei Speichern: Dem Kindheits-Ich, dem Eltern-Ich und Informationen, die sich aus der Gegenwart ableiten lassen. Es überprüft u. a. auch frühere Entscheidungen und paßt sie der Realität an.

Warum heißt das Ganze nun Transaktionsanalyse? Eine Transaktion ist gewissermaßen ein seelischer Geschäftsabschluß zwischen zwei Menschen. Der eine bietet etwas in Form von Verhalten an, der andere steigt in das Geschäft ein und nimmt das Angebot an, indem er mit entsprechender Währung zurückzahlt. Dabei kann sich ein sehr kompliziertes Geben und Nehmen abspielen:

Jemand agiert aus einem bestimmten Ich-Zustand heraus, der Empfänger der Nachricht reagiert darauf mit dem bei sich angesprochenen Ich-Zustand. Folgender Dialog möge als Beispiel dienen:

„Wo hast du meine Wagenpapiere hingelegt?“ – „Kannst du nicht selber auf deine Sachen aufpassen? Nächstens verlierst du noch deinen Kopf!“ Warum nicht statt dessen: „Du, ich habe die Papiere nicht gesehen, aber schau doch mal im rechten Handschuhfach nach!“

Das kriminelle TA-pattern zeigt eine typische Struktur, die sie deutlich von anderen Strukturen abhebt. Die kriminelle Lebensanschauung ist von der Überzeugung geprägt: Ich bin in Ordnung – oder wie die Amerikaner sagen: Ich bin o. k. – Aber du bist nicht in Ordnung. Du bist nicht o. k.! Wie kommt diese Lebensanschauung zustande?

Ein solcher Mensch hat als Kind Brutalität erfahren, doch er hat auch erfahren, daß er überlebt. Wenn er älter wird, fängt er an, zurückzuschlagen. Er hat Härte gesehen, und er weiß, wie man selber hart sein kann. Haß hält ihn aufrecht, obwohl er gelernt haben mag, ihn hinter einer Maske wohlberechneter Höflichkeit zu verbergen.

Die letzte Konsequenz heißt Mord, der als gerechtfertigt empfunden wird

Die Tragödie für diesen Menschen und für die Gesellschaft liegt darin, daß er durchs Leben geht mit der Weigerung, nach innen zu schauen. Er ist unfähig, objektiv zu erkennen. Schuld haben immer „die anderen“. Es sind überhaupt „immer die anderen“. Unverbesserliche Kriminelle beharren auf dieser Einstellung. Das sind die Menschen „ohne Gewissen“ und mit der Überzeugung, daß sie o. k. sind, egal, was sie tun, und daß in jeder Situation die ganze Schuld bei den anderen liegt. Dieser Zustand bedeutet, daß der betreffende Mensch jeder Information darüber, daß irgend jemand, außer ihm selbst, o. k. ist, ausgeschlossen hat. Aus diesem Grunde ist auch die Therapie schwierig, denn wie

alle anderen ist auch der Therapeut nicht o. k. Die letzte Konsequenz dieser Anschauung ist Mord, der vom Mörder als gerechtfertigt empfunden wird.

Im Grunde hat ein solcher Mensch sein Eltern-Ich ausgesperrt. Eben weil seine Eltern nicht o. k. waren. Sie haben ihn zu sehr gequält. „Ein solcher Mensch hat für seine gegenwärtigen Transaktionen keinerlei Aufzeichnungen zur Verfügung, die Daten über alles vermitteln, was mit sozialer Kontrolle zu tun hat, mit angemessenem ‚man darf‘ und ‚man darf nicht‘, mit gesellschaftlichen Normen oder mit dem, was in einem Sinne unser Gewissen ist. Sein Verhalten wird vom Kindheits-Ich bestimmt, das mit Hilfe des von ihm getriebenen Erwachsenen-Ichs andere Menschen seinen eigenen Zwecken entsprechend manipuliert.

Sein Erwachsenen-Ich kann Konsequenzen im voraus berechnen, doch ihn interessiert daran vor allem, ob er erwischt wird oder nicht. Der Gedanke an andere spielt in diesen Berechnungen so gut wie gar keine Rolle. Obwohl es Ausnahmen geben mag, besagt die allgemeine Regel, daß wir nicht lernen zu lieben, wenn wir nie geliebt worden sind. Wenn die ersten fünf Lebensjahre nur aus Kampf um leibliches und seelisches Überleben bestehen, dann wird dieser Kampf sehr wahrscheinlich das ganze Leben hindurch währen.“

Dennoch ist die Prognose für einen Menschen mit blockiertem Eltern-Ich nicht ganz so schlecht, wie es zunächst den Anschein haben mag, weil er ja ein Erwachsenen-Ich hat, das in der Lage ist, die Realitäten einzuschätzen und auch dann Antworten zu konstruieren, wenn früher keine aufgezeichnet worden sind. Es kann angenommen werden, daß ein im vorgenannten Sinne schwer gestörter Straffälliger die Beziehungen zwischen seinem Kindheits-Ich, seinem Eltern-Ich und seinem Erwachsenen-Ich soweit verstehen lernt, daß sein Erwachsenen-Ich bei seinen künftigen Unternehmungen den vorgezeichneten Teufelskreis aus Verbrechen, Verhaftung und Verurteilung durchbrechen kann. „Auch wenn kein funktionierendes Eltern-Ich sein Erwachsenen-Ich stärkt, kann das Erwachsenen-Ich doch so gefestigt werden, „so daß es zu einer Wiedereingliederung in die soziale Gemeinschaft kommt.“ (Die Zitate stammen aus Thomas A. Harris: Ich bin o. k., du bist o. k., Seite 67 ff. und Seite 124 ff.)

Selbstverständlich gibt es noch andere Formen der Ich-Störungen. Letztlich gehen aber alle therapeutischen Bemühungen dahin, eine in der Frühentwicklung getroffene Lebensentscheidung zu verändern. Wobei es notwendig ist, die Betrugsmanöver zu durchbrechen, mit deren Hilfe wir an denjenigen Gefühlen festhalten, die wir seit unserer Kindheit für wahr halten und die gewissermaßen wie ein Gebot unser Leben bestimmen. Ziel der Behandlung ist es, daß wir uns wie wirkliche Erwachsene benehmen lernen, die sich selbst und den andern mitsamt den Realitäten akzeptieren können.

Verhaltenstherapie mit Hilfe sogenannter Verstärker

In Gelsenkirchen wird auch Verhaltenstherapie durchgeführt: derzeit nur in Form der Einzeltherapie. Die häufigsten Verfahren, die dabei Anwendung finden, sind das Assertive-Training und die Desensibilisierung.

Der Verhaltenstherapie liegt die Überlegung zugrunde, daß es möglich ist, Veränderungen herbeizuführen, indem man aus dem Verhaltensrepertoire eines Klienten diejenigen Verhaltensweisen gezielt angeht, die sozial erwünscht sind – das geschieht mit Hilfe sogenannter Verstärker – und sozial unerwünschter Verhaltensweisen, auch Verhaltensexzesse, durch Nichtbeachtung und damit auch Nichtverstärkung zum Verschwinden bringt oder löscht. Daneben ist es möglich, mit Bestrafungen zu arbeiten. D. h. lernen zu lassen, daß unerwünschte Verhaltensweisen mit unangenehmen Konsequenzen gekoppelt sind und daß sie des Strafreizes wegen zu meiden sind. Diese Koppelungsmanöver lassen sich auch anwenden, um Ängste, Ticks und bestimmte isolierte Persönlichkeitsstörungen zu behandeln, in dem man z. B. angstauslösende Reize (Situationen) an psychische Zustände neu zu binden sucht, die als angstfrei, lustbetont, befriedigend und anderes erlebt wurden.

Bei der Krisenintervention schließlich handelt es sich um keine spezifische therapeutische Maßnahme. Krisen werden zumeist durch aktuelle Vorkommnisse ausgelöst und – da die Sozialtherapie keine Bestrafungen kennt – wird in intensiven Gesprächen versucht, das Problem aufzuarbeiten. An solchen Gesprächen beteiligt sich zumeist der Wohngruppenleiter, eine Bezugsperson und der zuständige Psychologe.

Behandlungsintensive soziale Maßnahmen

Ich beschränke mich hier auf diejenigen sozialarbeiterischen Maßnahmen, die für die Therapie Straffälliger von besonderer Bedeutung sind. In Gelsenkirchen können sechs Wohngruppen aufgenommen werden. In jeder Wohngruppe ist ein Sozialarbeiter als Wohngruppenleiter tätig. Eine Wohngruppe besteht aus neun Bewohnern. Darüber hinaus sind je vier Aufsichtsbedienstete einer Wohngruppe zugeteilt.

Da soziale Lernprozesse in der Regel in sozialen Interaktionen stattfinden, bietet sich die Wohngruppe als soziales Trainingsfeld an, in welchem trotz der einschränkenden Haftbedingungen die extramurale, soziale Umwelt simuliert werden kann. Diese sozialen Trainingsfelder sollen den Bewohnern die Möglichkeit geben, sich ihrer sozialen Situation bewußt zu werden, die Bedingungen und Ursachen ihrer defizitären Sozialisation zu erkennen, als deren Folge sich Verhaltensauffälligkeiten und Persönlichkeitsstörungen entwickelt haben, um sich aktiv und frei von inneren Zwängen in die Gesellschaft zu integrieren. Im einzelnen soll dies geschehen durch:

Erweiterung der Kommunikationsmöglichkeit und -fähigkeit;

Training der Frustrationstoleranz;

Einüben von unterschiedlichen Konfliktlösungsstrategien;

Förderung zu selbständigem und selbstverantwortlichem Handeln;

Entwicklung und Übernahme von sozialer Verantwortung.

Darüber hinaus ist der Sozialarbeiter aktiv tätig bei der Unterstützung und Förderung von Kontakten zu Angehörigen, zu Kontaktpersonen, Kontaktfamilien oder Kontaktgruppen, bei Kontakt zu Arbeitgebern und Arbeitsstellen sowie bei Kontakten zu verschiedenen Institutionen (z. B. Arbeitsamt, Sozialamt, Jugendamt, Bewährungshilfe). Die Tätigkeit des Wohngruppenleiters sieht u. a. folgendes vor: Zugangsgespräche und Einzelgespräche mit Bewohnern, Gruppengespräche in Form von Wohngruppensitzungen, die regelmäßig veranstaltet werden, zum Teil auch, um Informationen an die Bewohner zu vermitteln oder um sie an vollzuglichen Entscheidungen mitwirken zu lassen. Daneben können Betreuungsgruppen, Therapiegruppen und Freizeitgruppen gebildet werden. Der Wohngruppenleiter veranlaßt überdies erforderlich werdende Stellungnahmen zu Lockerungsmaßnahmen, Entlassungsgesuchen oder Verlegungsgesuchen.

Pädagogische Maßnahmen tragen zur Verhaltensmodifikation bei

Zu diesem Komplex sei nur soviel ausgeführt, daß pädagogische Maßnahmen ebenso wie Therapie und Sozialarbeit zur Verhaltensmodifikation beitragen sollen. Mit diesem Standpunkt verträgt es sich, daß die Erziehungswissenschaften unter Lernen nicht nur das Aneignen von Kenntnissen und Erkenntnissen verstehen, sondern das Lernen auffassen als in einem weiteren Sinne langfristige, erfahrungsbedingte Verhaltensänderung und zwar auf der kognitiven (erkenntnis- und verstandesmäßigen), affektiven und psychomotorischen Verhaltensebene.

Ein rein auf Veränderungen im affektiven, psychomotorischen und sozialen Bereich abzielender Behandlungsvollzug würde außer acht lassen, daß gerade mangelndes Wissen, manchmal berufliche Kenntnisse und Qualifikationen zu dem minderen sozialen Status beigetragen haben, der dann zur Straftat hinführte. Eine Veränderung nur im kognitiven Bereich wiederum würde lediglich einen Kriminellen mit Schulabschluß oder Berufsausbildung „produzieren“.

Pädagogische Bemühungen sind deswegen notwendig, um den Bewohnern neben dem unterrichtlichen Stoff auch instrumentelle Techniken zu vermitteln, an denen sie aufgrund ihrer defizitären Sozialisation einen Nachholbedarf haben.

Zwar besteht in der Sozialtherapie ein großer Bedarf an pädagogischen und unterrichtlichen Maßnahmen. Andererseits stellen die unterschiedlichen Leistungsniveaus und die verschiedenartigen Persönlichkeitsstörungen und anderen persönlichkeitspsychologischen Voraussetzungen eine Erschwernis dar, die pädagogischen Maßnahmen in Kursen zusammenzufassen und so eine größere Gruppe anzusprechen. Es hat sich herausgestellt, daß in vielen Fällen Einzelunterricht oder Kleingruppenunterricht abgehalten werden muß.

Bei den Bewohnern findet das Unterrichtsangebot eine ambivalente Resonanz. Teilweise wird eingesehen, daß es erforderlich ist, zum Unterricht zu gehen, zum Teil werden aber auch die Leistungsanforderungen und die Unbequemlichkeiten, die päd-

agogische Maßnahmen mit sich bringen, als belastend empfunden. Man sucht ihnen auszuweichen, indem man einesteils am Lehrpersonal Kritik übt, die didaktischen Fähigkeiten bezweifelt oder anderes mehr, oder indem man sich in psychosomatische oder andere Beschwerden flüchtet. Dennoch kann auf unterrichtliche und pädagogische Maßnahmen um so weniger verzichtet werden, als sie eine wichtige Ergänzung der therapeutischen und sozialarbeiterischen Maßnahmen bilden.

Zur Konzeption der Ausbildungseinrichtungen in der JVA Gelsenkirchen

Die Ausbildungseinrichtungen sind in folgende Bereiche gegliedert:

- a) Beschäftigungs- und arbeitstherapeutischer Bereich;
- b) Aufbaulehrgänge für Metall- und Elektroberufe;
- c) Berufsausbildung mit abschließender Facharbeiterprüfung vor der IHK Münster.

Da sich Aufbaulehrgänge und Berufsausbildung mit abschließender Facharbeiterprüfung von den anderen im übrigen Vollzug bestehenden Einrichtungen dieser Art nicht wesentlich unterscheiden werden, sei hier nur auf den beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Bereich eingegangen.

Entsprechend dem dreistufigen Verlauf der Behandlung für alle Bewohner der Anstalt, der sich in eine Zugangsphase (sechs Monate), eine Behandlungsphase und eine Übergangsphase (sechs bis zwölf Monate) gliedert, wird in der Zugangsphase für den Arbeitsbereich eine dreimonatige Beschäftigungs- und Arbeitstherapie angeboten. Hierbei wird davon ausgegangen, daß persönlichkeitsgestörte Straffällige auch in ihrem Arbeits- und Leistungsverhalten vielfältig verursachte Störungen und sehr unterschiedlich gelagerte Defizite aufweisen werden.

Die von uns angebotene Beschäftigungs- und Arbeitstherapie soll zwei Aufgaben dienen.

1. Der Bewohner soll beim Umgang mit verschiedenen Materialien seine Neigungen und seine praktischen Fähigkeiten selbst erfahren lernen. Die in ihm brachliegenden oder auch verschütteten kreativen Möglichkeiten sollen ihm dabei bewußt und verfügbar gemacht werden. Darüber hinaus stellt die angebotene Therapie ein psychosoziales Trainingsfeld dar, um jene Verhaltensweisen einzuüben, die für einen geordneten Arbeitsablauf erforderlich sind (z. B. Belastbarkeit, Konzentration, Durchhaltevermögen, Motivation und zielorientiertes Handeln). Da die Arbeit in Gruppen erfolgt, werden auch kommunikative Schwierigkeiten zutage treten und bearbeitet werden können.
2. Die angebotene Beschäftigungs- und Arbeitstherapie dient auch als Beobachtungsfeld und kann Erkenntnisse über das Arbeitsverhalten, über Leistungs- und Verhaltensstörungen sowie über kommunikative Schwierigkeiten und Gruppenprozesse liefern.

Die Beschäftigungs- und Arbeitstherapie sucht die Kreativität zu fördern und zugleich Lernprozesse in

Gang zu bringen. Die Förderung der Kreativität erstreckt sich auf das Bestreben, dem Bewohner zu helfen, für seine schöpferischen Vorstellungen Formen und Realisierungsmöglichkeiten zu finden. Der dabei notwendige didaktische Eingriff bezieht sich auf die Anleitung im Umgang mit Werkzeug und Werkstoffen. Hierbei ist weniger das Produktionsergebnis von Bedeutung als die Erzielung einer positiven Einstellung zur Arbeit sowie zur Pünktlichkeit, zu Ausdauer, zum Verantwortungsbewußtsein und einer situationsangemessenen Motivation.

Als Material mit dem relativ geringsten Widerstand wird in einem ersten Abschnitt zunächst mit Ton, Farbe, Holz und Metall gearbeitet. Ton verspricht schnellere Erfolgserlebnisse, was sich auf die Motivation günstig auswirken dürfte. Als weiterführende Werkstoffe werden Holz, Kunststoffe und Metalle bearbeitet. Abgesehen von dem sich verändernden Schwierigkeitsgrad beim Gebrauch der verschiedenen Werkstoffe steigert sich der Schwierigkeitsgrad, wenn verschiedene Werkstoffe miteinander kombiniert werden, z. B. Holz, Farbe, Metall zur Herstellung von Spielzeug.

Da bei der Bearbeitung verschiedener Materialien spezielle Werkzeuge und Maschinen (Bohrmaschine, verschiedene Hobel usw.) benötigt werden, lassen sich in späteren Stadien bei den Bewohnern ausweichende Verhaltensweisen erkennen. Dieses Ausweichverhalten steht in einem reziproken Verhältnis zu Erfolgserlebnissen, kreativer Entwicklung, handwerklichem Können (fachlich richtiger Gebrauch von Werkzeugen und Stoffen) sowie zur Arbeitsmotivation überhaupt. Durch Anbieten von ausbaufähigen und erweiterungswürdigen Projekten, woran von allen Insassen gemeinsam gearbeitet wird, kann das Ausweichverhalten abgebaut werden.

Um die Sensibilität für den Umgang mit Materialien zu erhöhen, werden in der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie auch Schnitz- und Feinfeilarbeiten angeboten. So gelangen Tiere aus Holz, Schachfiguren, kleinere Schalen, Kinderspielzeuge zur Herstellung. Die Gegenstände werden aus Kugeln, Zylindern und eckigen Körpern hergestellt.

An die Phase der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie schließt als weiterführende Phase für Bewohner, die sich dafür eignen, der Aufbaulehrgang für Metall- und Elektroberufe an (Maschinenschlosser, Elektroanlageninstallateur).

Zur organisatorischen und administrativen Ausgestaltung der Sozialtherapie

Um den weitgehenden Behandlungsbedürfnissen zu genügen, mußten die organisatorischen Voraussetzungen des Vollzugs im Interesse der Sozialtherapie geändert werden. Darum sind für die beiden Anstalten Düren und Gelsenkirchen besondere Vorschriften erlassen worden, die im Unterschied zu den übrigen Anstalten des Landes auf Behandlungserfordernisse im stärkeren Maße Rücksicht nehmen:

1. An beiden Anstalten ist eine doppelte Leitung installiert worden. Neben dem Anstaltsleiter, ei-

nem Juristen, gibt es einen Therapeutischen Leiter, der für alle Behandlungsfragen der Sozialtherapeutischen Anstalt verantwortlich ist. In Düren ist dies zur Zeit ein Arzt, in Gelsenkirchen ein Dipl.-Psychologe.

2. Um die Mitarbeiter so weit wie möglich an vollzuglichen und therapeutischen Entscheidungen zu beteiligen, wurde ein Konferenzsystem geschaffen, das in abgestufter Form den Mitarbeitern Mitwirkungs- und Mitentscheidungsrechte einräumt: Es bestehen eine Behandlungskonferenz, eine Personalkonferenz und eine Insassenkonferenz. Soweit es sich um Maßnahmen mit Innenwirkung handelt, können die Konferenzen mit Mehrheit entscheiden, bei Maßnahmen mit Außenwirkung fungieren die Konferenzen als Empfehlungs- oder Anhörungsgorgane.
3. Außerdem sind für die Anstalten Düren und Gelsenkirchen spezielle Richtlinien erlassen worden, die die Ausgestaltung des sozialtherapeutischen Vollzugs regeln. In der Präambel dieser Richtlinien heißt es u. a.: „Der Vollzug ist nach therapeutischen Gesichtspunkten auszurichten . . . Soweit die Sicherheit durch therapeutische Mittel gewährleistet werden kann, ist diesen der Vorzug vor anderen Maßnahmen zu geben.“ Kernpunkte dieser Richtlinien sind die Regelungen der Therapie, wobei der Nachdruck auf die Gruppenarbeit gelegt wird, die Lockerungsmaßnahmen (Ausführungen, Ausgänge) sowie den Fortfall von Hausstrafen.

An den Schluß meiner Ausführungen möchte ich eine persönliche Bemerkung stellen. Es ist viel von der Antinomie – dem unaufhebbaren Widerspruch – zwischen Vollzug und Behandlung die Rede. Wer dem Vollzug vorwirft, daß er zuviel an Sicherheit und Ordnung denkt und zuwenig an Resozialisierung und damit auch an Behandlung, der sollte sich vor Augen führen, daß ein sicherer und in gewissen Ordnungen ablaufender Vollzug letztlich auch die Voraussetzung für Behandlung schafft.

Das Ziel des Vollzugs ist nicht, wie vielfach mißverstanden wird, Sicherheit und Ordnung zu produzieren. Vielmehr gelten Sicherheit und Ordnung in Anbetracht der sozialen Auffälligkeiten der Klientel, für die sie durchgesetzt werden müssen, als eine der Bedingungen dafür, daß das Behandlungsziel des Vollzugs verfolgt werden kann.

Andererseits muß es der Vollzug lernen, sich so darzustellen, daß er als Resozialisierungsinstitution wirksam werden kann. Änderungen im Bereich der Organisation, der Baulichkeiten wie auch der Vorschriften stehen hier noch aus. Wenn wir aber den Straffälligen von der Attraktivität eines freien und selbstbestimmten Lebens und der Beachtung der Gesetze überzeugen wollen, dann muß damit im Strafvollzug begonnen werden; und wenn Behandlung im Vollzug sinnvoll eingesetzt werden soll, dann muß sich dieser Vollzug so darstellen, daß er von den zu Behandelnden als Behandlungseinrichtung akzeptiert werden kann.

Die Einrichtung einer Strafvollzugsdatei als gemeinsame Aufgabe von Justiz und Polizei

Der Aufbau einer elektronischen Strafvollzugsdatei liegt im gemeinsamen Interesse von Polizei und Justiz. Im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung hat die Polizei gegenüber dem Justizressort einen erheblichen Vorsprung, denn die Polizei betreibt schon seit Jahren das Informationssystem INPOL, dessen erste Bausteine Personenfahndung und Kraftfahrzeugfahndung über Erwarten große Erfolge gezeitigt haben. Die Festnahmequote ist um über 40 Prozent gestiegen, sehr viele davon wären mit konventionellen Fahndungsmitteln nicht möglich gewesen. Höchste Aktualität und Auskunftserteilung im einstelligen Sekundenbereich garantieren zudem spektakuläre Fahndungserfolge.

Durch den gemeinsamen Aufbau einer Strafvollzugsdatei bietet sich der Justiz die Einstiegschance zur Nutzung des Systems nicht nur im Vollzugsbereich, sondern auch in bezug auf die Personen- und Sachfahndung, deren Daten den Justizbehörden mit guten Gründen auch unter Gesichtspunkten des Datenschutzes nicht vorenthalten werden dürfen. Die beiden betroffenen Ressorts sollten aus anderen als finanziellen Gründen eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit nicht ablehnen und den Aufbau einer zentralen Strafvollzugsdatei als Baustein des polizeilichen Informationssystems INPOL weiter vorantreiben.

Die Konzeption im INPOL-Bereich verfolgt eine Strafvollzugsdatei, in der Daten der Personen erfaßt sind, die sich aufgrund richterlich angeordneter Freiheitsentziehung in Verwahrung befinden. Sie erhält durch § 4 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalamtes vom 8. 3. 1959 in der Fassung vom 29. 6. 1973 ihre Rechtsgrundlage. Darin ist bestimmt, daß die Bundeskriminalämter das Bundeskriminalamt unverzüglich über den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung von richterlich angeordneten Freiheitsentziehungen benachrichtigen (Abs. 1) und daß den Justiz- und Verwaltungsbehörden dieselbe Mitteilungspflicht gegenüber dem Landeskriminalamt obliegt (Abs. 2). Diese gesetzliche Verpflichtung der Justiz- und Verwaltungsbehörden hat ihren Niederschlag in der Vollzugsgeschäftsordnung (VGO), insbesondere in Nr. 25, 41, 43 und 48 Abs. 2, gefunden, wobei Nr. 25 allerdings vorsieht, daß nur der Beginn des Vollzugs von Freiheitsstrafen von mehr als zwei Wochen mitgeteilt wird.

Kriminalämter werden nicht aktuell informiert

Derzeit wird der gesetzliche Auftrag zur Meldung von Beginn, Unterbrechung und Beendigung von richterlich angeordneten Freiheitsentziehungen höchst unvollkommen erfüllt. Teils erhalten die Landeskriminalämter die Meldungen nicht, teils zu spät, z. B. die Meldung über den Beginn der Freiheitsentziehung erst dann, wenn der Inhaftierte längst wieder in Freiheit ist, teils fehlerhaft oder lückenhaft.

Deshalb sind die Haftkarteien der Landeskriminalämter unaktuell und damit von zweifelhaftem kriminalpolizeilichem Wert. Sie erfüllen ihre Funktionen als Hilfsmittel der repressiven und präventiven Verbrechensbekämpfung nicht mehr. Eine hoch aktuelle, vollständige Haftkartei dient folgenden polizeilichen Zwecken:

- Vergleiche von Fahndungsersuchen mit der Haftdatei, um die Ausschreibung von bereits einsitzenden Personen zu vermeiden;
- Erlangung von Anhaltspunkten für Alibiüberprüfungen;
- Erkennung über bevorstehende Haftentlassungen zur rechtzeitigen Einleitung präventiver Maßnahmen;
- Erlangung von Erkenntnissen für die kriminologische Forschung.

Diese Zielvorgaben machen deutlich, daß die Strafvollzugsdatei keine Indexfunktion erfüllen darf, weil sie sonst nur eine geringe Aussagekraft hätte und wegen der erheblichen Gefahren möglicher Fehlinterpretationen dem gesetzlichen Auftrag nicht entsprechen würde. Um den für den Aufbau und die Pflege einer solchen Einrichtung erforderlichen technischen, personellen und finanziellen Aufwand rechtfertigen zu können, muß die Strafvollzugsdatei um über die Indexdaten hinausgehende zahlreiche Informationen erweitert werden. Nur so würde eine für die polizeiliche und justizielle Praxis brauchbare Informationsquelle entstehen. Der Informationsumfang der Datei muß ein sinnvoller Kompromiß für beide Ressorts werden, sofern aus Kostengründen von einer allen Zwecken dienenden Informationsfülle abgesehen werden müßte.

Mit dem „Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG)“ wird die künftige Tätigkeit der Strafvollzugsbehörden verstärkt auf die Aufgabe ausgerichtet, zum Schutze der Bevölkerung vor Rückfalltaten zu einer straffreien Lebensführung des Verurteilten beizutragen und ihm bei der Eingliederung zu helfen.

In dem Gesetz sollen u. a. geregelt werden:

- die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt;
- die regelmäßige Beschäftigung ohne Aufsicht außerhalb der Anstalt (Freigang);
- das Verlassen der Anstalt für eine bestimmte Tageszeit ohne Aufsicht (Ausgang);
- der Urlaub aus der Haft;

- der Urlaub und die Ausführung aus besonderem Anlaß, z. B. wegen lebensgefährlicher Krankheit oder Tod eines Angehörigen;
- der Ausgang zur Wahrnehmung gerichtlicher Termine;
- die Verlegung wegen Krankheit in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs;
- der Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung usw.

Notwendigkeit einer elektronischen Datenerfassung

Die aus dem Entwurf resultierenden zahlreichen Neuerungen wirken sich entscheidend auf das inhaltliche Konzept der Vollzugsdatei aus. Insbesondere die Fälle der Unterbrechung des Vollzugs sind wichtige Informationen, die umfassend und schnell aufgenommen, verändert oder gelöscht werden müssen. Die mehrdimensionale Durchdringung dieses wichtigen, immensen Informationsmaterials, das auch für Forschungszwecke und Gesetzesinitiativen nutzbar gemacht werden sollte, ist nur noch maschinell zu bewältigen. Die Notwendigkeit einer elektronischen Lösung ergibt sich aus folgenden Zahlen:

Im Jahre 1973 bestanden im Bundesgebiet 185 justizeigene Straf- und Verwahranstalten. Im März 1973 befanden sich 39 730 Personen in Verwahrung, davon

35 623 Personen in Anstalten der Justiz; Innen- und Sozialverwaltungen,

3602 Personen in Heil- oder Pflegeanstalten,

124 Personen in Trinkerheilanstalten,

30 Personen in Entziehungsanstalten und

351 Personen in Sicherungsverwahrung.

Im Jahr 1973 wurden in den justizeigenen Verwahranstalten 391 330 Zugänge (nicht nur Strafantritt, auch z. B. Einweisung in Untersuchungshaft oder Überweisung aus einer anderen Anstalt) und 390 707 Abgänge (nicht nur Entlassung in die Freiheit, auch z. B. aus Untersuchungshaft in Strafhafte oder in eine andere Anstalt oder Tod) registriert. Ungleich höher wird die Zahl der Unterbrechungsmeldungen, der Verlegungen und sonstiger Änderungen und Berichtigungen sein. Diese Datenmengen lassen sich mit konventionellen Mitteln nicht zeitgerecht und letztlich kostensparend bearbeiten.

Dabei ist zu bedenken, daß der Änderungsdienst die größte Mühe macht, wenn er weiterhin konventionell betrieben wird. Für jede Änderung muß ein neues Formblatt ausgefüllt werden. Eine Änderung auf elektronischer Basis über ein Datensichtgerät dagegen ist nach Aufruf des Datensatzes in Sekundenschnelle durch Betätigen einiger Tasten vollzogen und garantiert höchste Aktualität, wobei allerdings die Daten am Ort der Entstehung, also in der Vollzugsanstalt, eingespeichert werden müssen. Die Speisung der Haftdatei mit allen für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Funktionen ist realisierbar, die technischen Probleme lassen sich lösen.

Auch justizintern rationelleres Arbeiten

Mit einer solchen Konzeption würde auch die einzigartige Chance eröffnet, daß justizinterne Tätigkeiten gewissermaßen als Abfallprodukte rationeller erledigt werden können. Hierzu gehören z. B.:

- die DV-mäßige Führung der Gefangenenakte, die bei jeder Aufnahme unabhängig von Aufnahmeort jederzeit über Terminal abgefragt und zur Verfügung gestellt werden kann. Sie enthält wichtige Erkenntnisse über die Person und das Verhalten des Gefangenen und wird bisher in der Anstalt aufbewahrt, aus der die Person zuletzt entlassen wurde,
- der Wegfall des Zugangsbuches und Erfassung der Personendaten einschließlich der Einweisungs- und Zugangsdaten,
- die automatische Vergabe der Gefangenenbuchnummer (Vermeidung von Doppelerfassungen),
- die automatische Benachrichtigung der in Frage kommenden Stellen bei Änderungen des Haftgrundes oder der Art der Freiheitsentziehung,
- der DV-mäßige Informationsaustausch der Haftanstalten untereinander bei Verlegungen,
- die automatische Terminüberwachung bei Urlaubsüberschreitungen und gegebenenfalls Auslösung des Fahndungsverfahrens,
- die automatische Führung des Entlassungskalenders (Terminüberwachung, rechtzeitige Vorbereitung einer Entlassung, automatische Benachrichtigung der Kriminalpolizei über eine bevorstehende Entlassung),
- die automatische Führung des Abgangsbuches,
- die automatische Errechnung der Haftkosten,
- der Nachweis über die Aufnahmekapazitäten der Haftanstalten (Platzbuchungssystem),
- die Führung der verschiedenen Statistiken mit Hilfe des DV-Systems (Frühmeldungen, Monatsstatistik, Jahresstatistik, Belegungsstatistik).

Als organisatorische Lösungen bieten sich folgende Möglichkeiten an:

1. Kleine Lösung – Es werden erfaßt: Zugangsdatum, voraussichtliches Entlassungsdatum, tatsächliches Entlassungsdatum sowie vorher absehbare oder bereits geplante Haftunterbrechungen. Bei diesem Verfahren müssen die Meldungen der Justiz an die Polizei mit Formular durch Postversand erstattet werden und die Daten bei der Polizei in das elektronische System eingegeben werden, weil die vergleichsweise geringe Datenmenge Datensichtgeräte in den Vollzugsanstalten nicht rechtfertigt, die Geräte wären nicht ausgelastet. Die Folge ist aber auch, daß ein großer Aktualitätsverlust in Kauf genommen wird, Auskünfte aus der Datei nicht zuverlässig sind und die vielfältigen Möglichkeiten des Systems nicht ge-

nutzt werden. In diesem Falle wird Datenverarbeitung mit dem teuersten Datenträger, dem Papier, betrieben und gewissermaßen per Postkutsche.

2. Große Lösung — Es werden erfaßt: Zugangsdatum, voraussichtliches und tatsächliches Entlassungsdatum, alle (auch die kleinsten) Haftunterbrechungen sowie alle Verlegungen. Bei dieser Lösung müssen wegen der großen Datenmengen die Daten an der Datenquelle, also in den Vollzugsanstalten, erfaßt werden. Dadurch wird höchste Aktualität erzielt, in jeder Vollzugsanstalt steht ein Datensichtgerät, das der Justiz den Zugang zu den Fahndungsdatenbeständen eröffnen könnte. Nur diese Lösung erscheint optimal, zukunftsorientiert, zunächst kostenaufwendig aber schließlich kostensparend.

Justizinternes Auskunftssystem

Zu erwägen wäre auch ein justizinternes Auskunfts- und Informationssystem, dessen Bestandteil die Vollzugsdatei sein könnte. Das bedingt einen totalen Neuaufbau im Justizbereich und schließlich einen Rechner-Rechner-Verbund mit der Zentralen Datenverarbeitungsanlage des Bundeskriminalamtes. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Justiz- und Polizeisystem kompatibel sein müssen, d. h. der Datenaustausch müßte möglich sein. Diese Lösung wird noch Jahre dauern, und ob die Justiz dann gerade mit der Vollzugsdatei beginnt, ist angesichts der großen Aufgaben, die in diesem Ressort auf eine elektronische Erledigung warten (alle Register!) höchst zweifelhaft.

Verhaltensmodifikation im Unterricht jugendlicher Straftäter

Ein Modell-Versuch, durchgeführt in der Jugendvollzugsanstalt Hahnöfersand

Aus dem Fachbereich Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg

Nach gründlicher theoretischer Vorbereitung über Erziehung und Unterricht jugendlicher Straftäter wurde im Frühjahr 1975 mit sechs Sonderpädagogik-Studenten der Universität Hamburg in der Jugendvollzugsanstalt Hahnöfersand über sechs Wochen ein Projekt zur Verhaltensmodifikation im Unterricht durchgeführt. In das Modifikations-Programm gingen Erfahrungen und Forschungsergebnisse ein, wie sie von Gelfand (1969), Hewett (1969 und 1970), Homme (1969 und 1974) und Schwitzgebel/Kolb (1964) vorgelegt worden sind.

Zur Situation der Klasse straffälliger Schüler

Zur Zeit des Projekts gab es in der Jugendvollzugsanstalt Hahnöfersand zwei Vollzeitschulklassen. In der einen Klasse wurden sehr leistungsschwache Jugendliche schwergewichtig in den Kulturtechniken unterrichtet, da sie hier als ehemalige Schüler der Lernbehindertenschule oder als Volksschulabgänger aus 6. bis 8. Klassen große Defizite bis hin zum Analphabetismus zeigten. Die andere Klasse besuchten Schüler, die entsprechende Voraussetzungen hatten, um in einem halben Jahr den Hauptschulabschluß schaffen zu können. In dieser Klasse wurde das Verhaltensmodifikations-Programm durchgeführt. Die zehn Schüler waren im Durchschnitt 19,0 Jahre alt, der älteste war 20, der jüngste 17. Das Durchschnittsalter entsprach weitgehend dem der gesamten Klientel in Hahnöfersand, das bei 19,6 Jahre lag *).

Wie die meisten Insassen der Anstalt (73 Prozent) hatte sich auch der weitaus größte Teil der Schüler (90 Prozent) Eigentumsdelikte schuldig gemacht. Nur ein Schüler saß wegen unerlaubten Waffenbesitzes und gemeinschaftlicher Notzucht ein. Das durchschnittliche Strafmaß betrug 13 Monate, was deutlich unter dem Durchschnitt der gesamten Klientel (20 Monate) lag. Das niedrigste Strafmaß machte 9, das höchste 24 Monate aus. Von den zehn Schülern waren 5, also 50 Prozent, längere Zeit in Heimerziehung gewesen, was der Relation in der Gesamt-Klientel weitgehend entsprach (47 Prozent).

Die Schüler wurden in einem eigenen Schultrakt unterrichtet, der separat von den übrigen Anstaltsgebäuden liegt. Als das Verhaltensmodifikations-Programm begann, arbeitete die Klasse seit sechs Wochen mit einem Lehrer, der sie in allen Fächern in einem Zeitraum von sechs Monaten auf den Hauptschulabschluß vorbereiten sollte.

Zur Durchführung des Verhaltensmodifikations-Programms

Zunächst wurde die Klasse pauschal in das Vorhaben eingeführt und um Zustimmung gebeten, die nach eingehender Diskussion des Für und Wider gegeben wurde. Um das Modifikations-Programm und die Wissensvermittlung im Unterricht den Möglichkeiten der Schüler optimal anpassen zu können, wurden die Jugendlichen eine Woche lang in ihrem Verhalten beobachtet und einem Schulleistungs-, einem Intelligenz- sowie einem Persönlichkeits-Test unterzogen.

Bei der Verhaltensbeobachtung mit 15 Items in Intervallen von 20 Sekunden zeigte sich, daß die Jugendlichen zwar vorwiegend unterrichtsbezogen arbeiteten, sich aber sehr passiv verhielten und kaum untereinander oder mit dem Lehrer mit freundlicher Zuwendung agierten. Der Schulleistungstest (Schulabschluß- und Berufseintrittstest – SABET 8 +) wies für die Klasse eine durchschnittliche logische Denkfähigkeit, einen Rückstand in Relation zur 8. Hauptschulklasse im Rechnen und in der Raumlehre sowie ein den Erwartungen in der Mitte der 8. Hauptschulklasse entsprechendes Rechtschreibvermögen aus. Allerdings war – im Gegensatz zu den Untertests Rechnen und Raumlehre – die Streuung in dem Untertest Rechtschreiben so groß, daß in diesem Bereich die Gruppe als sehr heterogen anzusehen war (höchster T-Wert = 80, niedrigster T-Wert = 30).

Entsprechend den Ergebnissen zum Begabungsstand in SABET 8 + erbrachte auch der Intelligenztest (Leistungs-Prüf-System – LSP) ein insgesamt durchschnittliches Ergebnis. Jedoch waren in den sechs verschiedenen Untertests die Gruppenergebnisse recht unterschiedlich. Während in den Untertests „Denkfähigkeit“, „Worteinfall“ und „Ratefähigkeit“ durchschnittliche Ergebnisse erzielt wurden, lagen sie in den Untertests „Allgemeinbildung“ und „Wahrnehmungstempo“ deutlich unter dem Durchschnitt. Im Untertest „Technische Begabung“ dagegen konnten sogar überdurchschnittliche Werte erzielt werden (vergleiche Graphik 3).

Nach den Ergebnissen des Freiburger Persönlichkeitsinventars (FPI) lag die Schülergruppe in sieben der neun Persönlichkeits-Dimensionen im Durchschnittsbereich. In den Dimensionen „Depressivität“ und „Dominanzstreben“ wurden die Normwerte überschritten, so daß eine Verhaltensbereitschaft in Richtung mißgestimmt, unsicher, ängstlich, konzentrationsschwach und durchsetzungsstark, streng, engstirnig, intrigant, argwöhnisch, egozentrisch angezeigt wird. Die Durchschnittsbetrachtung wirkt jedoch ni-

*) Vergleichszahlen der Gesamt-Klientel von 1972.

vellierend und macht die individuelle Problemlage nicht deutlich. Eine Betrachtung der Einzelergebnisse anhand von Stanine-Werten, die die Position in der Normalverteilung über eine Neuner-Skala angeben, zeigt,

- daß alle Schüler außer einem bis zu fünf Extrempositionen in verschiedenen Persönlichkeits-Dimensionen haben, die als belastende Momente verstanden werden müssen und auf Verhaltensstörungen hinweisen,
- daß auch in den Dimensionen Nervosität und Aggressivität jeweils vier Schüler Extremwerte erreichten, so daß bei der einen Hälfte der Klasse Probleme in Richtung psychosomatische Störung, Unausgeglichenheit und bei der anderen in Richtung Impulsivität, Unbeherrschtheit, emotionale Unreife zu erwarten waren (siehe dazu und zur differenzierteren Betrachtung Tabelle 1 und Graphik 1).

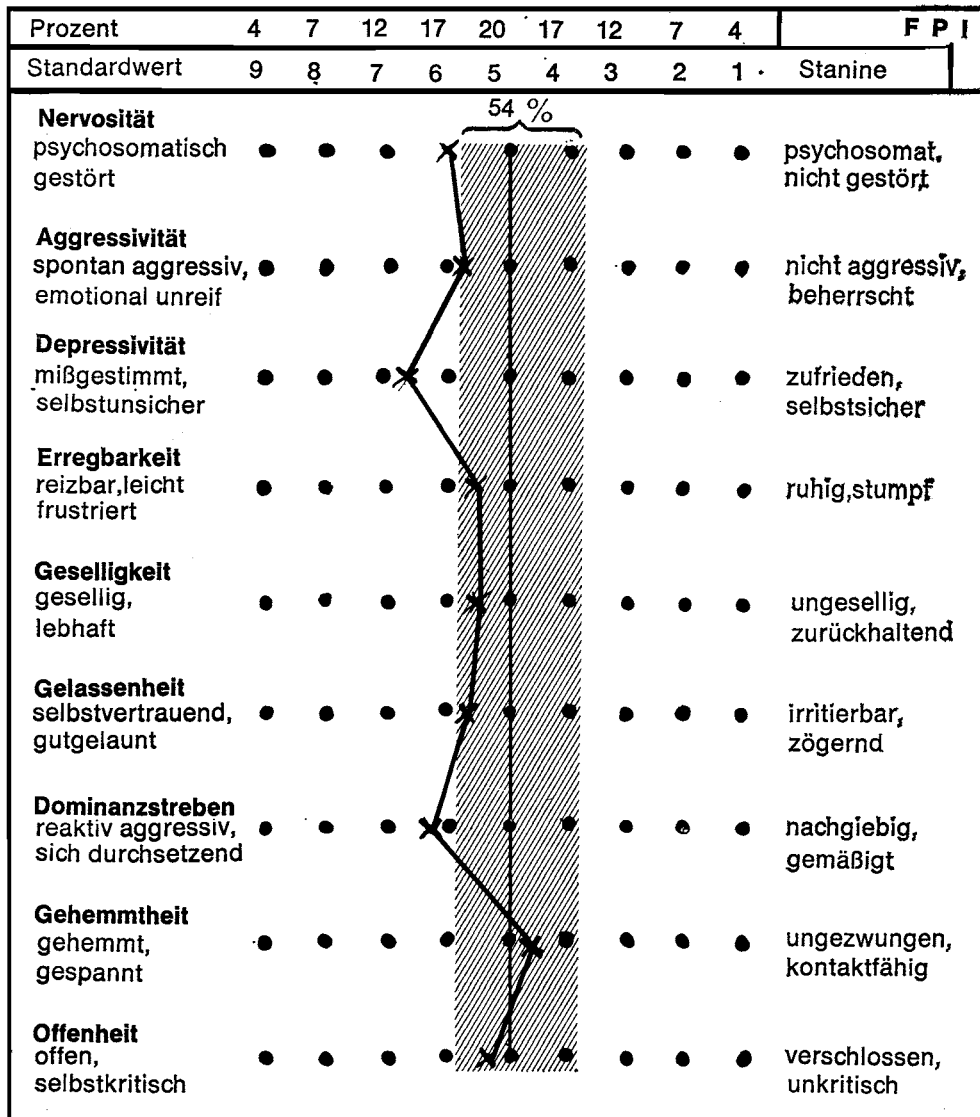
Tabelle 1

Schüler	Stanine-Werte der FPI-Dimensionen								
	Nervosität	Aggressivität	Depressivität	Erregbarkeit	Geselligkeit	Gelassenheit	Dominanzstreben	Gehemmtheit	Offenheit
A	8	4	6	4	1	7	2	4	7
B	9	4	6	3	2	6	5	8	6
C	4	7	6	5	5	6	6	5	6
D	5	4	6	4	3	4	7	6	4
E	6	8	7	9	6	3	9	4	6
F	8	4	8	5	6	5	5	7	4
G	8	6	9	9	7	8	8	5	5
H	5	8	8	4	9	4	6	2	4
I	3	5	6	6	7	7	5	4	5
K	4	8	4	6	8	6	8	1	4

Umrandungen kennzeichnen bedeutsame Extrempositionen

Die erhobenen Daten bildeten die Grundlage für die endgültige Erstellung des der Klassensituation adäquaten unterrichtlichen Modifikations-Programms.

Graphik 1



Der Kontakt mit den Schülern

Nach den erhobenen Daten in der Verhaltensbeobachtung und in den Leistungs- und Persönlichkeits-tests war davon auszugehen, daß im Sinne extrinsischer Motivation starke Stimuli zu setzen waren, wie sie im Rahmen des Modifikations-Programms als systematische Verstärker, im Rahmen des Unterrichtsprogramms als interessante und abwechslungsreiche Gegenstandsvermittlung zur Verfügung stehen. Als Verstärker sollten neben anderen auch materielle Verstärker eingesetzt werden, da sich im Umgang mit delinquenten Jugendlichen erwiesen hat, daß soziale Verstärker zunächst nicht akzeptiert werden können und materielle Verstärker die Kontakt- und Einflußnahme verbessern (vergleiche Gelfand 1969 und Schwitzgebel/Kolb 1964).

In Auswertung der Erfahrungen in Erziehung und Unterricht verhaltensgestörter Schüler im allgemeinen und in der Verhaltens-Modifikation bei delinquenten Jugendlichen im besonderen sollte das zum Einsatz kommende Programm folgende wesentliche Voraussetzungen erfüllen:

- Das Programm sollte nicht auf die Verstärkung einzelner Verhaltensweisen (wie z. B. „sich vor dem

Reden melden“, „Ruhe halten“, „am Platz bleiben“ usw.), sondern ganzer Verhaltenssequenzen gerichtet sein, da – anders als in einer Therapie-Sitzung – der Lehrer nicht ständig alle Schüler einer Klasse im Auge haben und punktuell für erwünschtes Verhalten belohnen kann.

- Das Programm sollte nicht nur individuenzentriert, sondern auch gruppenzentriert sein, da einerseits der einzelne Schüler nicht nur seine eigenen Interessen (individualistischer Aspekt), sondern auch die der gesamten Gruppe (sozialer Aspekt) im Auge haben sollte, andererseits neben den nun einmal gegebenen egoistischen Tendenzen auch die Einwirkungsmöglichkeiten der gesamten Gruppe auf den einzelnen (Verstärkung durch die Gruppe) für die Verhaltensmodifikation genutzt werden sollten.
- Das Programm sollte mit einer Vielfalt sich ergänzender und einander überlagernder Verstärker arbeiten, d. h. neben materiellen mit sozialen Verstärkern, Privilegien und angenehmen Aktivitäten, da dadurch die notwendige Ablösung der materiellen Verstärker leichter, eine Sättigung vermieden und der Weg von der Fremdverstärkung zur eigenverantwortlichen Selbstverstärkung erleichtert wird.

● Das Programm sollte mit Hilfe einer „token-economy“ (Verteilung von Werteinheiten) so durchzuführen sein, daß dem Schüler schnell und problemlos der Verhaltens- und der Leistungsaspekt verdeutlicht und symbolhaft und quantifizierbar dokumentiert werden konnte, da Verzögerungen und Undeutlichkeiten in der Verstärkungsphase den Schüler frustrieren, den Lehrer überfordern und ein Modifikationsprogramm gefährden können.

Die Schüler wurden detailliert über das Verstärkerprogramm informiert; vor allem wurde ihnen ausführlich der Zusammenhang zwischen ihren Aktionen (Verhalten und Leistung im Unterricht) und den Konsequenzen (Verstärker) aufgezeigt. Dabei wurden den Schülern gegenüber die Verstärker als „Lernhilfen“ bezeichnet, was sie ja auch sind, da sie helfen sollen, kognitive, emotionale und soziale Lernprozesse einzugehen und durchzustehen, d. h. Wissenskomplexe und in Verbindung damit gesteuertes, kontrolliertes, sozialadäquates Verhalten zu lernen.

Im Sinne der oben dargestellten Voraussetzungen wurden im Komplex individueller Verstärker für zwei Wochen materielle Verstärker wie Zigaretten, Süßigkeiten, alkoholfreie Getränke, Tee, Kaffee und für die gesamte Schulzeit angenehme Aktivitäten für Zeiteinheiten von 15 Minuten nach erfolgreicher Arbeit über 45 Minuten wie das Lesen von Illustrierten, Comics, Western-Heften, Kriminal-Romanen, das Hören von Schallplatten und Tonbändern, das Anschauen von Kurz-Filmen und Video-Aufnahmen vorgesehen. Im Komplex der Gruppenverstärker, die eingesetzt werden sollten, wenn 80 Prozent der Schüler 80 Prozent der in einer Woche durch die Gruppe erreichbaren Punktzahl für erbrachte Leistungen erzielten, wurden Kino-, Museums- und Industriebesuche außerhalb der Anstalt sowie Kinofilme und Veranstaltungen mit Hamburger Musikgruppen innerhalb der Anstalt angekündigt.

Die Vorstellung und die ausführliche Diskussion des Programms mündeten in einen Kontrakt, der gemeinsam mit den Schülern formuliert, schriftlich fixiert und von allen Beteiligten unterschrieben wurde. Dieser im folgenden wiedergegebene Kontrakt wurde unter der Überschrift „Vereinbarung“ vervielfältigt und jedem Schüler ausgehändigt.

Vereinbarung

Wir vereinbaren:

1. daß die Lehrer anregenden und helfenden Unterricht erteilen,
2. daß die Schüler versuchen, weder einander noch den Lehrer zu stören,
3. daß als Lernhilfen verschiedene Genußmittel für die ersten zwei Wochen und für die gesamte Schulzeit angenehme Aktivitäten zur Verfügung stehen.

Im einzelnen wollen wir Punkt 3 so regeln, daß

- a) nach 45 Minuten Arbeitszeit 15 Minuten für eine angenehme Aktivität zur Verfügung stehen (Lesen: Illustrierte, Western, Krimis, Comics; Schallplatten hören, Autofahren),
- b) nachdem 80 Prozent der Schüler in einer Woche 80 Prozent der möglichen Punkte erreicht haben, eine größere Gruppenaktivität folgt (innerhalb der Anstalt einen Kinofilm sehen, außerhalb der Anstalt einen Kinofilm sehen, innerhalb der Anstalt eine Musikgruppe hören, außerhalb der Anstalt einen Industriebetrieb besuchen, im Anstaltsgelände Auto fahren). Um die Genußmittel zu erhalten, sind Punkte für die Mitarbeit (10 P) und Lernkontrolle (5 P) zu erreichen. Am Tag sind in der Regel höchstens 70 P zu erzielen.

Als Grundeinheit für 10 Punkte gilt der Wert einer Zigarette. Die Punkte können auch für einen Tag angespart und gegen größere Genußmittel eingetauscht werden.

Der Verlauf des Verhaltensmodifikations-Programms

Um das Modifikations-Programm im Sinne der oben dargestellten vier Voraussetzungen durchführen zu können, mußte der Unterricht in spezifischer Weise organisiert werden.

Die Unterrichtszeit, die von 7.30 Uhr bis 11.45 Uhr angesetzt war, wurde so eingeteilt, daß drei einstündige Einheiten, eine 45-Minuten-Einheit und zwei Kurzeinheiten von je 15 Minuten für eine frei gestaltbare Pause und ein abschließendes standardisiertes Interview und freies Gespräch zum Verlauf des Vormittags zur Verfügung standen (siehe Stundenplan, dem auch zu entnehmen ist, welche Fächer mit wieviel Stunden in jeder Woche unterrichtet wurden).

Stundenplan

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7.30–8.30	Mathe	Deutsch	Erdkunde	Erdkunde	Mathe
8.30–9.30	Physik/Chemie	Deutsch	Geschichte	Geschichte	Physik/Chemie
9.30–10.15	Deutsch	Geometrie Zeichnen	Mathe	Mathe	Biologie
10.15–10.30	PAUSE				
10.30–11.30	Politik	Mathe	Biologie	Deutsch	Deutsch
11.30–11.45	INTERVIEW				

Jede Unterrichtsstunde wurde in drei Phasen unterteilt: auf die Bearbeitungsphase (3 x 35 und 1 x 20 Minuten) folgte eine quantifizierbare Lernkontrolle (ca. 10 Minuten) und auf diese ein Zeitraum von 15 Minuten zur möglichen Einlösung materieller Verstärker und für die angenehmen Aktivitäten. In der Bearbeitungsphase wurde das verlangte unterrichtsadäquate Verhalten gefördert und unterstützt durch motivierenden, abwechslungsreichen Unterricht. Für diese Phase waren unter der Bezeichnung „Mitarbeit“ zehn Punkte zu erreichen. Für eine erfolgreiche Lernkontrolle konnten dann weitere fünf Punkte erzielt werden, so daß in jeder Unterrichtsstunde eine Höchstpunktzahl von 15 zur Verfügung stand.

Die Schüler wurden also nicht für einzelne Verhaltensweisen, sondern für Leistungen verstärkt, deren Erbringung die erwünschten Verhaltensweisen notwendig machte. Je fünf weitere Punkte wurden für gut ausgeführte Hausaufgaben und das Ausfüllen eines Interview-Bogens vergeben. Somit konnte der Schüler maximal 70 Punkte je Tag bekommen, was nach der Vereinbarung für die Zeit der materiellen Verstärkung dem Gegenwert von 7 Zigaretten entsprach. Die erzielten Punkte wurden durch Stempel- aufdruck auf einer Wertkarte testiert (siehe Abbildung), die jeder Schüler täglich zu Beginn des Unterrichts ausgehändigt bekam.

WERTKARTE

Name	Datum
Hausaufgaben	
<u>1. Stunde</u>	5 Punkte
Mitarbeit	
Lernkontrolle	10 Punkte
2. Stunde	
<u>1. Stunde</u>	5 Punkte
Mitarbeit	
Lernkontrolle	10 Punkte
3. Stunde	
<u>1. Stunde</u>	5 Punkte
Mitarbeit	
Lernkontrolle	10 Punkte
4. Stunde	
<u>1. Stunde</u>	5 Punkte
Mitarbeit	
Lernkontrolle	10 Punkte
Interview	
	5 Punkte
Summe	Punkte

Die Wertkarte war die Grundlage für die Einlösung der materiellen Verstärker während der ersten zwei Wochen, der angenehmen Aktivitäten für einzelne Schüler nach jeder Stunde und der Gruppenaktivitäten am Ende der Schulwoche, wenn anhand der Wertkarten ermittelt wurde, daß 80 Prozent der Schüler 80 Prozent der möglichen Punkte erreicht hatten. Die materiellen Verstärker während der ersten beiden Unterrichtswochen wurden anfangs nach jeder Stunde, später dann jedoch nur am Ende des Schultages eingelöst. Das Ansparen von Punkten über einen Tag hinaus wurde nicht erlaubt, da in möglichst kurzen Zeitabständen die erbrachten Leistungen materiell belohnt und Neideffekte vermieden werden sollten, die sich einstellen können, wenn nach mehreren Tagen einzelne Schüler größere materielle Verstärker präsentieren. Zudem können größere Gegenstände zu Sättigungseffekten führen.

Die Zeit von 15 Minuten für die angenehmen Aktivitäten wurde penibel eingehalten. Sie gewann für die Schüler mehr und mehr an Bedeutung, da sie zum freudig erwarteten Zielpunkt wurde, der die anstrengende Arbeit leichter ertragen ließ, der in der Mühsal eine erfreuliche Perspektive bot. Die erfreuliche Perspektive macht Mut, aktiviert die Kräfte, läßt durchhalten, wie bei den Schülern deutlich zu merken war. Wie sollen labile, lerngestörte Jugendliche ohne erfreuliche Perspektive in einem überschaubaren Zeitraum sich aber auch Anstrengungen abverlangen können, wenn ohne sie selbst der trainierte Geistesarbeiter nicht auskommt? So wurde der Zeitraum angenehmer Aktivitäten sehnlich erwartet und voll ausgekostet, und er konnte deshalb auch ein starker Stimulus sein, aufmerksam mitzuarbeiten, um die Lernkontrollen in der vorgesehenen Zeit schaffen zu können. Folgerichtig wurden die fünf Punkte, die wegen mangelnder Mitarbeit nicht gegeben wurden, leichter verschmerzt als die Minuten, die von der Zeit für die angenehmen Aktivitäten abgingen, weil infolge mangelnder Mitarbeit die Lernkontrolle nicht in der angesetzten Zeit zu bewältigen war.

Sehr beliebt unter den angenehmen Aktivitäten wurde das Autofahren. Dankenswerterweise hatten zwei Hamburger Autogeschäfte Gebrauchtwagen zur Verfügung gestellt. Nach langwierigen Verhandlungen mit der Anstaltsleitung war es möglich, einen Wagen auf das Anstaltsgelände zu bringen und für Versuchsfahrten der Schüler auf einem speziellen Terrain zu benutzen. Die vielen Zeitschriften, Romanhefte und Comics konnten – ebenso wie die Zigaretten, Süßigkeiten usw. – bereitgestellt werden, weil der Hamburger Lions-Club die finanziellen Mittel gab.

Schwierig gestaltete sich die Organisation der Gruppenaktivitäten am Ende der Woche. Ein Kinobesuch außerhalb der Anstalt, für den Hamburger Kinos Freikarten gestiftet hatten, konnte nur mit drei Schülern durchgeführt werden, da die Anstaltsleitung den übrigen unter Hinweis auf Sicherheitsrisiken den Ausgang verweigerte. Trotzdem wirkte sich dieser Kinobesuch der Kleingruppe sehr positiv aus, da er als Fortschritt gewertet wurde und eine Perspektive bot für eine weitere Entwicklung. Eine Musikgruppe, die kostenlos in der Anstalt spielen wollte, wurde von der Anstaltsleitung abgelehnt.

Autofahren über den ganzen Nachmittag mit der gesamten Schülergruppe und die Vorführung besonderer Kinofilme waren dann aber auch Gruppenaktivitäten, die von allen freudig begrüßt wurden und motivierend wirkten auf die weitere Arbeit. Gruppenaktivitäten konnten am Ende jeder Woche stehen, da die Gruppe die in der Vereinbarung getroffene Anforderung erwartungsgemäß erfüllte. Die Anforderung hätte bei Fortführung des Programms sogar von 80 auf 90 Prozent erhöht werden können, ohne die Schüler einem nur schwer zu bewältigenden Druck auszusetzen.

Die unterrichtliche Arbeit der Lehrer

In der Klasse arbeiteten sechs Studenten der Sonderpädagogik – vier Männer und zwei Frauen –, von denen zwei ausgebildete Volks- und Realschullehrer im Aufbaustudium waren, die übrigen machten ein „grundständiges Studium“ und befanden sich in fortgeschrittenen Semestern. Sie teilten sich nach ihren Studienschwerpunkten die Fächer untereinander auf und unterrichteten teils allein, teils im Team. Durch die Arbeit in einem Didaktischen Seminar an einer Schule für Verhaltensgestörte und in einem Seminar zur Verhaltensmodifikation bei delinquenten Jugendlichen waren sie auf die „Führung durch den Lehrer“ durch akzeptierendes, emotional warmes Verhalten, systematisches Einsetzen sozialer Verstärker (Lob, freundliches Zuwenden, Stimulierung verstärkenden Verhaltens durch die Gruppe), auf konsequente Durchführung des Modifikations-Programms sowie auf die „Führung durch die Sache“ (Ennenbach), d. h. auf interessante, motivierende, abwechslungsreiche Unterrichtsgestaltung, vorbereitet worden.

Mehrere Lehrer wurden in der Klasse eingesetzt, um die Wirkung des Modifikations-Programms von dem Verhalten eines einzelnen Lehrers unabhängig zu machen, um festzustellen, ob das Programm in einer Klasse von verschiedenen Lehrern kontinuierlich durchzuführen war, und um Teamarbeit zu ermöglichen, die aus Gründen der Arbeitsbelastung und Arbeitsteilung bei Verhaltensgestörten Kindern und Jugendlichen notwendig erscheint. Sowohl zwischen den Lehrern untereinander als auch zwischen Lehrern und Schülern ergab sich eine fruchtbare Kooperation und eine sehr angenehme Atmosphäre.

Allerdings war einigen Schülern die Anzahl der Lehrer auch zu groß. Sie äußerten, daß sie sich bedrängt fühlten und Schwierigkeiten hätten, sich dauernd umzustellen. Die Lehrer sahen in dem Wechsel keine Schwierigkeiten. Das Modifikations-Programm konnten sie gut in ihre unterrichtliche Arbeit integrieren.

Zu den Ergebnissen

Im Mittelpunkt des gesamten Vorhabens stand die Frage, ob sich ein solches Programm mit jugendlichen Delinquenten realisieren läßt, d. h. ob es akzeptiert wird und auf die schulische Arbeit der Schüler und der Lehrer positive Auswirkungen hat. Es wurde nicht erwartet, daß das Programm in der relativ kurzen Zeit von vier Unterrichtswochen nachweisbare Effekte im Sinne einer Verhaltensänderung erbringen würde. Dieser Nachweis wird, nachdem die Einsatzmöglichkeit des Programms überprüft wurde,

in einem Projekt über ein halbes Jahr als nächster Schritt zu versuchen sein.

Die Einstellung der Jugendlichen zum Unterricht insgesamt, zur Wirkung der Verstärker und zum Lehrerverhalten wurde mit einem Interview-Bogen von zehn Items täglich nach dem Unterricht abgefragt. Da sich in den einzelnen Wochen nicht wesentliche Änderungen zeigten, wird nur der Durchschnitt der Nennungen je Schultag in Prozentangaben dargestellt (siehe Graphik 2 nächste Seite).

Es zeigt sich, daß im Durchschnitt neun der zehn Jungen (93 Prozent) der Unterricht gefallen hat (70 Prozent ja, 23 Prozent eher ja). Nur sechs Prozent der Nennungen lauten „eher nein“; „nein“-Angaben fehlen völlig. Die Items 2 und 3 zu den Verstärkern wurden nicht allgemein darauf gerichtet, ob die Verstärker gut ankamen; sie zielten darauf, ob die Verstärker den Schülern die unterrichtliche Arbeit erleichterten. Diese spezielle Fragestellung, bei der sozusagen extrinsische Motivation eingestanden werden mußte, erschwerte eine positive Stellungnahme. Trotzdem äußerten sich zwei Drittel der Jungen positiv, eine eindeutige Verneinung macht nur drei Prozent der Antworten über vier Wochen aus.

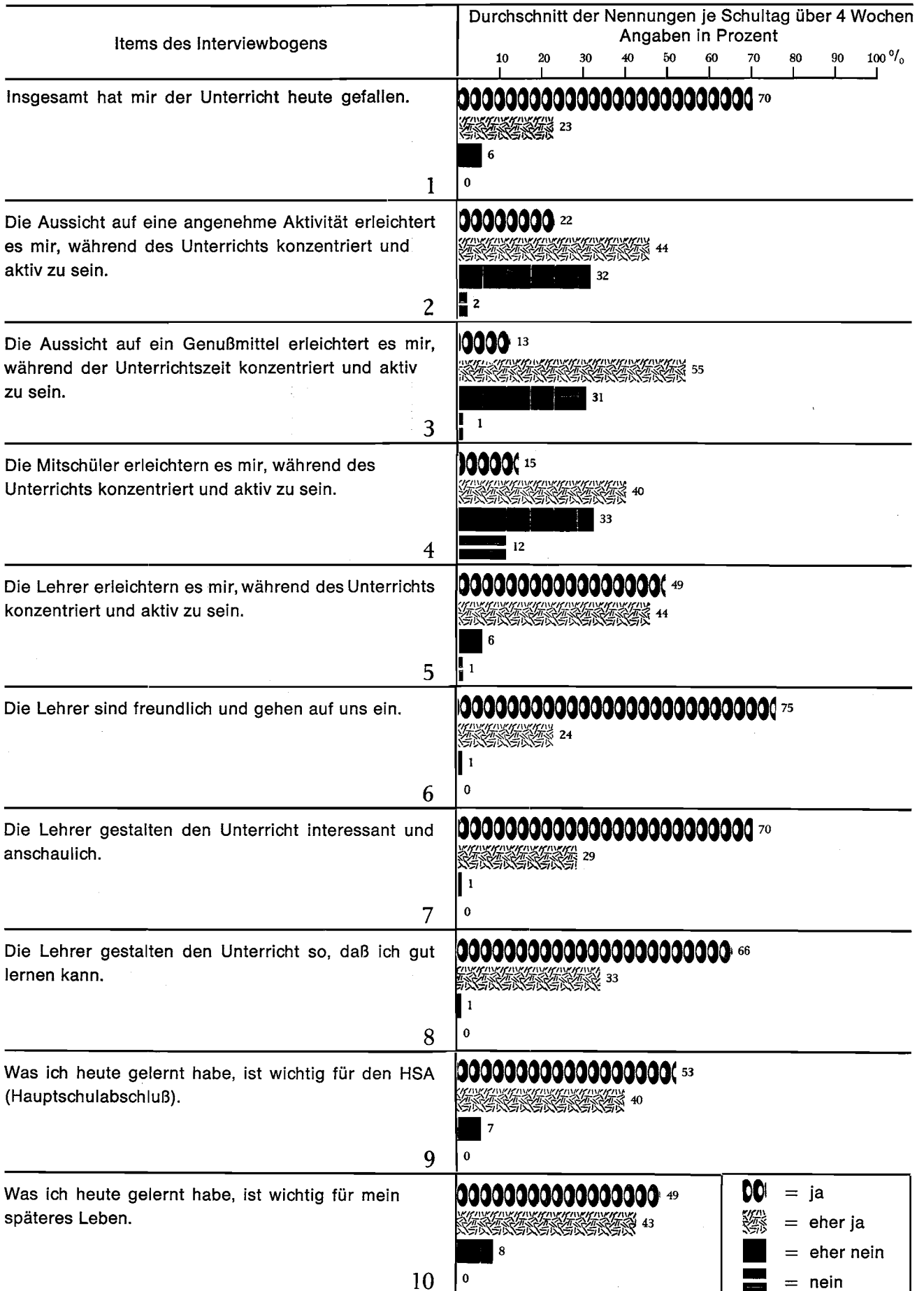
Aus einer zusammenfassenden freien Darstellung der Schüler zu dem Modifikations-Programm zum Schluß des Projekts geht hervor, daß sie die Verstärker als angenehm und bedeutsam empfanden. Als Beispiel sei aus der abschließenden Stellungnahme eines Schülers zitiert: „Ich möchte zwar nicht sagen, daß mir die materiellen Dinge geholfen haben, leichter zu lernen, aber durch diese Sachen ist der Unterricht viel aktiver verlaufen als vorher. Am meisten habe ich mich auf die Aktivitäten gefreut. Sie brachten etwas Abwechslung in den stumpfen Alltag der Schüler im Knast. Diese Aktivitäten sollten auf jeden Fall bestehen bleiben, denn dadurch fällt es einem viel leichter, den Knast zu ertragen. Ich glaube auch, daß man diese Sachen auch in den Betrieben der Anstalt machen müßte, denn den Gefangenen dort wird es bestimmt auch eine willkommene Abwechslung sein“ (B. W. 26. 3. 1975).

Während die Einstellung zu den Mitschülern im Hinblick auf eine Erleichterung des Unterrichts gespalten ist (55 Prozent positiv, 45 Prozent negativ), werden die Lehrer in ihrem Verhalten sowie im Hinblick auf die didaktische und methodische Organisation stets fast einstimmig akzeptiert. Der Klassenlehrer stellt in seiner abschließenden Stellungnahme fest, „daß die Lerngruppe eine sehr positive und erfreuliche Lernbereitschaft zeigte, die sich auch auf die Arbeitshaltung und das Engagement der Projektbegleiter (Lehrer) in einer Art Rückkopplung übertrug“ (Breede, B., Mai 1975). Es konnte sich also eine produktive Kommunikation entwickeln, weil sich Lehrer und Schüler in einer angenehmen Lernatmosphäre gegenseitig verstärkten.

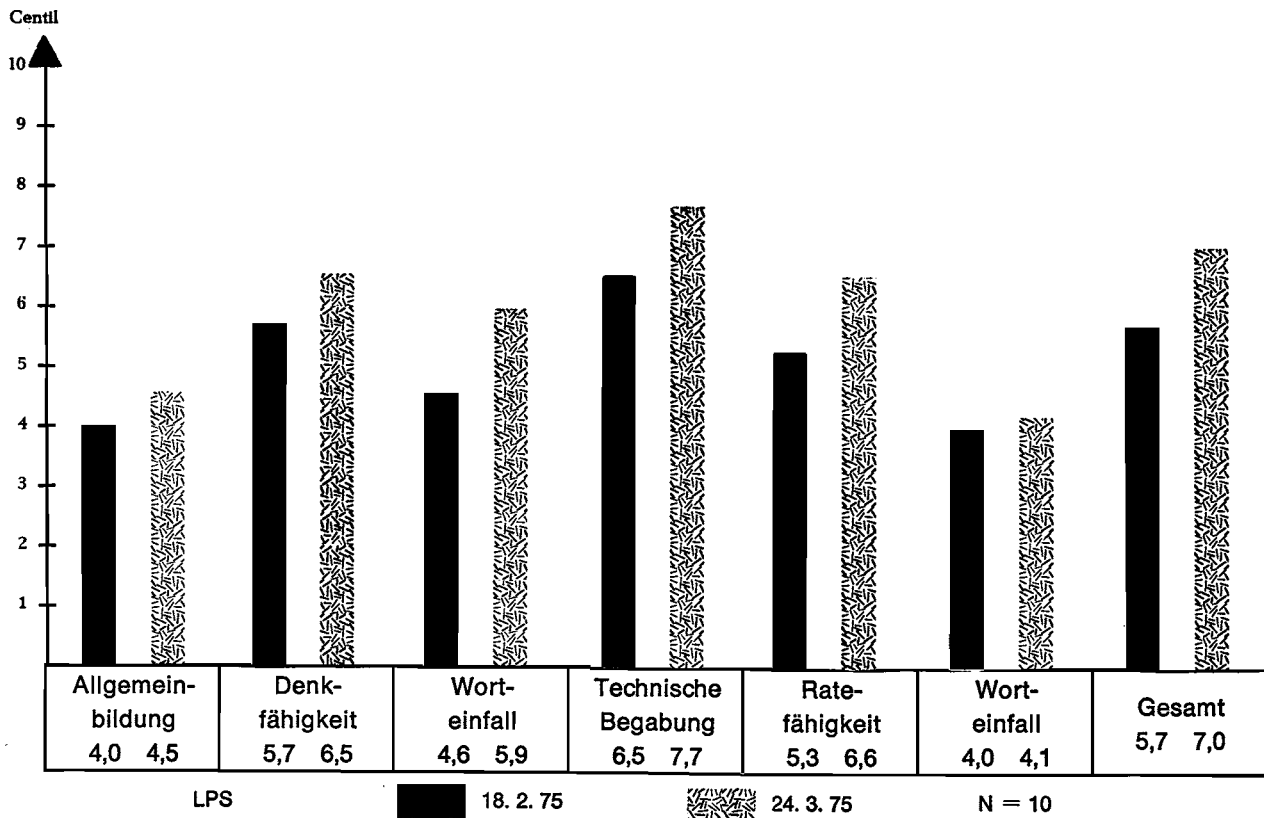
Sowohl der SABET 8 + als auch der FPI, die – wie auch das LPS – eher studienhalber und um die Erst-Testung in der A-Form mit der B-Form zu überprüfen, am Schluß des Modifikations-Programms durchgeführt wurden, brachten nur leichte Verschiebungen, jedoch keine deutlichen Unterschiede in Relation zu der Erst-Testung. Das LPS dagegen wies eine signifikante Steigerung ($p = 50\%$) des Gesamt-Werts der Schülergruppe aus (siehe Graphik 3).

Graphik 2

Ergebnis der täglichen Einschätzung des Unterrichts durch die Schüler



Graphik 3



Da nicht davon auszugehen ist, daß in der relativ kurzen Zeit ein sich quantitativ manifestierender Intelligenz-Trainings-Effekt erzielt wurde, muß die Steigerung wohl daraus resultieren, daß die Schüler einerseits Lernstörungen und Blockierungen abzubauen begannen und andererseits eine stärkere Motivation aufbauten. Gerade das wäre aber schon eine bedeutsame, eine positive Entwicklung signalisierende Modifikation.

Zwei Monate nach Beendigung des Projekts charakterisierte der Klassenlehrer die Situation seiner Klasse folgendermaßen: „Die Lerngruppe zeigt nach wie vor ein stabiles Lernverhalten; das Bestreben zur Eigenarbeit und das sinnvolle Auswählen und Planen von Gruppenverstärkern (Fernsehfilm, Spielstunden usw.) verläuft reibungslos. Die Arbeit mit den kleineren Verstärkern (Lesen von Heftchen, Musik hören usw.) wird beibehalten und von allen als angenehm und die Leistung steigernde Möglichkeit genutzt. Die Konzentration auf die in wenigen Wochen stattfindende Abschlußprüfung fällt keinem Schüler schwer“ (Breede, B., Mai 1975).

Ausblick

Delinquente Jugendliche sind in der großen Mehrzahl verhaltensgestörte junge Menschen. Wie sich uns in einer Untersuchung mit dem FPI in den Jugendstrafanstalten Hahnöfersand (N = 42) und Vierlande (N = 47) zeigte, sind die jugendlichen Straftäter in signifikanter Abweichung von der Norm (der Eichstichprobe) als überdurchschnittlich psychosomatisch gestört und unausgeglichen (Dimension „Nervosi-

tät“), aggressiv, emotional unreif, impulsiv und unberrscht (Dimension Aggressivität), mißgestimmt, unsicher, ängstlich und konzentrationsschwach (Dimension „Depressivität“), reizbar, leicht frustriert, unverträglich und intolerant (Dimension „Erregbarkeit“), durchsetzungsstark, streng, engstirnig, intrigant, argwöhnisch und egozentrisch (Dimension „Dominanzstreben“) zu bezeichnen. Viele Jungen der Schülergruppe, in der mit dem Modifikations-Programm gearbeitet wurde, wiesen einige dieser Merkmale auf.

Die Jugendlichen haben Verhaltensbereitschaften entwickelt, die es ihnen schwer, wenn nicht unmöglich machen, zielgerichtet und ausdauernd zu arbeiten sowie als verbindlich geltende Normen einzuhalten. Nur in einem langwierigen Prozeß systematischer Beeinflussung mit sonderpädagogischen und therapeutischen Methoden sind Veränderungen in Richtung auf erwünschte Verhaltensbereitschaften zu entwickeln. Für diesen Zweck müssen personelle, materielle und technisch-organisatorische Voraussetzungen erfüllt sein.

Das oben dargestellte Verhaltensmodifikations-Programm müßte sich nach den gemachten Erfahrungen mit situationsbezogenen Veränderungen auch in der gesamten Anstalt, in den Werkstätten, den Arbeitskolonnen und in den Gruppen realisieren lassen. Nach einer zweiten, längeren Überprüfung des Programms im schulischen Bereich sollten in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für Sozialpädagogik Realisationsmöglichkeiten in anderen Bereichen der Anstalt erprobt werden.

Ein solches ausgeweitetes Konzept kann aber nur erfolgreich sein,

- wenn das Stammpersonal vorbereitet wird und das Vorhaben in Methode und Zielsetzung unterstützt,
- wenn für materielle Verstärker und angenehme Aktivitäten entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt und technisch-organisatorische Voraussetzungen erfüllt werden,
- wenn die Anstaltsleitung bereit ist, manche tradierten Konventionen im Sinne des Straf- und Sicherheitsdenkens zu überdenken bzw. aufzugeben.

Dieser Ansatz bedeutet nicht, und das soll herausgestellt und betont werden, daß die delinquenten Jugendlichen nun durch übergroße Duldsamkeit, einen ausgeweiteten Freiheitsraum, Annehmlichkeiten und Privilegien verwöhnt werden sollen. Im Gegenteil, sie sollen stimuliert und gefordert werden, sollen den direkten Zusammenhang von Aktion und Konsequenz erfahren und sich durch äußere Stütz- und Hilfsmaßnahmen, aber auch durch akzeptierende Zuwendung verstehender, engagierter Menschen an Verhaltensweisen gewöhnen, die ein sozialadäquates Leben möglich machen.

Literatur

Ennenbach, W.: Prototypen des Lernens und Unterrichtens. München/Basel 1970

Freytag, H.: Einstellungen männlicher Jugendlicher in der Jugendanstalt Vierlande. Unveröffentlichte Examensarbeit Hamburg 1973

Fahrenberg, J. u. a.: Freiburger Persönlichkeitsinventar – FPI, Göttingen ²1973

Gelfand, D. M. (Ed.): Social learning in childhood. Belmont 1969

Grell, J.: Techniken des Lehrerverhaltens. Weinheim/Basel 1974

Hewett, F. M.: The emotionally disturbed child in the classroom. Boston ⁵1970

Hewett, F. M.: The Santa Monica Project: evaluation of an engineered classroom design with emotionally disturbed children. Exceptional Children 1969, 523–529

Homme, L.: Verhaltensmodifikation in der Schulklasse. Weinheim/Basel 1974

Horn, H. u. a.: Schulabschluß- und Berufseintrittstest – SABET 8 +. Weinheim 1972

Horn, W.: Leistungsprüfsystem – LPS. Göttingen 1962

Kuhlen, V.: Verhaltenstherapie im Kindesalter. München ²1973

Meyer, B.: Einstellungen männlicher Jugendlicher in der Jugendvollzugsanstalt Hahnöfersand. Unveröffentlichte Examensarbeit. Hamburg 1972

Myschker, N.: Soziale Entwicklungsbedingungen und Persönlichkeitsstruktur bei delinquenten Jugendlichen – Empirische Daten, sozial- und sonderpädagogische Konsequenzen. Manuskript 1976

Schwitzgebel, R./Kolb, D.: Inducing behaviour change in adolescent delinquents. Behav. Res. Ther. 1964, 297–304

Tausch, R./Tausch, A.-M.: Erziehungspsychologie. Göttingen ⁴1971

Erfolgreiche Arbeitsvermittlung als wesentliches Element der Wiedereingliederung

Hearing zum „tauglichen oder untauglichen Vollzug in Justizvollzugsanstalten in Bayern“ am 5. Juni 1975

Die SPD-Fraktion im bayerischen Landtag hatte am 5. Juni 1975 einem breiten Forum Gelegenheit gegeben, zu dem Thema „Tauglicher oder untauglicher Vollzug in Justizvollzugsanstalten in Bayern“ Stellung zu nehmen. Dabei konnten praktische Erfahrungen aus der täglichen Arbeit ebenso angesprochen werden wie theoretische Überlegungen im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG).

Breitgefächert war demgemäß auch die Palette der vorgetragenen Beiträge. Dessenungeachtet scheint der Eindruck besonders erwähnenswert, daß es den mittelbar oder unmittelbar am Strafvollzug beteiligten Anwesenden bei allen ihren Äußerungen letztlich um das Wohl des einzelnen Gefangenen während des Vollzugs wie um dessen gesellschaftliche und berufliche Bewährung nach der Entlassung ging.

Da der Entwurf des Strafvollzugsgesetzes auf diese individuellen Belange der Gefangenen weitgehend eingeht, wurde er auch einhellig begrüßt. Der Sprecher des Landesverbandes der Justizvollzugsbediensteten, Herr Borchert, wies dabei besonders darauf hin, daß eine Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs dem Strafvollzug überhaupt erst eine rechtliche Grundlage verschaffe. Die damit künftig aus diesem Gesetz ableitbaren Rechte der Gefangenen sind jedoch solange wenig tragfähig, als die sächlichen und personellen Voraussetzungen des Vollzugs den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen.

Der ÖTV-Vertreter, Herr Pfaff, wie der Sprecher des Landesverbandes der Justizvollzugsbediensteten machten denn auch geltend, daß ein gleiches Verhältnis zwischen Gefangenenzahl und verfügbaren Haftplätzen geschaffen werden müsse, wobei Herr Borchert allerdings die Errichtung von Mammut-Anstalten ebenso ablehnte wie eine Zusammenlegung von Gefangenen nur unter dem Aspekt der jeweils begangenen Delikte. Nur Gefängnisse überschaubarer Größe seien dem Ziel der Wiedereingliederung der Häftlinge förderlich.

Ministerialdirigent Mayer vom bayerischen Justizministerium stellte sich hinter diese Anregungen, die den Vorschlägen seines Hauses entsprächen. Die Lösung liege nicht an der Erkenntnis des Nötigen, sondern an der weiteren Bereitstellung finanzieller Mittel.

Forderung nach mehr fachkundigem Personal

Neben der räumlichen Situation fanden auch die personellen Probleme große Aufmerksamkeit. Ausgehend von dem immer wieder festzustellenden Bedürfnis weiblicher Gefangener nach persönlicher Aus-

sprache hob Gräfin Brühl vom Sozialdienst katholischer Frauen den hohen Bedarf an Betreuungspersonal hervor, der wohl derzeit nur durch zusätzlichen Einsatz ehrenamtlicher Kräfte gedeckt werden könne. Ihre Kollegin, Frau Elisabeth Rennert, schloß sich dieser Anregung mit dem Wunsch nach mehr fachkundigem Personal für die qualifizierte Behandlung drogensüchtiger Gefangener an. Frau Simon, Arbeiterwohlfahrt, sah auch die wertvollen Dienste ehrenamtlicher Betreuer, deren Einsatz jedoch die offiziellen Stellen nicht aus der Verantwortung entlassen dürfe. Außerdem beobachtet sie auch ein hohes Interesse der Gefangenen an Gesprächen mit Vertretern der politischen Parteien. Den mehrfach als ausbaufähig anerkannten Gefängnisbeiräten (nach meiner Auffassung z. B. durch Vertreter der Gewerkschaften, Arbeitgeber und Kammern) komme auch deshalb eine wichtige Rolle zu.

Die personelle Sorge galt jedoch keineswegs nur der Schaffung weiterer Planstellen, wie sie z. B. für den mittleren Dienst in erheblichem Umfang für notwendig erachtet wurden. Neben der Quantität stand vielmehr auch die Qualität zur Debatte. Der ÖTV-Vertreter hob dabei den beachtlichen Aus- und Fortbildungsstand der bayerischen Vollzugsbeamten hervor. Es sei wünschenswert, wenn auch die Sozialarbeiter besser auf ihren Dienst in den Justizvollzugsanstalten vorbereitet würden, und sei dies auch nur durch ein- bis zweimonatige Einführungskurse in solchen Anstalten. Der Sprecher der Zentralstelle für Straftlassene forderte im Hinblick auf die Bewährungshelfer zusätzlich, mehr als bisher alle Voraussetzungen zu schaffen, die ein möglichst großes Vertrauen zwischen diesen und den Gefangenen begünstigen.

Mehr Kooperation zwischen Arbeitsämtern und Vollzug

Um mehr sozialtherapeutische und pädagogische Betreuung der Gefangenen ging es dem Obmann der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzugsdienst, Herrn Josef Lang, und dem Psychiater, Herrn Federl. Bei Herrn Lang stand dabei die Errichtung sozialtherapeutischer Abteilungen in jeder JVA im Vordergrund der Überlegungen, während es Herrn Federl. darum ging, die Gestaltung des Unterrichts innerhalb des Vollzugs weniger auf die Vermittlung von Fertigkeiten als auf eine pädagogische Zielsetzung auszurichten.

Als Vertreter des Landesarbeitsamtes Südbayern hatte ich selbst Gelegenheit, zur Frage der beruflichen Bildung und Vermittlung von Gefangenen (Entlassenen) aus der Sicht der Aufgabenstellung der Arbeitsämter nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) einige Gedanken vorzutragen. Im Einvernehmen mit der Schriftleitung darf diesen Ausführungen ein breiterer Raum beigemessen werden.

Dabei war zunächst festzustellen, daß die Beratungsfachkräfte der Arbeitsämter nicht zu den unmittelbar im Strafvollzug Tätigen gehören. Sie sollten jedoch mit diesen, insbesondere auch mit Sozialarbeitern und Lehrern engen Kontakt halten. Außerdem wäre es wünschenswert, wenn die Fachdienste der Arbeitsämter, nämlich die Psychologen und Ärzte mit ihren jeweiligen Kollegen in den Strafvollzugsanstalten zusammenarbeiten würden. Eine solche Kooperation sollte über die in §§ 135 und 141 StVollzG vorgesehene Regelung hinaus institutionalisiert werden.

Eine wesentliche Bedeutung kommt hierbei bereits der sogenannten Zugangskonferenz zu, nach deren Ergebnis sich der in § 7 des Entwurfs genannte Vollzugsplan ausrichten dürfte. Wird schon der Faktor Arbeit einschließlich der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung als wesentlicher Gesichtspunkt der Resozialisierung anerkannt und an mehreren Stellen des Gesetzentwurfes verankert, sollten diese wertvollen Leitlinien eines modernen Strafvollzugs nicht auf halbem Wege stehenbleiben. Vielmehr müßte gesetzlich fixiert werden, daß die Fachdienste, zumindest jedoch die zuständigen Beratungskräfte der Arbeitsämter (AÄ) an der Erstellung des Vollzugsplans mit beteiligt werden. Dadurch wäre sichergestellt, daß die Belange des Arbeitsmarktes bei der Gestaltung des Ablaufs des Strafvollzugs mit berücksichtigt werden.

Hierzu gehören auch Fragen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung, zu denen dem Gefangenen je nach Eignung und Neigung, wie jedoch auch je nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes geraten werden sollte. Ein solches Verfahren erscheint um so dringlicher, als die Gefangenen zu einer als notwendig erscheinenden Maßnahme nicht deutlich genug motiviert werden können. Der Einwand, eine positive Einstellung zur beruflichen Bildung sei unmittelbar nach Antritt der Strafe selten zu erreichen, sollte höchstens den Zeitpunkt der endgültigen Festlegung eines Vollzugsplanes beeinflussen. Wenigstens eine Unterstützungspflicht der JVA gegenüber den AÄ bei denen diesen obliegenden Aufgaben sollte fixiert werden.

Mit dem Motivationsgedanken könnte auch ein notwendiges Gegengewicht zu dem im § 4 des Entwurfes zum Ausdruck kommenden Verpflichtungsgedanken geschaffen werden. Danach soll der Gefangene verpflichtet werden, mitzuwirken, das Behandlungsziel zu erreichen. Diese an sich sinnvolle Regelung hat dort ihre Grenze, wo Gefangene gezwungen werden müßten, an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilzunehmen. Eine Verpflichtung aller am Strafvollzug unmittelbar oder mittelbar Beteiligten, zu solcher Mitwirkung wirkungsvoll zu motivieren, sollte zumindest gleichrangig bestehen.

Leichtere Arbeitsvermittlung durch qualifizierteren Strafvollzug

Zur Aufgabe der Bundesanstalt für Arbeit (BA) und damit der AÄ gehört es nach dem AFG nicht nur, die Beschäftigungsstruktur zu verbessern — gegebenenfalls auch durch berufliche Bildungsmaßnahmen während des Strafvollzugs; sie hat vielmehr auch der Wirtschaft die nötigen Arbeitskräfte zu vermit-

eln, was bei Strafgefangenen um so leichter ist, je qualifizierter — auch aus beruflicher Sicht — der Strafvollzug durchgeführt wird. Unter diesem Aspekt bedeutet § 3 Abs. 1 StVollzG einen wesentlichen Fortschritt. Die darin genannte Anpassung an die allgemeinen Lebensverhältnisse bedeutet auch eine Angleichung der Arbeitsbedingungen in der Strafanstalt an die Bedingungen in der modernen arbeitsteiligen Wirtschaft mit entsprechender Maschinenausstattung. Soll nämlich der Vollzug vornehmlich dazu dienen, dem Gefangenen zu helfen, sich wieder in das Leben in der Freiheit straffrei einzugliedern (§ 3 Abs. 3 StVollzG), muß dieses Vollzugsziel in besonderer Weise auch für die Eingliederung in das Erwerbsleben gelten. Auf die heute darin gestellten Anforderungen muß der Vollzug sich einstellen. Dieses Prinzip der Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung beansprucht Vorrang vor dem an sich berechtigten wirtschaftlichen Interesse der einzelnen Anstalten.

Den Belangen der Arbeitsvermittlung kommt ebenfalls ein Ausbau des gelockerten Vollzugs entgegen, jedenfalls, soweit damit auch das „Freigängertum“ einbezogen werden kann. Ein Gefangener, der bereits während des Vollzugs außerhalb der Anstalt in einem Betrieb arbeitet, bleibt mit den Entwicklungen in seinem Berufsbereich in Berührung, braucht nach der Entlassung weder bei Arbeitgeber noch Arbeitskollegen Vorurteile zu überwinden und genießt somit gute Voraussetzungen für eine endgültige gesellschaftliche Wiedereingliederung.

Soweit also die Schutzfunktion der Strafe und des Strafvollzugs die Unterbringung und das Verbleiben in einer geschlossenen Anstalt nicht erfordern, kann die Unterbringung in gelockertem oder offenem Vollzug aus der Sicht der BA nur befürwortet werden. Dies gilt auch für alle die Fälle, in denen Teilnehmer an beruflichen Bildungsmaßnahmen zum Besuch des Berufsschulunterrichts wegen Mangels an geeigneten Fachlehrern die Anstalt verlassen, oder für Teilnehmer an Fernlehrgängen, die während des Lehrgangs den diesen begleitenden Nahunterricht besuchen müssen.

Sonderurlaub im Rahmen der Arbeitsvermittlung

Einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung als wesentlichem Moment dauerhafter Wiedereingliederung in Gesellschaft und Beruf wäre auch die Erteilung eines zusätzlichen befristeten Urlaubs förderlich. Eine Notwendigkeit hierzu ergibt sich aus der Tatsache, daß Arbeitgeber aus verständlichen Gründen zu einer Einstellung meist erst nach einer persönlichen Vorstellung bereit sind; dies gilt insbesondere bei dem vorliegenden Personenkreis. Ein Mißbrauch solcher Sonderurlaubstage wird sich wohl sicher auch in tragbaren Grenzen halten.

Das Arbeitsamt erfährt von dem Arbeitgeber, ob der Gefangene sich vorgestellt und wie er sich zu dem Arbeitsangebot verhalten hat. Bei Nichterscheinen oder Arbeitsablehnung ohne wichtigen Grund müßte die Eignung zur Gewährung eines weiteren Sonderurlaubs verneint werden. Die Erfolgsaussichten der Bewährung nach der Entlassung hängen nach einhelliger Aussage der Vermittler wie der Bewährungshelfer und Sozialbetreuer nicht unwesent-

lich davon ab, ob bereits zum Zeitpunkt der Entlassung der Arbeitsplatz feststeht. Die Gewährung eines Sonderurlaubs zur Vorstellung sollte auf den regelmäßigen Urlaub (vgl. § 35 Abs. 2 des Entwurfes) nicht angerechnet werden.

Schließlich erscheint § 16 des Gesetzentwurfes nicht als ausreichend. Es fehlt nämlich darin die gesetzliche Regelung einer sogenannten Weihnachtsamnestie, die in einigen Bundesländern durch Einzelentschließung der Länderministerien bereits praktiziert werden soll. Der Entlassungszeitpunkt wird in solchen Fällen auf Ende November/Anfang Dezember vorverlegt, um noch rechtzeitig vor Beginn der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage eine Vermittlung in Arbeit und eine Aufnahme der Arbeit zu ermöglichen. Eine Entlassung, wie sie § 16 Abs. 2 des Entwurfes z. B. für den Werktag vor dem 22. Dezember vorsieht, bringt für die berufliche Wiedereingliederung keine einschneidenden Erleichterungen. Zumindest sollte in § 16 eine an den Verhältnissen des Einzelfalles orientierte Regelung erfolgen.

Ein Problem eigener Art besteht für die Resozialisierung in der Notwendigkeit für viele Gefangene,

nach der Entlassung Schuldenlasten abtragen zu müssen. Ein sinnvoller Strafvollzug wird auch dieses Problem angehen müssen. Eine noch so qualifizierte berufliche Maßnahme und die im Anschluß an den Vollzug vermittelte noch so gut bezahlte Arbeitsstelle wird sonst keine dauernde Konsolidierung der Persönlichkeit bewirken können. Die Flucht ins Ausland sollte nicht die einzige Lösungsmöglichkeit sein.

Insgesamt erfordert ein tauglicher Strafvollzug auch aus der Sicht der BA noch manche Anstrengungen, die allein schon aus personellen Gründen nicht sofort erbracht werden können.

Die Gefangenenseelsorger beider Konfessionen warnten deshalb auch in dem Hearing davor, utopische Erwartungen an den künftigen Strafvollzug zu stellen, welche die Gefangenen nur verunsichern würden. Dem Leiter des Hearings, Herrn Rudolf Eberle, ging es deshalb in seinen einleitenden wie abschließenden Bemerkungen zurecht nicht um spektakuläre Schlagworte, sondern dem Tenor der gesamten Anhörung gemäß um das Schicksal der einzelnen Gefangenen, das der Öffentlichkeit etwas erkennbarer vor Augen gestellt werden sollte.

Strafvollzug und Presse

Vor einigen Jahren hat der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe einen Presseauschnittsdienst zum Thema „Strafvollzug“ abonniert, um Informationen darüber zu gewinnen, wie Strafvollzug in der Presse behandelt wird. Dieses Vorhaben ist zu sehen im Zusammenhang mit der immer mehr in den Vordergrund der Arbeit des Bundeszusammenschlusses rückenden Problematik der Öffentlichkeitsarbeit.

Daß die Fragen der Meinungsbildung in der Öffentlichkeit und einer aktiven Politik im Bereich der Massenmedien in einem demokratischen Staat, in dem die Meinung des Bürgers unmittelbar auf die Aktionen der Regierung einwirkt, wesentliche Bedeutung für Reformvorhaben und Weiterentwicklung im Bereich der Behandlung Straffälliger haben, wurde auch dadurch beachtet, daß der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe einen Fachausschuß für Öffentlichkeitsarbeit bildete, in dem Strafvollzugsfachleute, Juristen aus der Strafrechtspflege, Vertreter freier Verbände und Public-relations-Spezialisten zusammenwirkten, um positive und aktive Aufmerksamkeit für einen Fragenkomplex zu wecken, der nur sehr selektiv und zufällig Beachtung fand.

Dieser Ausschuß hat unter anderem die Öffentlichkeitsarbeit für die 10. Bundestagung für Straffälligenhilfe im September 1975 in Karlsruhe übernommen, die Beachtung im In- und Ausland fand (Malwettbewerb von Gefangenen unter dem Thema „Rückkehr in die Freiheit“, Broschüre „Tips für Helfer“, Faltblatt zur Behandlung Straffälliger, Postkartenserie).

Eine erste Zusammenstellung von Auswertungsergebnissen des Presseauschnittsdienstes durch den früheren Vorsitzenden des Bundeszusammenschlusses, Richter Gerd Siekmann, Hamburg, ergab, daß es durchaus wertvoll und interessant zu werden schien, eine Auswertung über einen längeren Zeitraum zu realisieren. Diese Aufgabe übernahm im Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Gesamthochschule Wuppertal ein Team unter Leitung von Prof. Dr. J. M. Häußling, das nunmehr auch ein erstes Ergebnis vorlegt, das freilich nur als ein bescheidener Anfang gedacht ist. Geplant ist eine fortlaufende Auswertung unter verschiedenen Gesichtspunkten, die im Bereich des Studiengangs Delinquenzprophylaxe – Straffälligenpädagogik – Rehabilitation reflektiert werden. Wir werden allerdings nicht bei der Analyse stehenbleiben können, da die Praxis dringend der Information und auch der Beratung bedarf, um zu einer besseren, wirksameren und konstruktiveren Medienpolitik zu kommen.

Einstellung des Bürgers wird wesentlich von der Presse geprägt

Eine qualifiziertere Behandlung des Straffälligen ist nach den heute vorliegenden Ergebnissen der wissenschaftlichen Bemühungen nicht mehr in abge-

schlossenen Institutionen und im autonomen Agieren von Fachkräften in einem isolierten Feld möglich. Es bedarf nicht nur des Verständnisses, sondern der Mitwirkung des Bürgers, wenn Dauererfolge erzielt werden sollen. Die Einstellung des Bürgers wird aber auch dann noch wesentlich von der Presse geprägt, wenn wir feststellen müssen, daß deren Einfluß durch neue Informationsquellen relativiert wurde. Daß z. B. der Hörfunk diese Tatsache erkennt, wird schon aus der Tatsache deutlich, daß das Senden einer Pressechau zum regelmäßigen Programm aller Sender gehört.

Im Strafvollzug und in der Straffälligenhilfe wurde in der Vergangenheit häufig viel zu wenig über die Publikationsmittel und ihre Wirkung nachgedacht; meist geschah dies passiv dann, wenn Angriffe und Mißgriffe bei der Berichterstattung Nachteile für den Gefangenen, den Angeklagten oder den Entlassenen brachten. Es wurde von skrupelloser Sensationsgier, von Verständnislosigkeit und vom Wecken negativer Emotionen gesprochen, ohne den Versuch zu unternehmen, in ein Gespräch mit den Presseorganen zu kommen, um vielleicht einen Weg zu finden, der sowohl den Schutz der Randgruppen der Straffälligen und ihrer Angehörigen als auch die Tatsache berücksichtigte, daß Presseorgane wirtschaftliche Unternehmen sind, die auf Rentabilität bedacht sein müssen, die nicht nur der Information dienen – sonst würde sie nur eine kleine Zahl von Lesern kaufen –, sondern Unterhaltung zu bieten haben. Diese Unterhaltung, verbunden mit anregendem, ablenkendem Nervenkitzel, kann nicht mit dem Nachweis seiner schädlichen Wirkungen wegdiskutiert werden. Auch eine „moralistische“ oder anders motivierte Pressekontrolle wird man solange nicht als Lösung empfehlen können, als man die wichtige Kontrollfunktion der Presse auch und gerade im Bereich der Strafrechtspflege anerkennt.

Ein gutes, niemanden schadendes und positive Verstärkungen im Denken und Handeln setzendes Verhältnis von Presse, Öffentlichkeit und Straffälligenhilfe wird bei den oft widerstreitenden Interessen nur zu verwirklichen sein, wenn zunächst die Mechanismen der Berichterstattung, die Kommunikationssysteme zwischen den Beteiligten und die Entwicklungstendenzen in der Berichterstattung untersucht und geklärt werden. Hierzu sollen die von uns in Wuppertal durchgeführten Untersuchungen in bescheidenem Rahmen beitragen. Es ist beabsichtigt, halbjährlich über die Ergebnisse zu berichten. Wir wären dankbar, wenn Leser der Zeitschrift ihre Beobachtungen mitteilen und eigene empirische Beiträge liefern würden.

Über die Auswertung des Presseauschnittsdienstes hinaus sollen auch andere Forschungsansätze versucht werden. Die Dokumentation von Einzelfällen,

z. B. des Informations- und Diskussionsablaufs zu einzelnen Ereignissen, und die Darstellung von Interventionsstrategien könnte für Mitarbeiter zu einer Handlungskompetenz führen, die einen konstruktiveren und reibungsloseren Interaktionsablauf zwischen

Presse und Straffälligenhilfe ermöglicht. Dies hätte sicher kriminalpolitische Auswirkungen gerade dann, wenn Bemühungen um eine Reform des Strafvollzugs und der Sozialtherapie anlaufen, die von der Bevölkerung qualifiziertes Reflektieren verlangen.

Pressespiegel zum Stichwort „Strafvollzug“

Berichtszeitraum: 6. Mai 1975 bis 5. November 1975

Erstellt von Josef M. Häußling in Zusammenarbeit mit Margit Müller und Hannes Riepe

I. 1. Für die Berichterstattung zum „Stichwort Strafvollzug“ sind komplizierte Auslösungsmechanismen zu analysieren. Ehe man sie in die Hand bekommt, ist die länger durchgeführte Bestandsaufnahme aller mit diesem Sachverhalt zusammenhängenden Pressemeldungen unerlässlich; lediglich sachbegründete Grobraster können zunächst das Datenmaterial strukturieren und für den ins Blick gerückten Problembereich einen kritischen Leser ansprechen. In vielen Fällen wird das derselbe Leser sein, der einerseits in der Presse selbst die hier verarbeiteten Berichte zur Kenntnis nahm und von deren Informationsabsicht unter bestimmten Aspekten auf die Sache „Strafvollzug“ ausgerichtet wurde; der auf der anderen in dem hier vorgelegten Pressespiegel nochmals seine frühere Lektüre und deren Informationswert auf das ganze Phänomen Strafvollzug hin überprüft, vielleicht dann selbst aus der eigenen Informationserfahrung anders akzentuierte Aspekte zurechtrücken wird.

2. Ein notwendiger Hinweis auf das Auswerten der beigefügten drei Tabellen liegt im Bezeichnen der Beziehungskategorien, denen die hier relevanten Pressemittelungen unterfallen.

- Presseorgan – Leser scheint die einfachste zu sein; sie verspannt den Inhalt der Mitteilung, den jeweils behandelten Aspekt des Strafvollzugs, mit einer allgemeinen Informationslage des Lesers, indem der Informationsvorsprung vor dem Leser ein Freiraum ist, in dem vorhandene Vorurteile abgebaut werden können, oder auch im Gegenteil eine gewollte Verstärkung erfahren. Dieser Sachverhalt wird im einzelnen zu überprüfen sein.
- Presseorgan – Gesetzgebung ist eine weitere Beziehungskomponente, von der gerade für den Strafvollzug in der Reformsituation eine wesentliche Form der Teilnahme der Öffentlichkeit am Mitarbeiten und Mittragen rechtlicher Strukturen und neu erschlossener Garantieräume des modernen Strafvollzugs abhängt. Gesetzgebung wie Öffentlichkeit, die wiederum vor allem durch die Arbeit der Presse entscheidend verstärkt wird, schreiben sich beide dem Prozeß der Meinungsbildung ein, von dem die Einstellung zum Strafvollzug abhängen wird.
- Presseorgan und soziale Kontrollinstanz leben von einem ambivalenten Wechselverhältnis, da beide in irgendeiner Form der Kontrolle dienen sollen; nur soll erstere einem Zuviel an Kontrolle der letzteren abhelfen, und meist springt auch unter diesem Aspekt von Zwang freimachender Kontrolle durch aufklärende Arbeit der Presse deren Bericht über letztere ins Auge.

II. 1. Das Datenmaterial wurde in der Zeit vom 6. 5. 1975 bis zum 5. 11. 1975 erhoben. Unter dem Stichwort „Strafvollzug“ wurden 423 themenrelevante Zeitungsartikel gesichtet, von denen 385 für den Fragegegenstand auswertbar waren; 38 Artikel oder Hinweise in Artikeln (neun Prozent) blieben unberücksichtigt, weil sie lediglich am Rande anderer Inhalte (wie „Strafprozeß“) oder auch oft nur als Ankündigung auf TV-Sendungen sich als nicht themenrelevant erwiesen.

Die Artikel entstammen 163 deutschen Zeitungen; 41 Prozent davon erschienen nördlich des Frankfurter Raumes, 53 Prozent südlich; 6 Prozent entstammen überregionalen Zeitungen; eine Sondergruppe von 8,3 Prozent der hier miterfaßten Presseorgane brachten Berichte über ausländischen Strafvollzug bzw. ausländische Zeitungen (Schweiz, Österreich) über den des jeweiligen Landes bzw. den deutschen.

Für die später aufzugreifende Analyse, wie repräsentativ die hier ausgewerteten Zeitungen und deren Berichte im Rahmen der Gesamtpresse sind, kann zunächst nur festgestellt werden, daß allein fünf große Zeitungen (drei Prozent), von denen vier im süddeutschen Raum erscheinen, 59 Artikel (17 Prozent) veröffentlichten. Dazu kommt die Meldungskonzentration einer einzigen Nachricht in einer ganzen Reihe von regionalen Presseorganen, wie z. B. im Südwestraum der Hinweis auf das von Justizminister Dr. Bender angesprochene „Patensystem“ für die Resozialisierung im Strafvollzug; oder bei der in diesem Zeitraum aktuellen „Zwangsernährung“ am 23. 6. 1975 im „Fränkischen Tag“, der „Rhön-Saalepost“, dem „Remscheider Generalanzeiger“, der „Augsburger Allgemeinen“ wie der „Hessischen Allgemeinen“ gleichlautende Meldungen, die dann noch von der „WAZ“, der „Rheinpfalz“, der „Fellbacher Zeitung“, dem „General-Anzeiger Wuppertal“, der „Siegener Zeitung“ wortgleich übernommen wurden; alle diese Meldungen wurden jeweils einzeln in der Tabelle 1 gezählt und auch gewertet.

2. In der linken Spalte von oben nach unten wurden 16 einzelne Sachbereiche aus dem Datenmaterial selbst gewonnen, die man in sechs Gruppen zusammenfassen kann: die Institution als solche sowie Fragen der Strafvollzugsreform; Probleme des Vollzugspersonals; im dritten Bereich steht das Interesse der Inhaftierten im Mittelpunkt; dann Aktivitäten aller Art der Gefangenen selbst; schließlich Fragen oder Sachverhalte sogenannter „Konflikte“ bzw. Skandale; letztlich die Gruppe der Berichte, wo ausländische Zeitungen über ihren und deutschen Strafvollzug, deutsche über ausländischen berichten.

3. In der oberen Querspalte sind sechs Einteilungsgesichtspunkte gewählt worden, die ebenfalls dem Material abgewonnen wurden. Neben der umfangreichen ersten Spalte reiner Presseinformationen kommen dann jeweils standpunktbezogene Stellungnahmen bzw. Informationen, deren Zahl wie Prozentzahl rechts ausgesetzt ist; die Diskussion um die Strafvollzugsreform macht z. B. die große Zahl der Beiträge der Politiker zu diesem Thema deutlich.

4. Tabelle 2 ist unter dem Gesichtspunkt des prozentualen Stellenwertes der jeweils behandelten Themen angelegt mit der unter den Strich gesetzten Leitzahl von 100 Prozent.

Tabelle 3, von links nach rechts zu lesen, mit dem Stellenwert der jeweils oben angeführten Personengruppe, die sich zu den einzelnen Themen äußerte.

III. Abschließend zu diesem ersten „Pressespiegel“ ist zu sagen, daß erst nach der Auswertung über einen längeren Zeitraum hinweg sich die übergroße

Zahl anlaßbedingter besonderer Berichte der Gesamtinformation wieder einschreiben. So wurde zur Straffälligenhilfe im Berichtszeitraum anläßlich der Bundestagung für Straffälligenhilfe in Karlsruhe besonders viel publiziert, während dieses Stichwort vorher wie nachher nicht sonderlich beachtet werden mußte. Ebenso wurde durch einen einzigen spektakulären Fall wie den des „Ausbrechers Ackermann“ in Hamburg-Fuhlsbüttel eine Serie von Berichten ausgelöst, die sich alle auf dieses Stichwort niederschlagen; ähnliches gilt für die Zwangsernährung, den Mannheimer „Gefängnisskandal“ oder auch für den Umkreis von Verbot und Wiedergestattung der Publikation der Gefangenenzeitung „ZU“.

Aus den Gründen eines ersten Einstieges in diesen Pressespiegel zum Stichwort Strafvollzug soll die vergleichende Auswertung, die dann auch detailliertere Inhalte einführt, bis zum Ende einer ersten Serie zurückgestellt werden; der Berichtszeitraum eines Jahres wird dazu eine sachlich zulässige erste Basis abgeben.

Tabelle 1

	Presse- meldung	Beamte	sonstiges Personal	Gefangene	Politiker	Außen- stehende		%
Strafvollzug	29	3	3	7	26	11	79	20,5
Strafvollzugsreform	43	1	2		27	3	76	19,8
Wiedereingliederung/Resoz.	9			1	14	4	28	7,3
Modelleinrichtung	15				5		20	5,2
Neuerungen (baulich)	4						4	1,1
Beamte	3	1				3	7	1,8
sonstiges Personal	6		1				7	1,8
Gef.-Beirat Straffälligenhilfe	17				2	1	20	5,2
Bewährungshilfe	3				5		8	2,1
Aus-/Fortbildung	5				2		7	1,8
Arbeit/Entlohnung	10				7	2	19	4,9
Freizeit	12				8	2	22	5,7
Konflikte/Skandale	26	1	11		2	1	41	10,7
Ausbrecher	11				2	2	15	3,8
ausländische Zeitung	18						18	4,7
deutsche Zeitung	13	1					14	3,6
Total	224	7	17	8	100	29	385	
	58,6	1,8	4,3	2,2	25,8	7,4		

Tabelle 2 (in Prozenten)

	Presse- meldung	Beamte	sonstiges Personal	Gefangene	Politiker	Außen- stehende		%
Strafvollzug	13	42,8	17,6	87,5	26	37,8		
Strafvollzugsreform	19,2	14,3	11,8		27	10,4		
Wiedereingliederung/Resoz.	4,0			12,5	14	13,7		
Modelleinrichtung	6,7				5			
Neuerungen (baulich)	1,8							
Beamte	1,3	14,3				10,4		
sonstiges Personal	2,7		5,9					
Gef.-Beirat Straffälligenhilfe	7,6				2	3,5		
Bewährungshilfe	1,3				5			
Aus-/Fortbildung	2,2				2			
Arbeit/Entlohnung	4,5				7	6,9		
Freizeit	5,4				8	6,9		
Konflikte/Skandale	11,6	14,3	64,7		2	3,5		
Ausbrecher	4,9				2	6,9		
ausländische Zeitung	8,0							
deutsche Zeitung	5,8	14,3						
Total	100	100	100	100	100	100		

Tabelle 3 (in Prozenten)

	Presse- meldung	Beamte	sonstiges Personal	Gefangene	Politiker	Außen- stehende		%
Strafvollzug	36,7	3,8	3,8	8,9	32,9	13,9		100
Strafvollzugsreform	56,6	1,3	2,6		35,6	3,9		100
Wiedereingliederung/Resoz.	32,2			3,6	50,0	14,2		100
Modelleinrichtung	75,0				25,0			100
Neuerungen (baulich)	100,0							100
Beamte	42,9	14,2				42,9		100
sonstiges Personal	85,7		14,3					100
Gef.-Beirat Straffälligenhilfe	85,0				10,0	5,0		100
Bewährungshilfe	37,5				62,5			100
Aus-/Fortbildung	71,4				28,6			100
Arbeit/Entlohnung	52,6				36,9	10,5		100
Freizeit	54,5				36,4	9,1		100
Konflikte/Skandale	63,4	2,5	26,8		4,8	2,5		100
Ausbrecher	73,4				13,3	13,3		100
ausländische Zeitung	100							100
deutsche Zeitung	92,9	7,1						100

Hilfe von „draußen“ im Strafvollzug – gemieden – geduldet – erwünscht?

Mehr und bessere Information der Öffentlichkeit würde mehr Solidarität bewirken

Die heute beginnende Tagung steht unter dem Leitthema „Strafvollzug – Öffentlichkeit ausgeschlossen?“. Ich fasse dieses Thema nicht als Feststellung auf, sondern als Frage, auf die im Verlauf der Tagung eine Antwort gefunden werden soll. Wenn mir dabei die Aufgabe zufällt, das einleitende Referat zu halten mit dem Thema „Hilfe von ‚draußen‘ im Strafvollzug – gemieden – geduldet – erwünscht?“, fühle ich mich aufgefordert, auch eine Antwort auf die Frage des Leitthemas zu geben. Denn die Frage, ob im Strafvollzug Hilfe von „draußen“ gemieden, geduldet oder erwünscht ist, kann nicht losgelöst von der Frage beantwortet werden, ob die Öffentlichkeit vom Strafvollzug ausgeschlossen ist. Erlauben sie mir daher zunächst einige Ausführungen zum Leitthema.

Um die Fragen gleich zu Beginn meines Referats zu beantworten, möchte ich meiner Überzeugung Ausdruck geben, daß die Gesellschaft verpflichtet ist, den Strafvollzug als eine der großen sozialen Aufgaben mitzutragen und sich für ihn zu engagieren. Sie darf daher vom Strafvollzug nicht ausgeschlossen sein. Jede Vollzugsverwaltung würde sich ins Unrecht setzen und gegen das Sozialstaatsprinzip unserer Verfassung verstoßen, wenn sie Hilfe von draußen nicht annehmen würde, sofern sie ihr geboten wird und soweit sie sich in die Vollzugsarbeit integrieren läßt.

Um dies zu begründen, möchte ich zunächst auf einen Gedanken von Waldemar Molinski hinweisen, den dieser in seinem Beitrag „Ethik der Strafe“ in dem Buch: „Hat Strafe Sinn?“ (Verlag Herder 1974, S. 198/199) veröffentlicht hat. Wenn ich diesen Ausführungen auch nicht uneingeschränkt beipflichten kann, treffen sie doch den Kern des Problems, weshalb ich sie wörtlich zitieren möchte. Molinski schreibt:

„Die Mitmenschen und die Gesamtheit müssen ... in sittlicher Solidarität diese Tat (eines straffällig Gewordenen) mitverantworten. Wird die Verknüpfung der eigenen Verantwortung mit der Gesellschaft übersehen und folglich vom einzelnen eine ihn überfordernde individualistische Haftung für eine Straftat verlangt, ist das ungerecht, weil der einzelne zur Wiederherstellung der Chancengleichheit dann größere Opfer bringen muß als die Gesamtheit, die dazu auch einen entsprechenden Beitrag leisten müßte.“

„Die sittliche Verpflichtung zur Solidarität ergibt sich zunächst aus der Tatsache, daß das Unrecht von einzelnen im beachtlichen Umfang durch ungerechte gesellschaftliche Strukturen erst ermöglicht bzw. nahegelegt wird. Es läßt sich nämlich nicht leugnen, daß unsoziale Verhältnisse ein äußerst fruchtbarer Nährboden für

asoziales Verhalten sind. Nun kann zwar der einzelne als solcher für solche unsozialen Verhältnisse verantwortlich gemacht werden, wie er individuell zur Herbeiführung dieser Zustände beigetragen hat, aber als Glied der Gemeinschaft muß er doch solidarisch für sie einstehen, sofern diese Verhältnisse nur durch die Interdependenz der Glieder möglich wurden und somit die Folge des kollektiven Tuns sind, für das die Gemeinschaft dementsprechend kollektiv Verantwortung übernehmen muß. Dazu kommt, daß jedermann aufgrund unserer gebrechlichen menschlichen Verfassung damit rechnen muß, unter Umständen irgendwann einmal Unrecht zu tun, für dessen Folgen er allein nicht hinreichend aufkommen kann. Daraus ergibt sich die sittliche Verpflichtung, durch Solidarität für die Absicherung dieses Risikos vernünftig Vorsorge zu treffen, weil man Hilfe im Unglück nur erwarten darf – und auf Ganze gesehen auch nur dann erwarten kann –, wenn man selbst zu solch einer weitreichenden und im Interesse der Gemeinschaft und jedes einzelnen notwendigen Solidarität bereit ist.“

Verpflichtung der Gemeinschaft zur Solidarität

Wenn auch noch längst nicht bewiesen ist, daß die Gesellschaft die Straftaten einzelner ihrer Mitglieder zu verantworten hat, so darf nicht geleugnet werden, daß sie Ursachen hierfür setzt. Bemerkenswert und relevant für unsere Tagung sind die Gedanken Molinskis insbesondere deshalb, weil sie die Verpflichtung der Gemeinschaft zur Solidarität begründen. Dieser Verpflichtung kann die Gemeinschaft auch durch Hilfe und Mitarbeit im Strafvollzug nachkommen.

Dafür ist erforderlich, den Strafvollzug für die Gesellschaft zu öffnen. Mitarbeit und Hilfe der Öffentlichkeit im Strafvollzug setzt voraus, daß die Öffentlichkeit mehr für die Probleme und die Arbeit im Vollzug interessiert wird. Es wird immer wieder behauptet – ich glaube, das aus meiner praktischen Erfahrung bestätigen zu können –, daß die Öffentlichkeit ein zumindest ambivalentes, wenn nicht negatives Verhältnis zum Strafvollzug unterhält.

Müller-Dietz (Strafvollzug und Gesellschaft, Verlag Gehlen 1970, S. 54) sieht die Gründe hierfür unter anderem in der mangelnden Kenntnis der Realität und in der Überzeugung weiter Kreise, daß Strafe und Erziehung einander wesensfremd seien, daß Strafe per se weder Erziehung leisten könne noch solle. Ich meine, ein wesentlicher Grund hierfür liegt auch in dem Phänomen der sogenannten „Schattenprojektion“. Denn dem Kriminellen wird die Rolle des Sündenbocks zugeschoben – er büßt gleichsam stellvertretend für die Schwäche und Schuld des nicht

kriminellen Mitbürgers und bewirkt dadurch eine psychische Entlastung. Die Gesellschaft tut hiermit genau das Gegenteil von dem, was Molinski ihr abverlangt. Anstatt Solidarität mit dem Gestrauchelten zu üben, projiziert sie ihr eigenes Versagen auf ihn und schließt ihn aus.

Wenn überhaupt, kann dieser Zustand nur durch systematische und gezielte Aufklärungsarbeit überwunden werden. Dazu gehört insbesondere die Kenntnis von der täglichen Arbeit im Vollzug und von den Reformzielen. Die gegenwärtige Publikations- und Fernsehwellen zum Thema: „Kriminalität – Verbrechen – Strafvollzug“ signalisiert ein zunehmendes Interesse in unserer Öffentlichkeit vor dem Hintergrund der Reform von Strafrecht und Strafvollzug.

Emotionsgeladene öffentliche Diskussion

Über ein solch aktuelles Interesse hinaus kennzeichnet die öffentliche Diskussion über die Fragen und Maßnahmen, die dem Gesellschaftsphänomen „Kriminalität“ vorbeugen, es bekämpfen und ahnden sollen, ein recht häßliches Aufeinanderprallen von gegensätzlichen Meinungen. Schlagworte wie: „Racheideologie“ einerseits oder „Weiche Welle“ – „Förderung eines Hotel-Strafvollzugs“ andererseits werden emotional jeweils dem Meinungsgegner vorgeworfen.

Viele erblicken in den seit Jahren laufenden Bemühungen um eine Reform von Strafrecht und Strafvollzug nur Aufweichung und Bankrotterklärung. Sie verlangen eine härtere Verbrechensbekämpfung. Andere wiederum vermuten gerade hinter dieser rigorosen Forderung unverbesserliche Vergeltungsideologie, die aus den Erkenntnissen der modernen Humanwissenschaften nichts gelernt habe. Fazit: Traditionen und Reformwillen treffen hart aufeinander.

Gerade in diesem Stadium ist es wichtig, die Öffentlichkeit am praktischen Vollzugsgeschehen zu beteiligen, damit sie sich vor Ort informieren kann. Ich wage in diesem Zusammenhang die Behauptung, daß die praktische Arbeit mit dem straffällig gewordenen Mitbürger die Bereitschaft weckt, ihn als Mitmenschen anzusehen und zu behandeln und nicht als Objekt eines Vergeltungs- und Sühnedenkens. Die Teilhabe der Öffentlichkeit am Strafvollzug, die Mitbeteiligung der Gesellschaft an der Verantwortung wäre ein Schritt, das Geschehen in Anstalten transparenter zu machen und die Gesellschaft zur Auseinandersetzung mit den Problemen des Strafvollzugs, die auch die ihrigen sind, zu veranlassen.

Die Gedanken Molinskis zur Verpflichtung der Gemeinschaft zur Solidarität mit dem straffällig Gewordenen werden durch das Bundesverfassungsgericht in einer unlängst ergangenen Entscheidung bestätigt (BVerfG, Urteil vom 5. Juni 1973 – 1 BvR 536/72 – NJW 1973 S. 1226 ff. [1231]). Das höchste deutsche Gericht hat hierzu festgestellt:

„Nicht nur der Straffällige muß auf die Rückkehr in die freie menschliche Gesellschaft vorbereitet werden; diese muß ihrerseits bereit sein, ihn wieder aufzunehmen. Verfassungsrechtlich entspricht diese Forderung dem Selbstverständnis einer Ge-

meinschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung stellt und dem Sozialstaatsprinzip verpflichtet ist. Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleisten Grundrechte muß der verurteilte Straftäter die Chance erhalten, sich nach der Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen.“

Es heißt weiter:

„Vom Täter aus gesehen erwächst dieses Interesse an der Resozialisierung aus seinem Grundrecht aus Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 des Grundgesetzes. Von der Gemeinschaft aus betrachtet verlangt das Sozialstaatsprinzip staatliche Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die aufgrund persönlicher Schwäche oder Schuld, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind; dazu gehören auch die Gefangenen und die Entlassenen. Nicht zuletzt dient die Resozialisierung dem Schutz der Gemeinschaft selbst; diese hat ein unmittelbares Interesse daran, daß der Täter nicht wieder rückfällig wird und erneut seine Mitbürger oder die Gemeinschaft schädigt...“

Das Bundesverfassungsgericht begründet damit die Pflicht der Gemeinschaft zur Solidarität mit dem Straffälligen, die Molinski aus der Ethik ableitet, aus der Verfassung.

Durchlässigkeit der Anstalten nach außen hin

Müller-Dietz (a. a. O. S. 73) weist in diesem Zusammenhang noch auf einen zweiten bedeutsamen Aspekt hin. Er betrifft die Durchlässigkeit der einzelnen Anstalten nach außen. Im folgenden gebe ich hierzu die von ihm formulierten Gedanken, denen ich voll beipflichte, wörtlich wieder, weil ich glaube, es nicht besser ausdrücken zu können. Er schreibt:

„Damit (mit der Durchlässigkeit der einzelnen Anstalten nach außen) ist selbstverständlich nicht die Legalisierung von Fluchtmöglichkeiten gemeint. Hier geht es vielmehr darum, den ehernen Kordon, der um die Anstalt traditionellen Stills gezogen ist, aufzubrechen, um Anstalt, Stab und Insassen der Öffentlichkeit zu erschließen, zugänglich zu machen, und andererseits die Öffentlichkeit der Anstalt aufzuschließen. Vieles von Einstellungen, Vorurteilen und Verhaltensweisen gegenüber Strafvollzug, Gefangenen und Entlassenen in der Gesellschaft mag sich aus dieser Situation einer wenig ‚splendid‘-Isolation erklären. Der Prozeß der wie immer zu verstehenden ‚Resozialisierung der Gesellschaft‘ kann nicht in Gang gebracht werden ohne Teilhabe der Öffentlichkeit am Vollzug. Das heißt zunächst einmal Schaffung und Erweiterung von Möglichkeiten menschlicher Kommunikation. Auch darin stecken mehrere Teilaspekte. Sie betreffen den Kontakt des einzelnen Gefangenen mit der Außenwelt, handele es sich dabei um Angehörige, Freunde oder Bekannte oder schlechthin Repräsentanten der Öffentlichkeit, und die institutionalisierte Beteiligung eben dieser Öffentlichkeit am Strafvollzug. Vordergründig könnte es scheinen, als ginge es dabei lediglich um organisatorische Fragen. Diese sind zwei-

ellos ein Thema der Öffnung des Vollzugs; sie erschöpfen es aber nicht. Die weitgehende Abschließung der Gefangenen von der Außenwelt ist darum Gegenstand entschiedener Kritik geworden, weil sie ein existentielles Bedürfnis des Menschen, dem nach mitmenschlicher Kommunikation, minimalisiert oder verkümmern läßt . . .“

Der Öffentlichkeit muß Mitwirkung im Vollzug ermöglicht werden

Noch auf einen dritten Aspekt möchte ich hinweisen. Die Bemühungen um die Fortentwicklung des Strafvollzugs müssen erfolglos bleiben, wenn es nicht gelingt, dem freien Bürger seine Mitverantwortung für den straffälligen Mitbürger bewußt zu machen. In unserer Gesellschaft muß die Bereitschaft geweckt werden, den Weg zu einem behandlungsorientierten Strafvollzug mitzugehen, die erforderlichen Reformmaßnahmen mitzutragen und den Entlassenen wieder als gleichberechtigtes Glied in die Gemeinschaft aufzunehmen. Um das zu erreichen, ist der Öffentlichkeit im Rahmen der Gesetze eine begrenzte, aber qualifizierte Mitwirkung im Vollzug zu ermöglichen.

Nach Müller-Dietz (a. a. O. S. 41) sind Strafvollzugsreformen, die gegenwärtige Vollzugsstrukturen ändern wollen, ohne auf die Gesellschaft im ganzen einzuwirken, zum Scheitern verurteilt. Dies ist nach meiner Auffassung von den Verantwortlichen erkannt worden. Die Öffentlichkeit ist von der gesetzgeberischen Arbeit an dem Strafvollzugsgesetz unterrichtet worden. Das Für und Wider der Strafvollzugsreform ist ausführlich öffentlich diskutiert worden. Dabei hat man darauf Wert gelegt, die Bereitschaft der Gemeinschaft zu wecken, die Reformen mitzutragen. Wenn dies auch nicht vollständig gelungen sein mag, so wurde hierdurch doch erreicht, daß die Gesellschaft sich für den Strafvollzug interessiert, wobei es zunächst nicht so sehr darauf ankommt, welchen Standpunkt der einzelne dabei einnimmt.

Zu Beginn meines Referats habe ich darauf hingewiesen, daß die Verpflichtung der Gesellschaft zur Solidarität mit ihren straffällig gewordenen Mitgliedern nur erfüllt werden kann, wenn der Strafvollzug für die Öffentlichkeit geöffnet und die Öffentlichkeit für den Strafvollzug interessiert wird. Damit ist auch die Frage beantwortet, ob die Hilfe von draußen im Strafvollzug gemieden, geduldet oder erwünscht ist. Sie ist nicht nur erwünscht, sondern dringend notwendig.

Dies ist nicht eine Erkenntnis aus der jüngsten Zeit. Die Einsicht in die Notwendigkeit der Hilfe von draußen hat die Fortentwicklung des Vollzugs zumindest nach dem Kriege beherrscht. So ist schon seit geraumer Zeit gerade bei der Betreuung der Gefangenen in verstärktem Maße auf die Mitarbeit von Vollzugshelfern zurückgegriffen worden. Das galt in der Vergangenheit besonders für die Freizeitgestaltung und die sportliche Betätigung der Gefangenen.

Es ist seit längerem Brauch, daß Bürger draußen persönliche Kontakte mit Gefangenen durch Briefe oder Besuche pflegen. Paketgeschenke zu Weihnachten und anderen Anlässen von Außenstehenden an Gefangene sind üblich. Vor zwei Jahren haben Stu-

denten von sich reden gemacht, die Zeitungsabonnements für Gefangene vermittelten. Diese Aktion hatte bei den Bürgern bundesweit eine unerwartet positive Resonanz. Gerade in letzter Zeit hat sich die Drogenhilfe – zumeist Einrichtungen freiwilliger Helfer von Wohlfahrtsverbänden – intensiv und mit gutem Erfolg um drogenabhängige Gefangene bemüht.

Als Beispiel dafür, wie institutionalisierte Hilfe von draußen positiv auf die Vollzugsarbeit einwirken kann, möchte ich aus dem Geschäftsbereich, für den ich mitverantwortlich bin, das Berufsausbildungszentrum bei der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken nennen, das jetzt bereits seit über 20 Jahren erfolgreich arbeitet. Ohne Mitarbeit von außen wäre das Berufsausbildungszentrum nicht zu der auf diesem Gebiet als einzigartig bekannten und anerkannten Institution geworden.

Berufsausbildungszentrum Zweibrücken als Vorbild

Ich erinnere daran, daß diese Berufsausbildungsstätte über lange Jahre hindurch hauptsächlich vom Deutschen Verband für Schweißtechnik im Zusammenwirken mit dem Pfälzischen Verein für Straffälligenhilfe getragen wurde. Später hat das Landesarbeitsamt Rheinland-Pfalz – Saarland in Saarbrücken in seinem Bestreben, die berufliche Ausbildung Gefangener als Resozialisierungsmaßnahme zu fördern, diese Maßnahme unterstützt. Voraussetzung hierfür war jedoch, einen geeigneten Träger für die Berufsausbildungsmaßnahme zu finden, da es nach den Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes nicht möglich ist, daß das Land Rheinland-Pfalz, das Justizministerium oder eine andere staatliche Stelle die Trägerschaft übernimmt. Als geeigneter Träger konnte schließlich das Berufsfortbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes GmbH, Saarbrücken, gefunden werden, das ab 1. Januar 1972 die Trägerschaft über das Berufsausbildungszentrum übernahm. Das Berufsfortbildungswerk richtete eine Zweigstelle einzig für die Justizvollzugsanstalt Zweibrücken ein. Wie Sie aus dieser Schilderung entnehmen können, wäre es ohne die institutionalisierte Hilfe von draußen nicht möglich gewesen, diese anerkannte Ausbildungsstätte zu schaffen.

Einen wesentlichen Beitrag, den Strafvollzug für die Allgemeinheit zu öffnen und freiwillige Helfer zur Mitarbeit im Strafvollzug zu motivieren, haben in letzter Zeit die Kirchen beider Konfessionen geleistet. Sie haben ihren Auftrag verstanden, sich in der heutigen Zeit gerade für die Randgruppen der Gesellschaft einzusetzen. In Predigten und Schriften sind die Gläubigen aufgefordert worden, den Gefangenen als Christ zu begegnen und das Bibelwort zu erfüllen: „Ich war gefangen, und du hast mich besucht.“ Dabei sind die Kirchen auch in die Vollzugsanstalten hineingegangen und haben praktische Vollzugsarbeit geleistet.

Als größtes Verdienst dabei ist zu würdigen, daß Laiengruppen für die Mitarbeit interessiert werden konnten. Als Beispiel möchte ich in diesem Zusammenhang die Arbeit des Bistums Limburg in der Justizvollzugsanstalt Diez hervorheben. Das Programm, welches das Bistum zur Betreuung und Fortbildung der Gefangenen anbietet, ist zwischenzeitlich recht umfangreich geworden und reicht vom Maschinen-

schreibkursus über Fremdsprachenlehrgänge hin bis zur Unterweisung in Kindererziehung und Eheberatung.

Proben für das Leben in Freiheit

Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes weist in seinem 4. Titel des vierten Abschnitts besonders den Anstaltsbeiträgen die Aufgabe zu, in institutionalisierter Form die Öffentlichkeit an den Aufgaben des Strafvollzugs zu beteiligen. Er zieht damit einmal die Konsequenz aus der Erkenntnis, daß Reformen ohne Mithilfe und innerliche Beteiligung der Gesellschaft nicht durchführbar sind. Zum anderen war auch Leitgedanke aller Erörterungen zur Neuordnung des Strafvollzugs, daß das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen, soweit wie möglich angeglichen, in der Vollzugsanstalt also Freiheit gleichsam simuliert werden sollte. Diese Forderung kann nicht erfüllt werden, wenn sich der Vollzug vor der Öffentlichkeit verschließt. Das Leben in Freiheit kann nur wirksam geprobt werden, wenn die Gemeinschaft Zutritt zu den Gefangenen erhält.

Im Vorgriff auf das Strafvollzugsgesetz haben bereits die meisten Bundesländer Anstaltsbeiräte bei ihren Vollzugsanstalten zugelassen. Die Anstaltsbeiräte wirken ehrenamtlich an der Gestaltung des Vollzugs mit. Ihnen gehören Bundes- und Landtagsabgeordnete und andere Vertreter der Öffentlichkeit, aber auch Mitbürger, an, die besonderes Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Strafvollzugs haben. Die Mitglieder der Anstaltsbeiräte können sich unmittelbar über die Verhältnisse im Strafvollzug unterrichten. Sie sollen den Anstaltsleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und ihm Anregungen und Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

Die Erfahrungen, die wir in Rheinland-Pfalz mit dieser Institution gemacht haben, sind gut. Von den Mitgliedern der Beiräte sind wesentliche Anregungen für die Vollzugsgestaltung ausgegangen. Weiter haben sich die meisten aller Anstaltsbeiräte erfolgreich in der Einzelbetreuung der Gefangenen engagiert.

Die genannten Beispiele genügen bei weitem nicht, die Öffentlichkeit an der Mitarbeit im Strafvollzug zu beteiligen. Hier bedarf es mehr, als Briefe und Pakete in die Anstalt zu senden. Hilfe im Strafvollzug setzt den „Vollzugshelfer“ voraus, der bereit ist, die Vollzugsbehörden in dem Bemühen um die Wiedereingliederung der Gefangenen aktiv zu unterstützen. Vollzugshelfer in diesem Sinne gibt es heute schon. Ich halte es jedoch für ein Erfordernis des modernen Strafvollzugs, das Netz der Vollzugshelfer weiter auszubauen und zu organisieren. Es besteht ein Bedarf an Mitarbeit ehrenamtlicher Vollzugshelfer sowohl während als auch nach der Zeit des Freiheitsentzuges. Die in den Vollzugsanstalten tätigen Bediensteten können nicht alle Aufgaben gegenüber den Gefangenen wahrnehmen. In manchen Fällen können Betreuungsaufgaben auch besser von ehrenamtlichen Vollzugshelfern durchgeführt werden; auf die Gründe hierfür werde ich noch zurückkommen.

Vollzugshelfer auch für das Leben „danach“

Ich möchte im folgenden nur anreißen, wie die Vollzugshelfer aus der Sicht der Justizverwaltung am

zweckmäßigsten eingesetzt werden können, und Anregungen geben, wie ihre Arbeit am effektivsten zu gestalten ist.

Eine der wichtigsten Aufgaben für Vollzugshelfer ist das Gebiet der nachgehenden Fürsorge. Denn die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung eines straffällig gewordenen Mitbürgers kann nicht durch Maßnahmen des Vollzugs allein erreicht werden. Der wichtigste Abschnitt im Leben eines ehemaligen Gefangenen ist die erste Zeit in Freiheit nach der Strafentlassung. Hier wird er oft mit Problemen konfrontiert, die er ohne fremde Hilfe nicht oder nur schwer bewältigen kann.

Ausbildung oder andere Resozialisierungsmaßnahmen während des Vollzugs allein sind oft für den Straftäter kein Garant für künftiges straffreies Leben, wenn ihm bei seinen ersten Schritten in die Freiheit nicht geholfen wird. Es gilt nicht nur, Arbeit und Unterkunft zu finden, sondern ihm auch bei der gesellschaftlichen Kontaktaufnahme und bei den verschiedenen Verhandlungen mit Behörden behilflich zu sein.

Die Justizverwaltungen sind seit langem intensiv um die sogenannte nachgehende Fürsorge bemüht, um den Resozialisierungserfolg nicht in Frage zu stellen. Da ihr jedoch die Fürsorgepflicht für die Gefangenen nur bis zur Strafentlassung obliegt, es sei denn, die entlassenen Strafgefangenen werden unter Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht gestellt, können sie nachgehende Fürsorge nicht unmittelbar betreiben. Sie haben nur die Möglichkeit, auf freiwillige Helfer und Organisationen, die sich um die nachgehende Fürsorge bemühen, beratend und unterstützend einzuwirken.

Die in der nachgehenden Fürsorge eingesetzten Mitarbeiter im Vollzug müssen Gelegenheit erhalten, sich bereits während der Strafzeit um die von ihnen zu betreuenden Gefangenen sowie deren Angehörige zu kümmern und Kontakte mit ihnen aufzunehmen. Es zeigt sich immer wieder, daß die Gefangenen im Vollzug eher geneigt sind, sich durch einen anderen helfen zu lassen. Nach der Entlassung lehnen sie die angebotene Hilfe meistens ab. Es gilt daher, bereits während der Haftzeit zwischen Helfer und Probanden ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, das auch nach der Strafentlassung weiterwirkt. Die nachgehende Fürsorge muß also bereits während der Haftzeit beginnen.

Forderung nach Zusammenschluß der freiwilligen Helfer

Die freiwilligen Helfer sollten sich zu einer Organisation zusammenschließen oder sich bestehenden Organisationen anschließen. Nur als Zusammenschluß können sie effektiv beraten und angeleitet sowie finanziell unterstützt werden. Der Zusammenschluß würde noch einen anderen positiven Nebeneffekt erzielen. Der Justizverwaltung ist es nicht zu verübeln, wenn sie wachsam ist und überprüft, wen sie in ihre Anstalten einläßt. Konkrete Anlässe zu dieser Vorsicht gibt es genug.

Von einem Zusammenschluß, der sich ernstlich zur Aufgabe gestellt hat, im Vollzug mitzuarbeiten, wird

man erwarten können, daß er keine Mitglieder aufnimmt, die andere Ziele verfolgen und die seine Arbeit in Frage stellen könnten. Somit ist für die Vollzugsverwaltung eine gewisse Garantie vorhanden, daß Mitglieder eines Zusammenschlusses kein Sicherheitsrisiko für den Vollzug darstellen.

Beratung und Anleitung der freiwilligen Vollzugshelfer sind unbedingt notwendig. Ehrenamtliche Mitarbeiter möglichst nicht ohne Vorkenntnisse bzw. Vorbereitung, z. B. durch Einführungs- und Fortbildungsveranstaltungen, mit ihrer Arbeit beginnen, da das gute Herz und der gute Wille allein in der Regel nicht ausreichen. Außerdem sollten Beratung und Anleitung durch Sozialarbeiter und Bewährungshelfer gewährleistet sein.

Wer im Vollzug mitarbeiten will, muß mit den Gegebenheiten und den grundlegenden Vorschriften vertraut sein. Er muß wissen, wie er helfen kann, welche rechtlichen Möglichkeiten gegeben sind, an wenn er sich wenden muß und wie seine Probanden im einzelnen zu behandeln sind.

Eine geeignete Unterweisung ist auch die Weitergabe der Erfahrungen anderer Mitarbeiter. Frauen und Männer, die sich zur freiwilligen Mitarbeit bereit erklären, kommen mit der Erwartung, gebraucht zu werden, etwas leisten zu können. Wenn diese Erwartung nicht erfüllt wird, ziehen sich freiwillige Mitarbeiter häufig vorzeitig enttäuscht zurück. Daher soll die theoretische Einführung in die Sachverhalte der Straffälligenhilfe möglichst bald einmünden in praktische Einübung. So verstanden muß Anleitung als ein die praktische Arbeit ständig begleitender Lernprozeß gesehen werden und nicht zu sehr als eine Vermittlung theoretischer Kenntnisse. Der praktischen Einübung unter Anleitung von Fachkräften wird daher entscheidende Bedeutung zugemessen.

Notwendigkeit der Kontinuität und Zuverlässigkeit

Ein Hauptproblem der Betreuungstätigkeit des freiwilligen Helfers liegt erfahrungsgemäß darin, daß er häufig zunächst eine Intensität des persönlichen Kontaktes herbeiführt, die er auf längere Dauer zur Enttäuschung des Probanden nicht durchhält. Gerade die neugewonnenen Mitarbeiter sollen daher vor Über-eifer gewarnt und auf die Notwendigkeit der Kontinuität und Zuverlässigkeit der Betreuungsarbeit hingewiesen werden.

Es ist daher erforderlich, den Vollzugshelfer zu einer methodischen Arbeit anzuleiten. Für den Probanden bietet diese methodische Straffälligenhilfe die Chance, eine echte Vertrauensbeziehung zu seiner Bezugsperson herzustellen. Er entwickelt dieses Vertrauen zu dem Vollzugshelfer leichter, weil dieser seine Hilfe freiwillig anbietet und nicht zu eng mit den staatlichen Institutionen verknüpft ist.

Das größte Problem bei der ehrenamtlichen Mithilfe im Vollzug ist jedoch primär nicht Organisation und Ausbildung der Vollzugshelfer, obwohl diese Arbeit nicht zu unterschätzen ist, sondern wie man Vollzugshelfer gewinnt. Es kann immer wieder festgestellt werden, daß gerade junge Menschen gerne bereit sind, im Vollzug zu helfen. Der erstmals gezeigte Elan verfliegt jedoch schnell, da die Mitarbei-

ter allzuoft an den Realitäten scheitern, weil sie nicht genügend vorbereitet sind.

Ich bin der Auffassung, daß dieses Reservoir an Mitarbeitern nicht brachliegen darf. Die Begeisterung und der Wille zu helfen, muß für die Vollzugsarbeit nutzbar gemacht werden. Ich sehe es nicht als meine Aufgabe an, in dem einleitenden Referat aufzuzeigen, auf welche Weise dies geschehen soll. Das sollte den weiteren Erörterungen dieser Tagung vorbehalten bleiben.

Ansätze hierfür gibt es genug. Gerade vor kurzem habe ich ein Papier des Ausschusses für Mitgliederorganisationen der Straffälligenhilfe innerhalb des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes gelesen, in dem hierzu konkrete Anregungen gemacht worden sind. Dieses Papier könnte als Grundlage einer Diskussion dienen.

Justizverwaltung kann nur Voraussetzungen schaffen

Die Kernfrage bei der Diskussion um Hilfe im Vollzug von draußen bleibt also vorerst, wie man überhaupt an Menschen herankommt, die zu ehrenamtlicher Mitarbeit geeignet und bereit sind. Die Justizverwaltung kann hier nicht mehr tun, als die Voraussetzung für eine gedeihliche Kooperation zu schaffen. Ansätze hierfür sind vorhanden.

So hat z. B. das Bundesland Bremen am 1. Januar 1975 eine Allgemeine Verfügung betreffend ehrenamtlicher Vollzugshelfer in den Vollzugsanstalten des Landes Bremen erlassen. Diese Allgemeine Verfügung führt zunächst das Aufgabengebiet der Vollzugshelfer an, nämlich die Unterstützung der Bemühungen um die Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft durch Einzelbetreuung und Gruppenarbeit, regelt dann die Zulassungsvoraussetzungen und grenzt schließlich die Rechte und Pflichten der Vollzugshelfer ab.

Ich bin überzeugt, daß eine solche Regelung notwendig ist, weil dem Vollzugshelfer für seine Arbeit klare Bestimmungen an die Hand gegeben werden müssen, damit er weiß, in welchem Rahmen er seine Arbeit durchführen soll. Wesentlich dabei ist insbesondere, daß in dieser Regelung Anstaltsbedienstete und Vollzugshelfer zur Zusammenarbeit verpflichtet werden. Das hat zur Folge, daß die Vollzugspraktiker ihre Erfahrungen an die Vollzugshelfer weitergeben können. Die Vollzugshelfer ihrerseits könnten den Bediensteten der Anstalt Impulse für die tägliche Vollzugsarbeit geben.

Die Frage der Gewinnung freiwilliger Mitarbeiter ist nicht zuletzt eine Frage der Einstellung der hauptamtlichen Fachkräfte zu den Vollzugshelfern und umgekehrt. Hier sehe ich eine Aufgabe für die Justizverwaltung, gegenseitiges Mißtrauen abzubauen. Vollzugsbedienstete und Vollzugshelfer haben gegenseitig bestimmte Erwartungen, die weitgehend erfüllt werden müssen, wenn sich die Zusammenarbeit sinnvoll und effektiv gestalten soll.

Enge Zusammenarbeit zwischen Bewährungs- und Vollzugshelfer

Auch im Rahmen der nachgehenden Fürsorge sollten die Vollzugshelfer eng mit der Praxis zusammenarbeiten. Hierfür bieten sich die Bewährungshilfe und

Stellen der Führungsaufsicht an. Nachgehende Fürsorge durch Vollzugshelfer kommt hauptsächlich für die Gefangenen in Betracht, die nicht durch Bewährungshilfe und Führungsaufsicht erfaßt werden, also für diejenigen Gefangenen, die nicht zur Bewährung entlassen oder unter Führungsaufsicht gestellt worden sind. Der Vollzugshelfer müßte im Rahmen der nachgehenden Fürsorge die Aufgaben erfüllen, die sonst dem Bewährungshelfer obliegen. Schon aus diesem Grunde bietet sich eine enge Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelfer und Vollzugshelfer an. Dabei können die Bewährungshelfer ihre Sachkenntnisse und berufliche Erfahrung für die Arbeit der ehrenamtlichen Vollzugshelfer nutzbar machen.

Ausgangspunkt und Zentralproblem für diese Überlegungen bleibt, die Öffentlichkeit für den Strafvollzug und die Mitarbeit hierin zu interessieren. Das erfordert aber, wie ich eingangs meines Referats dargelegt habe, daß die Öffentlichkeit ihre Vorbehalte zum Strafvollzug aufgibt und sich ohne Emotion für seine Probleme und Aufgaben interessiert. Erlauben Sie mir deshalb, wenn ich meine Ausführung mit

einem Zitat von Müller-Dietz beende. Dieser hat in seiner bereits mehrfach von mir erwähnten Abhandlung „Strafvollzug und Gesellschaft“ (Seite 81) hierzu ausgeführt:

„Negative Einstellungen zum Strafvollzug und zum Gefangenen können nicht von heute auf morgen geändert werden; und schon gar nicht ist ihnen mit einer sogenannten verstärkten Öffentlichkeitsarbeit beizukommen. Hier bedarf es der Integration der Gesellschaft in die Anstalten, dem – sagen wir es ruhig – institutionalisierten Zwang zur Mitarbeit, dem natürlich auf der anderen Seite ebensosehr die Übertragung von Mitverantwortung entsprechen muß. Die Schaffung von Anstaltsbeiräten ist ein erster, freilich keineswegs neuer Schritt in dieser Richtung. Daß er ausreichen wird, mag man bezweifeln. Weitere Überlegungen, wie Teilhabe der Öffentlichkeit am Vollzug zu erzielen wäre, müssen deshalb angestellt werden. Ob einem solchen Versuch der Aufklärung und Beteiligung des Publikums durch Kooperation und Kommunikation durchgreifender Erfolg beschieden ist, wissen wir nicht.“

Es begann mit der Christlichen Gefangenenhilfe

50 Jahre „Schwarzes Kreuz“ Gefangenenmission e. V. Celle

Unter der Leitung seines derzeitigen Vorsitzenden, Regierungsdirektor Karl Hans Metz, und unter Teilnahme der Behörden, Vertreter von Justizvollzugsanstalten, Straftentlassenen, beurlaubten Gefangenen, Mitgliedern, „Briefpaten“ und zahlreichen Freunden beging die Gefangenenmission „Schwarzes Kreuz“ am 7./8. Juni 1975 in Celle das Jubiläum ihrer vor 50 Jahren erfolgten Vereinsgründung.

Es war Johannes Muntau, der als Präsident des Strafvollzugsamts am Oberlandesgericht Celle zunächst am 29. 10. 1924 an die ihm unterstellten 112 Gefangenenanstalten der Provinz Hannover eine Rundverfügung über die Ausgestaltung der Seelsorge erließ und ihr am 9. 1. 1925 gemeinsam mit dem damals sehr bekannten Strafanstaltspfarrer Paulini, dem früheren Strafanstaltspfarrer Fischer-Hübner, dem Strafanstaltsoberlehrer Mohr und Prediger Heitmüller die Gründung der Christlichen Gefangenenhilfe folgen ließ.

Mehr Handlungsspielraum für die Geistlichen

Über die damalige recht unterschiedliche Situation der Seelsorge und Fürsorge an Gefangenen und Entlassenen in den deutschen Ländern und über die Gründe, die ihn zu seinem Tun bewogen, schreibt Muntau ¹⁾:

„In Auswirkung der Inflation von 1923 waren die Kassen der Deutschen Schutzvereine leer; die Fürsorgearbeit erlag aus Geldmangel. Die politische und damit auch die geistliche und soziale Haltung weiter Volkskreise der ersten Deutschen Republik war beunruhigend. In einigen deutschen Ländern wurden den evangelischen Gefangenen die Neuen Testamente und den Katholiken die Gebetbücher aus den Zellen genommen. Im Etat einiger Landtage wurden die Bezüge der Strafanstaltspfarrer gestrichen und diesen anheimgestellt, als Strafanstaltsfürsorger mit dem Range eines Obersekretärs sich weiter um die Gefangenen zu kümmern. Dieses geschah angesichts der Tatsache, daß nach damaliger statistischer Feststellung ungefähr die Hälfte aller Gefangenen als Vollwaisen oder unehelich Geborene keine liebevolle Jugend gehabt hatten und daß etwa 30 Prozent nach der Entlassung ohne Familienanschluß dastanden. Im übrigen waren die vorhandenen Mitgliederlisten der Fürsorgevereine im Vergleich zu anderen, insbesondere Vergnügungsvereinen, nur klein. Es fehlte an Verständnis und tätiger Mitarbeit weiter Kreise auf diesem abseits der Öffentlichkeit liegenden Gebiet.“

In seiner Rundverfügung ordnete der Strafvollzugspräsident an, „den Geistlichen aller Konfessionen den Dienst an Gefangenen weitgehend zu erleichtern“. Über die Einladung der Gefangenen zum Besuch der

Gottesdienste, über die Gestaltung der Religionsstunden und Bibelbesprechstunden wurden Bestimmungen getroffen, und jährlich einmal eine Woche lang wurde eine evangelische Evangelisation und katholische Mission zur religiösen Erweckung angeregt.

Zum Schluß hieß es: „Da die Geistlichen vielfach überlastet sind, ist nichts dagegen einzuwenden, daß im Einverständnis mit ihnen zu ihrer Unterstützung auch hinsichtlich der Gefangenenfürsorge vertrauenswürdigen Männern und in den Frauenabteilungen Frauen der Zutritt zu den Gefangenen gewährt wird, da die Tätigkeit und das Zeugnis von Nicht-Theologen vielfach besonders günstig auf vom Glauben abgerirte Menschen wirkt. . . . Der Verteilung von Schriften durch diese vertrauenswürdigen Verbände steht nichts entgegen. . . .“

Seine Ausführungen (s. o.) beendet Muntau mit den Sätzen: „Wir wollten und sind keine konfessionell eng abgegrenzte, sondern eine allgemein Christliche Gefangenenhilfe und haben unsere Freunde in den Kirchen und Freikirchen. Wir standen und stehen auf Allianz-Boden. . . . Nur der Unglaube spricht von unverbesserlichen Gefangenen. Wirkliche Hilfe für Zeit und Ewigkeit gibt nur das Kreuz; nur in diesem Zeichen können wir Menschen unser aller zerbrochenes Leben wieder aufbauen und erneuern.“

Eine dem „Schwarzen Kreuz“ verwandte Arbeit hatte in Frankfurt/Main Alfred Dubian bereits um die Jahrhundertwende begonnen. War es zunächst nur die „Blättermission“, so öffneten sich ihm nach dem Ersten Weltkrieg die Gefängnistore. Er bekam sogar einen Zellschlüssel und konnte nach seiner beruflichen Arbeit jederzeit bis zum späten Nachmittag in den Gefängniszellen sein. 1930 wurde „Bruder Dubian“ gebeten, in die von Ernst Lohmann gegründete „Arbeitsgemeinschaft zur Ausbreitung des Evangeliums unter Strafgefangenen, Entlassenen und Einsamen“ in Kassel einzutreten. 1934 wurde diese Geschäftsstelle, deren Leitung er übernommen hatte, nach Frankfurt verlegt. Das Jahr 1959 brachte den Zusammenschluß mit dem „Schwarzen Kreuz“ in Celle, die Geschäftsstelle in Frankfurt blieb bestehen.

Die Tendenz der Gefangenenmission blieb, unbeirrt vom jeweiligen politischen Geschehen, dieselbe in den 50 Jahren ihres bisherigen Bestehens. Ihre Aufgaben faßte sie in einem aus Anlaß des Jubiläums von der Geschäftsstelle in Celle herausgegebenen Faltblatt in fünf Punkten zusammen:

- Bibeln, Neue Testamente, Bibelteile, christliche Bücher und Zeitschriften, Verteilblätter und Kalender werden jährlich an die Strafanstaltspfarrer zur Verteilung übersandt. Allein der Arbeitskalender des Schwarzen Kreuzes gelangt in ca. 22 000 Exemplaren in die Gefängnisse. Auch Entlassene und deren Familien werden bedacht.

¹⁾ Gekürzte Darstellung aus Muntaus Ausführungen in „Strafvollzug und Gefangenenfürsorge im Wandel der Zeit“, herausgegeben vom Bundesjustizministerium, Bonn 1961.

- Unsere Mitarbeiter verkündigen das Evangelium in den Gefängnissen, soweit unsere Kräfte reichen und soweit uns die Möglichkeit gegeben wird. Die Einzelseelsorge ist dabei von besonderer Wichtigkeit.
- Von unserer Geschäftsstelle in Celle aus wird ein umfangreicher seelsorglicher Briefwechsel mit Gefangenen geführt. Außerdem werden Briefpatenschaften vermittelt. Diese Arbeit ist deshalb von großer Wichtigkeit, weil viele Gefangene keinerlei Verbindung mehr mit der Außenwelt haben und deshalb besonders dankbar sind für einen Kontakt, der ihre Einsamkeit überwindet. Wir suchen lebenserfahrene Christen, die bereit sind, einem Gefangenen zu schreiben, an seinen Sorgen und Nöten Anteil zu nehmen und dazu mitzuhelfen, daß der Gefangene ein festes Glaubensfundament gewinnt.
- Soweit es möglich ist, helfen wir bei der Wiedereingliederung in die menschliche Gesellschaft durch Beteiligung an der Arbeits- und Wohnungssuche und durch Unterstützung Notleidender und Bedürftiger in besonderen Einzelfällen.
- Die Familie des Gefangenen darf nicht außer acht gelassen werden. Mit ihr muß gesprochen werden, um die Voraussetzungen für die Rückkehr des Gefangenen zu schaffen.

Welch' gute Arbeit das „Schwarze Kreuz“ in den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor leistet, das bestätigten ihm nicht nur viele Sprecher auf der Jubiläumstagung, das sei dankbar auch von dem Schreiber dieser Zeilen vermerkt, der in seiner langjährigen Dienstzeit an zehn Anstalten mit dem „Schwarzen Kreuz“ stets enge Verbindung hatte und seine segensreiche Tätigkeit sehr zu schätzen wußte.

Vorschläge der Arbeiterwohlfahrt zur Strafvollzugsreform – insbesondere zu flankierenden Maßnahmen zum Strafvollzugsgesetz – Mai 1976

I. Zum Strafvollzugsgesetz

1. Mit Enttäuschung hat die Arbeiterwohlfahrt (AW) davon Kenntnis genommen, daß infolge Einspruch des Bundesrates im Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 Kernpunkte der Reform erst in mehreren Jahren (1980 oder 1986) in Kraft treten oder überhaupt auf unbestimmte Zeit vertagt werden (z. B. Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung, weitere Anhebungen des Arbeitsentgelts) und übrige Reformteile durch weitere Abstriche an Leistungsverpflichtungen verwässert wurden.

Das Strafvollzugsgesetz legalisiert im wesentlichen nur die vorherrschende Praxis der Bundesländer, wie sie sich in den letzten zehn Jahren entwickelte. Von einem wirklichen Reformgesetz kann nach zahlreichen Abschwächungen deshalb kaum noch die Rede sein. Damit werden nach Ansicht vieler Fachkreise die Möglichkeiten zur effektiven (Re-)Sozialisation Straffälliger erheblich gemindert. Einsparungen der öffentlichen Hand im Strafvollzugsbereich stehen dagegen unabweisbare Mehraufwendungen für Sozialhilfe, Jugendliche, Arbeitslosenversicherung, Strafverfolgung und andere direkte und indirekte Kosten als Folge hoher Rückfälligkeit gegenüber.

Ein reformierter Strafvollzug würde nicht nur dem Straffälligen die Chance geben, sich eines Tages wieder in die Gesellschaft einordnen zu können, sondern auch der Gemeinschaft durch eine gelungene Wiedereingliederung mehr Sicherheit geben, wenn Straftäter nicht wieder rückfällig werden. Die Bemühungen um mehr Sicherheit für den einzelnen Bürger haben somit durch den Verzicht auf wichtige Kernpunkte der Vollzugsreform einen empfindlichen Rückschlag erlitten.

Seit Jahren liegt der Anteil der Vorbestraften in unseren Justiz-Vollzugsanstalten annähernd konstant hoch (etwa 80 Prozent). Das darf nicht mehr resignierend hingenommen werden und zeigt deutlich, daß bisherige Bemühungen um (Re-)Sozialisation Gefangener und Wiedereingliederung Haftentlassener oft mißlungen sind, weil der heutige Strafvollzug weit entfernt ist von einem wirksamen Behandlungsvollzug und Verwahrung allein kaum Straftäter bessert.

2. Die AW bedauert, daß trotz vielfacher Beteuerungen die Strafvollzugsreform nur einen geringen Stellenwert auf der Prioritätenskala öffentlicher Aufgaben und Sozialreformen hat und appelliert eindringlich an die Verantwortung von Bund und Ländern

- baldmöglichst das schrittweise Inkrafttreten der weiteren Anhebungen des Arbeitsentgelts und

die Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung gemäß Stufenplan der ursprünglichen Fassung des Strafvollzugsgesetzes durch den Bundestag vom 6. November 1975 wieder herzustellen,

- das verzögerte Inkrafttreten wichtiger Bestimmungen gem. §§ 198 und 200 Strafvollzugsgesetz (1980, 1986 oder zeitlich unbestimmt) möglichst vorzuziehen,
- die Fristen für die Übergangsbestimmungen gem. § 201 Strafvollzugsgesetz (bis 1986 und 1989) möglichst zu verkürzen,
- die noch ausstehenden weiteren Reformschritte, vor allem die sogenannten flankierenden Maßnahmen zum Strafvollzugsgesetz, nicht wegen der Finanzsituation der öffentlichen Hand auf unbestimmte Zeit zu vertagen.

3. Die Geschichte des deutschen Strafvollzugs ist seit über 100 Jahren eine Kette mißlungener und steckengebliebener Reformen. Seit Generationen wurden Reformmaßnahmen von den politisch Verantwortlichen vorwiegend an kurzfristigen fiskalischen Maßstäben gemessen und stießen dann leider auch in der breiten Öffentlichkeit auf wenig Verständnis. In der Zwischenzeit mehren sich Alarmzeichen, daß die auf einen sinnvollen Behandlungsvollzug ausgerichtete Reform gefährdet ist. Anzeichen sind dafür vorhanden, die den Beginn der Demontage bereits erreichter Fortschritte bedeuten könnten, wenn dem nicht entschieden gegengesteuert wird.

Die AW hat den Eindruck gewonnen, daß viele Parlamentarier aus Bund und Ländern die Notwendigkeit einer durchgreifenden Strafvollzugsreform lediglich rethorisch bejahen. Permanent hohe Rückfallhäufigkeit und beklagenswerte Vollzugsverhältnisse waren keine Veranlassung zum Handeln. Das muß entmutigend auf alle an der Strafvollzugsreform und Straffälligenhilfe Engagierten wirken.

4. Ziel der künftigen Strafvollzugsreform sollte es sein, nur noch eine Minderheit von Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen, bei denen ein besonderes Sicherheitsrisiko gegeben ist, im Regelfall also nur noch im offenen oder halboffenen Vollzug.

5. Eine Reihe der von der AW früher entwickelten Reformvorstellungen (Denkschrift von 1970 zur Reform des Strafvollzugs, ausführliche Stellungnahme von 1974 zum Regierungsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes sind nicht verwirklicht worden. Auch darf der Alternativ-Entwurf einiger deutscher und Schwei-

zer Strafrechtslehrer von 1973, der langfristig Entwicklungsmöglichkeiten eines behandlungsorientierten Justizvollzugs aufzeigt, keineswegs in Vergessenheit geraten.

6. Mit dem Strafvollzugsgesetz wird sicher ein wichtiger erster Schritt auf dem Wege zur noch ausstehenden Gesamtreform des Strafvollzugs getan und werden Wege geöffnet für weitere Entwicklungen der Strafvollzugsreform. Flankierende Maßnahmen in Bund und Ländern müssen aber umgehend sicherstellen, daß das Strafvollzugsgesetz nicht mehr oder weniger ein staatliches Lippenbekenntnis bleibt. Die AW schlägt dafür folgende vordringliche Maßnahmen vor, für deren schrittweise Realisierung ein langfristiges Programm mit inhaltlichen Schwerpunkten und zeitlichen Prioritäten entwickelt werden muß:

II. Flankierende Maßnahmen und weitere Reformschritte

1. Öffentlichkeitsarbeit

Das Gelingen oder Scheitern jeder Reform hängt vom Bewußtseinsstand der Bevölkerung ab. Dies gilt im besonderen Maße für Bereiche des Strafrechts und Strafvollzugs. Den meisten Bürgern ist der Zusammenhang zwischen Sozialisationschäden und Straffälligkeit unbekannt. Die Mehrheit unserer Bevölkerung ist noch nicht bereit, durch Taten Straftentlassenen zur (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft zu verhelfen. Sozialisation Straffälliger ist eine Aufgabe aller Bürger und ein Auftrag an die gesamte Gesellschaft. Sie erfordert von allen Bürgern Verständnis, Unvoreingenommenheit, Geduld und vor allem Bereitschaft zur Mitwirkung. Bezogen auf die Strafvollzugsreform heißt das:

1.1. Den Bürgern sind die vielschichtigen persönlichen und gesellschaftlichen Bedingungen der Kriminalität und die Schwierigkeiten der Haftentlassenen aufzuzeigen.

1.2. Das setzt ein Konzept der Öffentlichkeitsarbeit voraus, das mit den Massenmedien gemeinsam erarbeitet werden müßte. Diese Öffentlichkeitsarbeit soll auch über die Mängel des gegenwärtigen Strafvollzugs informieren.

1.3. Der Bevölkerung gilt es verständlich zu machen, daß behandelnder Strafvollzug nichts mit „weicher Welle“ zu tun hat, sondern dem Aufbau menschlicher Grundbedürfnisse des Gefangenen wie Anerkennung, Kontakt, Information, Beschäftigung, Bildung, Ausbildung, Unterstützung der Eigeninitiative des einzelnen und der Entfaltung der Persönlichkeit dient. Deshalb ist der Strafvollzug eine soziale Aufgabe besonderer Art.

1.4. Das berechtigte Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung gegenüber Gewalttätern darf nicht dazu führen, daß auf eine möglichst freiheitliche Gestaltung für andere Gefangene verzichtet wird.

1.5. Die Justizvollzugsanstalten sollten ihre Arbeit mit Gefangenen offener als bisher darlegen und der Bevölkerung insbesondere ihre Konzeption der Behandlung Straffälliger deutlich machen.

1.6. Das Thema Strafrechtspflege, Strafvollzugsprobleme und praktische Straffälligenhilfe könnte auch

in Unterrichtspläne der Schulen (beispielsweise im Sozialkundeunterricht) aufgenommen werden, um bereits bei jungen Menschen Verständnis für die Probleme Straffälliger zu wecken und damit gleichzeitig das Entstehen von Vorurteilen zu verhindern.

2. Verbesserungen des Vollzugs

Folgende Verbesserungen sind innerhalb der Vollzugsanstalten vordringlich:

2.1. Jede Vollzugsanstalt müßte ein eigenes Behandlungskonzept entwickeln, das Auskunft über Methoden und Behandlungsziel geben kann. Kern eines jeden Behandlungskonzeptes sollte es sein, Gefangene in Wohngruppen von 10 bis 15 Personen, die gleichzeitig Behandlungseinheiten darstellen, zusammenzufassen. Damit wären Voraussetzungen für Kontakt-Therapie, Milieu-Therapie und Bildung einer therapeutischen Gemeinschaft gegeben. Das würde bauliche Verbesserungen erfordern, die eine menschenwürdige Umgebung und Entfaltung der Persönlichkeit Gefangener im Gruppenvollzug ermöglichen. Das erfordert neben einer entsprechenden Ausstattung eine Begrenzung der Größe der Anstalten bzw. Bildung kleiner selbständiger Abteilungen. Die Zahl der Plätze einer Anstalt sollte 250 nicht überschreiten. Der Alternativ-Entwurf gibt gute Hinweise über die räumliche Gliederung der Vollzugsanstalten.

2.2. Die Trennung der einzelnen Anstalten bzw. Abteilungen nach Behandlungsgesichtspunkten und entsprechende Aufnahme von Bewohnergruppen (Differenzierung und Klassifizierung) ist vorzusehen. Die Strafvollzugsreformkommission der AW hat 1970 folgende Differenzierungen vorgeschlagen:

- Aufnahmeanstalt oder Aufnahmeabteilung
- Offene Anstalt oder Abteilung
- Halboffene Anstalt oder Abteilung
- Geschlossene Anstalt oder Abteilung
- Anstalt oder Abteilung für Mutter und Kind
- Anstalt oder Abteilung für Jungtäter
- Anstalt oder Abteilung mit unterschiedlichen Schwerpunkten der Behandlung (z. B. Suchtkranker) und/oder der Ausbildung.

Bei der Planung neuer Vollzugsanstalten ist zu berücksichtigen, daß Gefangene künftig im Regelfalle im offenen oder halboffenen Vollzug unterzubringen sind.

Die Einrichtung und Inbetriebnahme von sozialtherapeutischen Anstalten darf nicht länger herausgezögert werden oder gar an Kostengesichtspunkten scheitern. Nach wie vor ist die AW der Auffassung, daß langfristig jede Vollzugsanstalt nach sozialtherapeutischen Erkenntnissen arbeiten muß.

2.3. Im Vorgriff auf die im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Prinzipien der Klassifizierung, Differenzierung und Progression sind in einzelnen Bundesländern schwerwiegende Fehlentwicklungen sichtbar geworden:

Bei der Kategorisierung und Differenzierung werden die Gefangenen, ohne daß dies auf wissenschaft-

liche Erkenntnisse gestützt werden könnte, in A-, B- und C-Kategorien eingeteilt und in entsprechende sogenannte A-, B- und C-Anstalten eingewiesen. Damit werden die negativ als gefährlich und damit zugleich als resozialisierungsunfähig abgestempelten Gefangenen in einzelnen Anstalten konzentriert. Das kann zur Diskriminierung der Gefangenen und auf Umwegen zur Wiedereinführung der vom Gesetzgeber abgeschafften Zuchthäuser führen.

Das bisherige Auswahlverfahren in speziell dafür eingerichteten Auswahlanstalten ist mit vielen negativen Aspekten belastet. Es bringt erhebliche zusätzliche Verwaltungsarbeit mit sich, belastet den Gefangenen in der Regel durch mehrfache Verlegungen und schließt ihn für mehrere Monate von der Behandlung und Eingliederung in den Arbeitsprozeß aus. Es wird daher zu erwägen sein, ob überhaupt auf Auswahl-Anstalten verzichtet werden kann und Diagnose und Persönlichkeitserforschung zu Beginn des Vollzugs in Auswahlabteilungen der einzelnen Vollzugsanstalten vorgenommen werden können.

Ähnlich schwerwiegende Fehlentwicklungen werden bei der schrittweisen Verwirklichung des Übergangs vom geschlossenen zum offenen Vollzug sichtbar. Die Lockerungen während der Strafverbüßung sind oft mit Verlegungen gekoppelt, weil halboffene und offene Vollzugsformen nur bestimmten Anstalten vorbehalten werden. Das führt zu häufigem und für den Gefangenen schädlichem Wechsel von Behandlungsteams und anderer Bezugspersonen. Deswegen müßten Planungen so angelegt sein, daß jede größere selbständige Anstalt über etwa gleichwertige Möglichkeiten der Vollzugsgestaltung und geschlossene, halboffene und offene Bereiche verfügt.

Bei der Einweisung in eine Vollzugsanstalt sollte das Prinzip der Heimatnähe des jeweiligen Gefangenen Vorrang haben, soweit nicht in Ausnahmefällen Ausnahmen geboten sind. Nur dadurch lassen sich die für eine sinnvolle Behandlung unerläßlichen Kontakte zur Familie und zum sozialen Umfeld des Gefangenen erhalten, wiederherstellen, ausbauen und die Resozialisierungsbemühungen optimal verwirklichen.

2.4. Für Gefangene mit physischen und psychischen Defiziten sind besondere Behandlungsmethoden zu entwickeln.

2.5. Für zweckentsprechende Behandlung sind die notwendigen personellen Voraussetzungen, vor allem von zahlenmäßig ausreichenden Planstellen im allgemeinen Vollzugsdienst und für die zur Behandlung erforderlichen Fachkräfte endlich zu schaffen. Dabei ist etwa an folgende durchschnittliche Schlüsselzahlen zu denken:

- Allgemeiner Vollzugsdienst (Gruppenbetreuer; mit Ausnahme bestimmter Funktionsdienste) 1 : 25 bis 30
- Sozialer Dienst (auch für Behandlung und Nachsorge) 1 : 25 bis 30
- Psychologischer Dienst für
 - a) Diagnostik 1 : 75 bis 100
 - b) Therapie (in therapeutischen Abteilungen) 1 : 25
 - c) Suchtabteilungen 1 : 20

- Ärztlicher Dienst 1 : 250
- Psychiatrischer Dienst
 - a) normalerweise 1 : 500
 - b) für Sonderabteilungen 1 : 25
- Pflegedienstpersonal 1 : 50
- Pädagogischer Dienst 1 : 80

Im Gruppenvollzug ist ein ständiger Gruppenbetreuer unbedingt erforderlich.

2.6. Die Umstrukturierung der Anstaltsorganisation müßte dahingehen, die Übertragung von Verantwortung an ein Leistungsteam zu erproben und neue Formen der kooperativen Zusammenarbeit zu entwickeln.

2.7. Den Gefangenen müßten angemessene Arbeitsangebote auf zeitentsprechendem Niveau gemacht werden einschließlich besserer Aus- und Fortbildung für marktgerechte Berufe, d. h. Einrichtung von Betrieben, die den Arbeitsbedingungen und Methoden der freien Wirtschaft weitgehend entsprechen.

2.8. Initiiert werden sollten – vor allem für Langzeitbestrafte – Wohngemeinschaften unter sozialpädagogischer Anleitung in der letzten Phase der Strafverbüßung außerhalb der Vollzugsanstalten.

2.9. Versuche wären zu erproben, das soziale Bezugsfeld des Gefangenen in die Vollzugsarbeit zu integrieren und z. B. Kurse mit Ehefrauen von Inhaftierten durchzuführen. Diese Kurse könnten dazu dienen, die Ehefrauen Gefangener in ihrer wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Situation zu beraten, andererseits sie aus ihrer häufigen Isolierung herauszulösen und ihnen Gelegenheit zu geben, mit anderen Frauen in der gleichen Situation Kontakt aufzunehmen.

3. Ausbildung und Fortbildung der Vollzugsmitarbeiter und Juristen der Strafrechtspflege

3.1. Individual-präventive, sozialpädagogisch gemeinte Reformschritte sind gescheitert, und viele Fehlleistungen des Justizvollzugs geschahen deswegen, weil Vollzugsmitarbeiter mit Situationen konfrontiert wurden, für die sie nicht ausgebildet und nicht vorbereitet wurden, deshalb überfordert und ihnen nicht gewachsen waren. Die AW begrüßt daher, daß in dem Bericht der Abgeordneten Dr. Eyrich (CDU), Hugo Brandt (SPD), von Schoeler (FDP) und Spranger (CSU) zum Strafvollzugsgesetz in der vom Sonderausschuß des Deutschen Bundestages für die Strafrechtsreform erarbeiteten Fassung (Bundestags-Drucksache 7/3998 vom 29. 8. 75) folgendes ausgeführt wurde:

„Im Rahmen der Beratungen des Entwurfs hat sich der Ausschuß mehrfach mit der Situation der Vollzugsbediensteten befaßt. Diese Problematik kann zwar nicht im Strafvollzugsgesetz geregelt werden; sie steht aber im untrennbaren Zusammenhang damit. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß das künftige Strafvollzugsgesetz von den Vollzugsbediensteten großen Einsatz verlangen und, verglichen mit einer früheren Vollzugspraxis, andere und höhere Anfor-

derungen an sie stellen wird. Deshalb sind eine dieser Anforderung entsprechende Ausbildung und Qualifikation, zugleich aber auch eine der erwarteten Leistungen und Qualifikation angepaßte Besoldung der Vollzugsbediensteten unabdingbare Voraussetzung für das Gelingen der Strafvollzugsreform. Es gehört zu dem besonderen, von Ausschußmitgliedern aller Fraktionen einmütig zum Ausdruck gebrachten Anliegen des Ausschusses, daß sich die zuständigen Stellen auch um die Lösung dieser Problematik mit der gebotenen Intensität und Beschleunigung bemühen.“

Seitens der Landesjustizverwaltungen müssen daher alle Anstrengungen unternommen werden, um erneut mögliche negative Entwicklungen zu verhindern. Gewiß sind in den Ländern in den letzten Jahren hinsichtlich der Ausbildung der Justizvollzugsmitarbeiter Fortschritte erzielt und auch eigene Ausbildungseinrichtungen geschaffen worden. Unverkennbar ist jedoch, daß die Fortbildung bedenklich hinterherhinkt und den Notwendigkeiten der Praxis nicht entspricht. Auch für die Förderung interdisziplinärer Fortbildungsveranstaltungen geschieht viel zu wenig.

3.2. Alarmierende Signale haben sich indessen dafür gemehrt, daß die auf einen sinnvollen Behandlungsvollzug ausgerichtete Reform infolge der Haushaltssituation der Länder gefährdet ist. Die bereits 1971 in Einzelheiten geplante „Akademie für Justizvollzug“ zur Fortbildung von Führungskräften wurde zunächst „auf Eis“ gelegt. Haushaltsansätze für Aus- und Fortbildung der Vollzugsmitarbeiter wurden keineswegs verstärkt, vielfach sogar gekürzt. Angesichts dieser Entwicklung fragt man sich, wie wegen der Einsparungsmaßnahmen im Personalsektor des Vollzugs dem kriminal- und sozialpolitischen Anliegen des Strafvollzugsgesetzes konkret noch Rechnung getragen werden kann.

Mit aller Deutlichkeit muß deshalb gesagt werden: Das Strafvollzugsgesetz wird kein Gesetz der Reform sein, wenn die Notwendigkeit einer Intensivierung der Aus- und Fortbildung von Justizvollzugsmitarbeitern – auch unter Erprobung neuer Formen – nicht gesehen und die erforderlichen Folgerungen dazu nicht endlich gezogen werden.

3.3. Ein gemeinsames Ausbildungskonzept aller Länder sollte für die Mitarbeiter des Allgemeinen Vollzugsdienstes entwickelt werden. Dieses sollte Richtlinien für die Ausbildungsdauer (mindestens zwei Jahre) sowie über die Inhalte der Ausbildung enthalten. Für alle Mitarbeiter des Vollzugs sind Fortbildungskurse obligatorisch einzurichten, um sie auf ihre neuen Aufgaben im Rahmen des Strafvollzugsgesetzes und den intendierten Behandlungsvollzug vorzubereiten.

Mit den Berufsverbänden der Vollzugsmitarbeiter und den Gewerkschaften wäre zu überlegen, welche Behandlungs- bzw. Erziehungsaufgaben dem Aufsichtsdienst übertragen werden könnten, weil diesem Berufsstand Perspektiven eröffnet werden sollten, die mittel- oder langfristig eine Veränderung seines Berufsbildes zum Inhalt haben. Beamte des Aufsichts- und Werkdienstes sollten keine Uniform tragen.

Als erster Schritt scheint es unerlässlich, alle Vollzugsmitarbeiter über Leitlinien und Einzelbestimmungen des Strafvollzugsgesetzes zu informieren sowie diejenigen Mitarbeiter, die nur eine Kurzausbildung erfahren haben oder deren Ausbildungszeit lange zurückliegt, mit den neueren Entwicklungen und Erkenntnissen eines zeitgerechten Behandlungsvollzugs vertraut zu machen. Bei interdisziplinären Fortbildungsveranstaltungen sollten auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter und die Mitglieder der Anstaltsbeiräte miteinbezogen werden.

3.4. In der Ausbildung der Juristen während des Studiums und des Vorbereitungsdienstes müssen Kriminologie und Strafvollzugskunde einen größeren Stellenwert erhalten. Nicht zu verantworten ist, daß viele Richter und Staatsanwälte über konkrete Vollzugssituationen und Entwicklungstendenzen wenig wissen. Die für Richter und Staatsanwälte geschaffenen Fortbildungsstätten sollten daher den Justizvollzug in seiner gesamten Problematik eingehend in ihre Fortbildungsprogramme einbeziehen. Es bleibt zu hoffen, daß durch die erweiterte Zuständigkeit von Strafvollstreckungskammern ein engeres Band zwischen Justizvollzug und allgemeiner Strafrechtspflege geknüpft wird. Diese Hoffnung kann sich aber nur erfüllen, wenn durch ein Bündel von Maßnahmen zwischen Vollzugsmitarbeitern aller Fachrichtungen, Richtern und Staatsanwälten bessere Voraussetzungen für ein Zusammenwirken geschaffen werden.

4. Soziale Hilfe der Justizvollzugsanstalten

Das Strafvollzugsgesetz regelt im Neunten Titel (§§ 71 bis 75) die „Soziale Hilfe“, die in den künftigen Länderausführungsbestimmungen konkretisiert werden sollte:

4.1. Der Grundsatz der Hilfe ist darauf zu richten, den Gefangenen zu verantwortlicher Lebensbewältigung, erforderlichenfalls zur Änderung seiner Einstellung und seines sozialen Verhaltens zu befähigen. Die Hilfe während des Vollzugs soll dem Gefangenen Beistand gewähren, seine auftretenden individuellen und sozialen Konflikte bewältigen und soziales Verhalten üben helfen, soziale Kontakte zu nahestehenden Personen fördern.

4.2. Das setzt allerdings voraus, daß die bisher äußerst beklagenswerte personelle Mangelsituation der Vollzugsanstalten (viel zu wenig Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen) überwunden wird.

4.3. Spezielle Hilfen sind ausländischen Gefangenen anzubieten.

4.4. Bei Anordnung von Bewährungshilfe muß der hauptamtliche Bewährungshelfer bereits vor der Haftentlassung Kontakt zum Gefangenen aufnehmen, damit bereits während des Vollzugs eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Gefangenen und Bewährungshelfer begonnen und dabei mit der Sozialen Hilfe der Anstalt zusammengearbeitet wird.

4.5. Bevorstehende Entlassungen sind der jeweiligen Entlassenen-Hilfestelle rechtzeitig mitzuteilen, sofern eine solche besteht.

5. Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe

Im Rahmen der flankierenden Maßnahmen ist der Ausbau der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe eine vordringliche Notwendigkeit und zugleich Alternative zum noch nicht realisierbaren sozialpädagogischen/sozialtherapeutischen Justizvollzug. In Fachkreisen herrscht dabei die Auffassung, daß (Re-)Sozialisation Straffälliger im „Freiraum“ der ständigen Bewährung in der Gesellschaft effektiver als die derzeitige Vollzugspraxis ist. Die AW erhebt deshalb folgende Einzelforderungen:

5.1. Wirksamer Ausbau vorbeugender, begleitender und nachgehender Sozialarbeit/Sozialpädagogik mit Straffälligen.

5.2. Herabsetzung der sogenannten „Fallzahl“ für Bewährungshelfer auf 30 bis maximal 35 Probanden (wie zur Zeit in Österreich), weil die jetzigen hohen Fallzahlen von 60 bis 100 Probanden sachlich unverträglich sind.

5.3. Vergrößerung des gesetzlichen Spielraums, Straftaten zur Bewährung auszusetzen; Reform des Gnadenrechts.

5.4. Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe sind zu koordinieren.

5.5. Kontinuierliche – auch interdisziplinäre – Fortbildung aller Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in der Straffälligenarbeit auf Landes- und Bundesebene. Vorschlag eines Fächerkanons: Sozialtherapie, soziales Training innerhalb und außerhalb der Anstalten, Gesprächsführung, sozialintegrative Arbeit, Entschuldigshilfe usw.

5.6. Ehrenamtliche Bewährungshelfer sind verstärkt zu gewinnen, intensiv für ihre Tätigkeit anzuleiten und zu entschädigen.

6. Straffälligenhilfe als Aufgabe der Sozialhilfeträger

Hilfe für Straffällige ist genauso wie Hilfe für andere Hilfebedürftige gesetzliche Pflichtaufgabe der Sozialhilfeträger (insbesondere nach § 72 BSHG). Die meisten Sozialhilfeträger leisten Sozialhilfe in der Regel leider nur als materielle Hilfe zum Lebensunterhalt für die Familie des Gefangenen. Sie sehen noch nicht die für die (Re-)Sozialisation wichtige persönliche Hilfe für Straffällige und für deren Familienangehörige. Sie wenden deshalb § 72 BSHG noch nicht sachgerecht für den Personenkreis der Straffälligen an und übersehen die schwierige psycho-soziale Situation der Familienangehörigen, die oft hilfebedürftig werden. Viele Sozialhilfeträger sehen es meist auch nicht als eine besonders wichtige soziale Aufgabe an, soziale Integrationshilfe für Haftentlassene und deren Familienangehörige zu leisten, Übergangseinrichtungen wie z. B. Wohngemeinschaften zu schaffen, zu unterhalten oder zu fördern.

Die AW appelliert deshalb an alle Sozialhilfeträger, sich der Straffälligen und ihrer Familienangehörigen nicht nur über materielle Leistungen anzunehmen, sondern ihnen gerade persönliche Hilfe zur sozialen Rehabilitation zu leisten. Ohne ein aktiveres Tätigwerden der Sozialhilfeträger als bisher kann die

Aufgabe des Beistandes für die Familien Gefangener und der sozialen Integration Haftentlassener nicht gelingen.

7. Straffälligenhilfe als Aufgabe der Wohlfahrtsverbände

Die Wohlfahrtsverbände erfüllen für die (Re-)Sozialisation Straffälliger wesentliche Funktionen. Dabei könnten die Wohlfahrtsverbände noch wirkungsvoller als bisher Straffälligen helfen, vor allem,

7.1. wenn sie sich engagiert an der Öffentlichkeitsarbeit beteiligen;

7.2. wenn sie ehrenamtliche Mitarbeiter für die Straffälligenhilfe innerhalb und außerhalb des Vollzugs gewinnen und sie für ihre Arbeit durch Fortbildungslehrgänge qualifizieren;

7.3. wenn sie mehr als bisher ihre Aktionen und Einzelhilfen für Straffällige koordinieren, Einrichtungen (Wohngemeinschaften, Begegnungsmöglichkeiten z. B.) in gemeinsamer Trägerschaft unterhalten, gemeinsame Fortbildungslehrgänge für ehrenamtliche Mitarbeiter durchführen, gemeinsame Helfer-Arbeitsgruppen bilden usw.;

7.4. wenn sie den Haftentlassenen in ihren eigenen Einrichtungen mehr Beschäftigungsmöglichkeiten bieten.

8. Ehrenamtliche Mitarbeit in der Straffälligenhilfe

Die Beziehung zwischen Justizvollzug und Öffentlichkeit muß durch die Mitarbeit von Bürgern in allen Stadien in der Straffälligenhilfe intensiviert werden. Überlasse man die Bemühungen um Sozialisation allein den Institutionen des Justizvollzugs, so würde die verhängnisvolle Trennung zwischen Straffälligen und Gesellschaft fortauern. Die mit unmittelbarer Hilfe verbundene Verantwortung gegenüber gesellschaftlichen Randgruppen ist eine wichtige Aufgabe des Bürgers in der Demokratie. Sie würde auch wesentlich dazu beitragen, persönliche Schwierigkeiten der Gefangenen und Haftentlassenen zu überwinden. Deshalb muß die Arbeitsbasis für ehrenamtliche Mitarbeiter in den Vollzugsanstalten und für die Zeit nach der Entlassung erweitert und ihre Zusammenarbeit mit hauptamtlichen Vollzugsmitarbeitern gefördert werden.

Die Vermittlung von individuellen Patenschaften ehrenamtlicher Mitarbeiter für einzelne Gefangene kann unter bestimmten Voraussetzungen zur Resozialisation beitragen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter müssen durch Fachkräfte für ihre Tätigkeit vorbereitet, ausgebildet und therapeutisch wie rechtlich beraten werden. Auch materiell wären hierfür Mittel zur Verfügung zu stellen. Soweit ehrenamtliche Mitarbeiter öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Bildung, Ausbildung, spezielle Therapieformen), sollte ihre Mitarbeit entschädigt werden.

Die Zusammenarbeit des Vollzugs mit ehrenamtlichen Mitarbeitern, Wohlfahrtsverbänden, Straffälligenhilfe-Organisationen muß (entsprechend der Verpflichtung nach § 154 Abs. 2 Strafvollzugsgesetz) intensiviert und besser koordiniert werden. Weder bei

den Hilfeorganisationen noch bei den ehrenamtlichen Mitarbeitern darf der Eindruck entstehen, daß die Institution Justizvollzug sie als „Organe“ der Justiz ansieht und sich durch sie von eigenen Aufgaben entlastet (Alibifunktion). Vielmehr handelt es sich – bei aller notwendigen Zusammenarbeit – um eine absolut eigenständige Mitarbeit mit gegebenenfalls verschiedenen Zielen und Schwerpunkten.

9. Anstaltsbeiräte

Die Anstaltsbeiräte bei den Vollzugsanstalten erfüllen eine gesellschaftspolitische Aufgabe und wirken in erster Linie als Mittler zwischen Vollzug und Öffentlichkeitsarbeit. Ihre Wirksamkeit muß entsprechend ihrer Bedeutung vergrößert werden. Von den Ländern sind in Ausführung des Strafvollzugsgesetzes die bereits bestehenden Beiratsregelungen fortzuentwickeln. Die AW schlägt dafür Einzelheiten über Aufgaben, Rechte und Pflichten, Zusammensetzung, Benennungsvorschläge, Berufung, Arbeitsweise für Beiräte, Bildung von Landes-Anstaltsbeiräten vor, die als Anhang beiliegen.

10. Schöffen

Aus den Erfahrungen vieler Fortbildungslehrgänge der AW für Schöffen bzw. ehrenamtliche Richter schlagen wir folgende Verbesserungen vor: Die Schöffen der ordentlichen Gerichte, Jugendschöffen und Hilfsschöffen dürfen nicht nur wie meist üblich kurz von Berufsrichtern über ihre Rechte und Pflichten cursorisch informiert, sondern müssen durch Seminare und ausführliche Informationsschriften instruiert werden, insbesondere über einschlägige Gesetzbestimmungen, Grundinformationen über die psychosozialen Ursachen der Kriminalität, soziale Behinderungen vieler Straffälliger im Kindes- und Jugendalter, über die konkrete Vollzugssituation und über die Folgen einer Inhaftierung für die Familie des Gefangenen. Den Schöffen muß die Teilnahme an Fortbildungsseminaren ermöglicht werden.

11. Kriminologische Forschung

Die kriminologische Forschung hat sich bisher meist nur mit einzelnen Teilbereichen des Strafvollzugs befaßt. Umfang und Stellenwert der Behandlungsforschung in der Bundesrepublik bleiben hinter dem internationalen Forschungsstand zurück. Insbesondere sind die vielfältigen Ergebnisse der Sozialisationsforschung über soziale und individual-psychologische (auch psychoanalytische) Bedingungen der Kriminalität bislang nur unzulänglich in die Behandlungsforschung eingeflossen. Auch die Interaktion zwischen Vollzugsstab und Gefangenen und ihre Abhängigkeit von der Anstaltsstruktur rückt erst allmählich in das Blickfeld der Strafvollzugsforschung. Bewährte ausländische Vollzugsmodelle werden noch immer viel zu wenig auf Übertragungsmöglichkeiten überprüft. Die Defizite in der Entwicklung sozialtherapeutischer und sozialpädagogischer Behandlungsmethoden schlagen sich in unbefriedigenden Fortschritten der sogenannten „Vorlaufmodelle“ für die sozialtherapeutischen Anstalten nieder. Angesichts dieses Standes werden Bund und Länder aufgefordert, die kriminologische Forschung zum Strafvollzug schwerpunktmäßig auszubauen, wofür auch der Alternativ-Entwurf gute Anregungen geben kann.

Neben der Vergabe entsprechender Forschungsaufträge bedarf es des Ausbaus wissenschaftlicher Dienste in den Anstalten, die das im Strafvollzug für die Erforschung kriminogener Bedingungen und neuer Behandlungsmethoden bedeutsame Tatsachematerial sammeln und auswerten. In diesem Zusammenhang ist die seit langem vorgetragene Forderung nach der Einrichtung einer Zentralstelle für Kriminologie zur Koordinierung der Forschung zum Strafvollzug nachdrücklich zu wiederholen.

Die Intensivierung der kriminologischen Forschung darf nicht an kurzfristigen finanzpolitischen Erwägungen scheitern. Eine Verringerung der Rückfallquote würde erhebliche Einsparungen ermöglichen. Jeder Inhaftierte kostet Staat und Steuerzahlern brutto etwa 75 DM je Tag. Hinzu kommt ein Millionenaufwand für die Familien der Gefangenen und erhebliche direkte und indirekte Kosten wegen Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung Haftentlassener. Überschlägig geschätzt betragen z. B. die Gesamtkosten der Sozialhilfeträger für Straffällige und deren Familienangehörige rund drei Prozent des Sozialhilfeaufwandes.

Wegen des sehr hohen Prozentsatzes bindungsloser und kontaktarmer Haftentlassener sind Hilfsorganisationen, öffentliche Leistungsträger und alle Bürger aufgerufen, sich dieses Personenkreises durch persönliche Hilfe besonders anzunehmen. Dazu bedarf es eines ernsthafteren Engagements als bisher, vor allem der Sozialhilfeträger.

12. Nachsorge für Haftentlassene

12.1. Arbeitsplätze für Haftentlassene müssen dringend gefunden werden. Diese Aufforderung richtet sich vor allem an öffentliche Arbeitgeber, die sich oft gegen die Beschäftigung Straffälliger grundsätzlich sperren. Hinzu kommen bedauerlicherweise häufig Widerstände von Arbeitskollegen und Betriebsräten.

Vorurteile in der Bevölkerung, mangelnde Ausbildung, schwierige Finanz- und Familienverhältnisse des Entlassenen sind häufig Anlaß, begonnene Arbeitstätigkeiten abzubrechen oder ihm Berufsmöglichkeiten anzubieten, die seinem Bedürfnis nach sozialer Anerkennung, nach Sicherheit und Anwendung erworbener Fähigkeiten nicht Rechnung tragen. Wesentliches Ziel der Öffentlichkeitsarbeit der Straffälligenhilfe muß es deshalb sein, das Klima für Straffällige in der Arbeitswelt zu verbessern. Deshalb erweist sich die Zusammenarbeit von Arbeitsämtern, Gewerkschaften, Arbeitgeberorganisationen, Betrieben und Betriebsräten als dringend notwendig.

Die Arbeitsplatzbeschaffung sollte – auch zur Beseitigung der Entlassungsangst – möglichst einige Monate vor der Haftentlassung eingeleitet werden. Die Entlassungstermine müssen deshalb von den Vollstreckungsgerichten bei vorzeitiger Entlassung rechtzeitig bekanntgegeben werden.

12.2. Beschaffung von Wohnraum ist eine wesentliche Voraussetzung für die soziale Eingliederung Entlassener, z. B. von Firmenunterkünften, Unterbringung in Pensionen (kurzzeitig), normalen Wohnheimen, Privatzimmern, Wohnmöglichkeiten bei Verwandten, Notunterkünften usw. Diese vorhandenen

Angebote werden weniger von der Notwendigkeit als vom Zufall bestimmt. Dringend notwendig ist es daher, bessere Übergangswohnmöglichkeiten mit sozialpädagogischer Eingliederungshilfe anzubieten und Wohnmöglichkeiten frühzeitig in Zusammenarbeit zwischen Vollzugsanstalt und Straffälligenhilfe zu finden.

12.3. Vor allem für labile und einsame Entlassene sollten sozialpädagogisch begleitete Wohngemeinschaften eingerichtet werden. In ihnen könnten Entlassene sozialisationsfördernde Hilfen erhalten, Konfliktlösungen üben und ihre Kontaktfähigkeit stärken. Damit soll auch verhindert werden, daß – wie häufig in der Vergangenheit – Wohngemeinschaften für Entlassene deswegen scheiterten, weil sie diese Lebensform nicht entsprechend einüben konnten.

12.4. Die Einrichtung von örtlich-zentralen Entlassenen-Hilfestellen unter Beteiligung der Wohlfahrtsverbände, Sozialhilfeträger, Arbeitsbehörden, öffentlicher Rechtsberatung, Bewährungshilfestellen muß – zumindest in Großstädten – intensiviert werden.

12.5. „Sozialzentren“ bei den Vollzugsanstalten als Auffangstationen für Entlassene bei freiwilliger Aufnahme zur Krisenintervention sollten geschaffen werden. Sozialzentren waren im ersten Strafvollzugsgesetzentwurf vorgesehen und wurden später aus finanziellen Gründen gestrichen.

12.6. Viele Eingliederungsbemühungen werden wesentlich dadurch erschwert, daß immer noch Straffällige ohne Personal- und Sozialversicherungspapiere und mit sehr wenig Entlassungsgeld aus der Haft entlassen werden. Aufgabe der Entlassungshilfe der Vollzugsanstalten muß es sein, diesem Notstand abzuwehren.

12.7. Entschuldung: Die Wiedereingliederung Haftentlassener wird durch die zum Teil hohe Verschuldung erheblich erschwert. Da in der Regel ein Haftentlassener nicht imstande ist, selber Schuldenregulierungen vorzunehmen, kommt es schnell zur Lohnpfändung und anderen Maßnahmen, die seinen Arbeitsplatz und damit seinen sozialen Status außerordentlich belasten und zu Kündigungen führen können. Erfahrungsgemäß gefährden berechnete Lohnpfändungen öffentlicher Träger unmittelbar nach der Haftentlassung den Arbeitsplatz und damit die soziale Eingliederung Entlassener. Leistungsfähigkeit und Durchhaltevermögen des Entlassenen werden dadurch erheblich beeinträchtigt.

Haftentlassene wissen vielfach nicht, wie hoch ihre Schulden sind, in welcher Höhe Zinsen und Kosten die Forderungen ihrer Gläubiger haben anwachsen lassen. Oft flüchten sie vor ihren Schulden aus Schadenswiedergutmachungen, aus Gerichtsverfahren, aus Krediten, wegen Sicherung des Lebensunterhaltes unterhaltsberechtigter Familienangehöriger durch die Sozialhilfe. Haftentlassene sind oft objektiv nicht in der Lage, selbständig Verhandlungen mit ihren Gläubigern zu führen und Ratenzahlungen zu vereinbaren, um etwaige Tilgungspläne einhalten zu können. Haftentlassenenhilfe aller Träger sollte sich deshalb besonders der Hilfe zur Entschuldung annehmen.

Die Arbeiterwohlfahrt wird einzelne Vorschläge dieser Stellungnahme später noch weiter konkretisieren.

Anhang

Anstaltsbeiräte

a) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Anstaltsbeiräte

Die Beiräte erfüllen eine gesellschaftspolitische Aufgabe und wirken in erster Linie als Mittler zwischen Vollzug und Öffentlichkeit. Sie sollen die Probleme sozialer Beeinträchtigung auch nach der Entlassung der Straffälligen berücksichtigen. Insbesondere haben sie in ihrer jeweiligen Vollzugsanstalt folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:

- Sie machen die Öffentlichkeit mit Problemen des Justiz-Vollzugs und der Resozialisierungsbemühungen vertraut;
- sie informieren sich über die Bedingungen des Vollzugs und seine Durchführung (durch persönliche Kontakte mit Vollzugsbediensteten und mit Gefangenen);
- sie können jederzeit die Anstalt und ihre Einrichtungen besuchen, an allen Veranstaltungen des Vollzugs (Unterricht, Bildungsangebote, Freizeitgestaltung usw.) teilnehmen und sich über Behandlung und Unterbringung, Beschäftigung, Verpflegung, ärztliche Versorgung der Gefangenen unterrichten;
- sie übermitteln dem Anstaltsleiter und soweit erforderlich auch der Aufsichtsbehörde Erfahrungen und Anregungen und wirken gegebenenfalls auf die Abstellung von Mängeln hin. Sie arbeiten in ständiger Fühlungnahme mit der Anstaltsleitung und der Aufsichtsbehörde zusammen und unterrichten die Anstaltsleitung regelmäßig über ihre Feststellungen und Absichten;
- sie können Gefangene und Untergebrachte in ihren Räumen aufsuchen; Besuche und Schriftwechsel werden nicht überwacht;
- sie können Stellung nehmen zu Gesetzesinitiativen, Verfügungen und Verordnungen, die den Justizvollzug bzw. die Straffälligenhilfe betreffen;
- sie können in die Personalakten der Gefangenen Einsicht nehmen, sofern diese zustimmen;
- sie erstellen einmal im Jahr einen Tätigkeits- und Erfahrungsbericht und legen ihn der Anstaltsleitung, der Aufsichtsbehörde und dem Landesanstaltsbeirat vor.

Es ist nicht Aufgabe der Beiräte, über Beschwerden oder Rechtsbehelfe zu entscheiden.

Den Beiratsmitgliedern wird Auslagenersatz und ein Sitzungsgeld gewährt.

b) Zusammensetzung der Anstaltsbeiräte

Bei jeder Vollzugsanstalt ist ein Anstaltsbeirat zu bilden. Nach Größe der Anstalt sollten ihm minde-

stens fünf bis maximal zehn Personen – darunter mindestens eine Frau – angehören, darunter

- möglichst ein Mitglied des Landtages,
- mindestens ein Mitglied des Kreis- bzw. Stadtparlaments, in dessen Bereich sich die Vollzugsanstalt befindet,
- je ein Vertreter der Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber,
- eine für diesen speziellen Aufgabenbereich besonders qualifizierte Persönlichkeit (z. B. in der Sozialarbeit/Sozialpädagogik bzw. aus den Wohlfahrtsverbänden).

Justizbedienstete können nicht Mitglieder der Anstaltsbeiräte sein. Die Mitglieder der Anstaltsbeiräte sollten sozial engagiert sein und Verständnis für die Probleme des Strafvollzugs haben.

c) Benennungsvorschläge, Berufung

Benennungsvorschläge für die Anstaltsbeiräte sollten – abgesehen von den Mitgliedern des Landtages – diejenigen Stadt- bzw. Kreisparlamente machen, in deren Bereich die Vollzugsanstalt liegt. Die Berufung der Beiräte wird durch den Landtag (also nicht durch das Landesjustizministerium) vorgenommen, um ihre Unabhängigkeit von den Justizbehörden zu sichern. Die Beiräte sind allein dem Landtag verantwortlich. Die Amtszeit der Beiräte beträgt vier Jahre. Die Mitgliedschaft in einem Beirat ist ein öffentliches Ehrenamt. Das Amt als Beiratsmitglied kann jederzeit niedergelegt werden.

d) Arbeitsweise der Anstaltsbeiräte

Der Beirat wählt einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden. Der erste Vorsitzende sollte den Beirat mindestens alle sechs Wochen einberufen, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter. Mindestens ein Drittel der Beiratsmitglieder kann eine sofortige Einberufung des Beirats verlangen.

Der Beiratsvorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, ist von der Anstaltsleitung über wichtige Angelegenheiten der Anstalt auf dem laufenden zu halten.

Jeder Vollzugsmitarbeiter und jeder Gefangene der jeweiligen Anstalt haben das Recht, sich an den Anstaltsbeirat zu wenden.

Bei groben Pflichtverletzungen kann der Landtag ein Beiratsmitglied abberufen. Der Beirat kann mit Mehrheit seiner Mitglieder die Abberufung eines Mitglieds, das seinen Pflichten nicht nachkommt und z. B. mindestens ein Jahr nicht an der Arbeit des Beirats teilnahm, dem Landtag empfehlen.

e) Verpflichtungen der Bundesländer; Landesanstaltsbeiräte

Jedes Bundesland hat allen Beiratsmitgliedern seines Landes Möglichkeiten zur Vorbereitung, Fortbildung und zum regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu schaffen.

Außer den Beiräten bei jeder Vollzugsanstalt ist in jedem Bundesland ein Landes-Anstaltsbeirat zu bilden, in den jeder Anstaltsbeirat ein Mitglied wählt.

Landesanstaltsbeiräte können zu Gesetzesinitiativen, Verfügungen und Verordnungen Stellung nehmen, die den Strafvollzug bzw. die Straffälligenhilfe betreffen.

Der Landesanstaltsbeirat hat dem Landtag jährlich in einem Bericht Erfahrungen und Anregungen zu geben.

Den Landesanstaltsbeiratsmitgliedern sind auf Bundesebene Möglichkeiten zum überregionalen Erfahrungsaustausch zu eröffnen.

Statistische Angaben zur Bewährungshilfe und zum Strafvollzug

Aus dem Bericht des Bundesministeriums der Justiz vom 10. 10. 1975 über die Entwicklung auf dem Gebiete der Verbrechenverhütung und der Behandlung Straffälliger in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1974

Unter dem Einfluß insbesondere der Strafrechtsreform hat sich die Zahl der Strafgefangenen und Verwahrten ständig verringert; auch nach einem leichten Ansteigen in den Jahren 1972 und 1973 liegt die Gesamtzahl immer noch deutlich unter der Zahl der früheren Jahre:

am 31. 3.	<u>Strafgefangene und Verwahrte</u>
1963	48 413
1968	48 501
1969	46 745
1970	35 927
1971	33 015
1972	33 318
1973	35 974

Ganz anders hat sich die Zahl der Verurteilten entwickelt, die nach vollständiger oder teilweiser Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung einem Bewährungshelfer unterstellt wurden. Die Zahl der Probanden, die einem Bewährungshelfer unterstellt wurden, hat insbesondere seit 1968 alljährlich erheblich zugenommen.

am 31. 12.	<u>Probanden, die einem Bewährungshelfer unterstehen</u>
1963	27 401
1968	28 654
1969	32 812
1970	39 503
1971	44 537
1972	48 291
1973	52 821

Von 1963 bis 1973 hat sich somit die Zahl der Probanden nahezu verdoppelt. Ab 1970 gibt es am jeweiligen Stichtag mehr Probanden, die unter Bewährungshilfe stehen, als Strafgefangene und Verwahrte. Diese Zahlen machen die wachsende kriminalpolitische Bedeutung der Bewährungshilfe, die ein Weg ist, gezielter sozialer Hilfe Eingang in das System der Strafrechtspflege zu verschaffen, deutlich.

Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes

Der in den Vorberichten erwähnte Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes wurde im Jahre 1974 von den Ausschüssen des Deutschen Bundestages weiter beraten.

Durchführung des Erwachsenenstrafvollzugs

Eine Reihe von Maßnahmen, die der Vermeidung von Haftschäden dienen und die spätere Wiedereingliederung fördern sollen, wurden weiter ausgebaut. So wurden in weiteren Vollzugsanstalten die Strafgefangenen in Wohngruppen mit fest zugeordneten

Betreuungsbeamten zusammengefaßt. Außerdem wurden durch Errichtung weiterer Werkstättegebäude und anderer Maßnahmen die Möglichkeiten, in der Vollzugsanstalt eine später praktisch verwertbare Berufsausbildung zu erhalten, weiter verbessert. Dem selben Ziel diente ein weiterer Ausbau der Regelungen über den Urlaub und den Ausgang. Außerdem wurden in weiteren Vollzugsanstalten Anstaltsbeiräte errichtet.

Jugendstrafvollzug

In einer Anstalt, die für den Vollzug der Jugendstrafe zuständig ist, wurde die Leitung der Anstalt nach dem Konferenzsystem eingeführt. In dieser Anstalt wird Wohngruppenvollzug praktiziert. Ca. 160 Gefangene der Anstalt sind auf sechs Wohngruppen aufgeteilt. Die Wohngruppen werden von einem Team betreut, dem jeweils ein Sozialarbeiter und fünf bis sechs Aufsichtsbedienstete fest zugeordnet sind. In Konferenzen mit verschiedener Zusammensetzung werden allgemeine Richtlinien über die Gestaltung des Vollzugs, der Erziehungs- und Vollzugsplan für den einzelnen Gefangenen sowie die Durchführung des Behandlungsplanes und die Ausgestaltung des Gruppenlebens beschlossen. Das Wohngruppenteam ist an allen diesen Entscheidungen beteiligt, soweit es nicht sogar allein beschließt. Der Anstaltsleiter, der die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt, hat ein Vetorecht, wenn Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verletzt worden sind.

Schon jetzt kann festgestellt werden, daß sich insbesondere das als Modell versuchte praktizierte Konferenzleitungssystem als förderlich für die Durchführung eines an Behandlung orientierten Vollzugs an jugendlichen Straftätern erwiesen hat.

Sozialtherapeutische Einrichtung

In einem Land wurde bei einer Vollzugsanstalt eine sozialtherapeutische Abteilung für weibliche Strafgefangene eingerichtet. Diese Modelleinrichtung verfolgt neben der Aufgabe der Behandlung und Rückfallverhütung das Ziel, die auf dem Gebiet der Sozialtherapie für Frauen noch fehlenden Erfahrungen zu erlangen und so der Vorbereitung einer späteren sozialtherapeutischen Anstalt zu dienen. Die Abteilung hat eine Kapazität von 20 Plätzen. Die Abteilung ist in einem von der übrigen Justizvollzugsanstalt abgetrennten Haus eingerichtet worden. Die Leitung der Abteilung ist einer Fachärztin für Psychiatrie übertragen worden. Weitere Mitarbeiter sind ein Diplompsychologe, eine Sozialarbeiterin, acht besonders ausgebildete Mitarbeiterinnen des Aufsichts- und Werkdienstes, eine Verwaltungsleiterin und eine Schreibkraft. Ziel ist es, den Personalbestand auf 20 Kräfte aufzustocken.

Die Bemühungen um Wiedereingliederung der Gefangenen in die menschliche Gesellschaft stoßen in den USA auf Widerstand

Die Kriminalität hat in den USA erschreckendes Ausmaß angenommen, sie steigt von Jahr zu Jahr. Die schweren Verbrechen, unter denen Mord, Notzucht, Raub, schwere Körperverletzung, Einbruchdiebstahl, Diebstahl im Wert von über 50 Dollar und Autodiebstahl in der Statistik hervorrangen, haben vom Jahr 1973 zum Jahr 1974 um 17 Prozent zugenommen. Dabei ist nicht berücksichtigt, daß auch schwere Verbrechen nicht vollständig zur Kenntnis der Behörden kommen, sei es aus Scheu vor der Öffentlichkeit wie bei Notzucht, sei es mangels Vertrauens in die Fähigkeit der Behörden, die Täter zu entdecken.

Seit Jahren sind in den USA Bestrebungen im Gang, das Gefängniswesen, von jeher eine Achillesferse der USA, zu reformieren. Sie bezogen sich zunächst auf den Zustand der Gefängnisse. Die Law Enforcement Assistance Administration (LEAA) hat im Jahr 1970 festgestellt, daß von den etwa 4500 Gefängnissen, die vom Bund, den 50 Gliedstaaten und den lokalen Körperschaften unterhalten werden, mehr als ein Viertel über 100 Jahre alt ist. Etwa 4000 Gefängnisse sind in der Obhut der lokalen Körperschaften.

Einige Gefängnisse mehr als 150 Jahre alt

Etwa 85 Prozent der bundesstaatlichen Gefängnisse hatten keine Einrichtungen, die der Wiedereingliederung der Insassen in die menschliche Gesellschaft oder ihrer Ausbildung für einen Beruf dienen. In etwa der Hälfte war für ärztliche Hilfe keine Vorsorge getroffen, in 26 Prozent konnten keine Besucher empfangen werden. Die Gefängnisse der Gliedstaaten und der lokalen Körperschaften waren in etwas besserer Verfassung; aber auch hier sind 25 Prozent älter als 100 Jahre, einige übersteigen sogar das 150. Jahr.

In manchen Gefängnissen betragen die Häftlinge in Untersuchung 52 Prozent der Insassen; sie sind von den Bestraften nicht getrennt. Zwar besteht in den USA das sogenannte bail (Bürgschafts-)System, nach dem ein Arrestierter – abgesehen von schweren Verbrechen – gegen Hinterlegung eines vom Gericht je nach der Schwere des Delikts und den Vermögensverhältnissen bestimmten Betrags bis zur Verhandlung freigelassen wird. Aber viele können diese Leistung nicht erbringen. Kein Wunder, daß Personen, die wegen eines geringfügigen Vergehens eingesperrt sind, sich bis zur Entlassung zu Kriminellen großen Stils entwickeln.

Viele Mißstände sind auf die Überfüllung zurückzuführen. Ein Gefängnis in Cleveland für 350 Insassen beherbergt 550, ein Gefängnis in Chicago 5000 statt 3500. Der Vergleich mit der Packung von Sardinen liegt nahe. Untersuchungsgefangene müssen auf den Gängen schlafen. Ungeziefer ist vielfach reichlicher vorhanden als Wasch- und Toilettenräume, in einem Gefängnis wird für jede Abteilung nur eine bestimmte Zahl von Eßgeschirren ausgegeben, so daß Gefan-

gene die von ihren Genossen benützten Teller und Trinkgefäße gebrauchen müssen. Selbst für Feuergefahr ist nicht genügend Sorge getragen. In einem Gefängnis in Georgia sind 75 Schlüssel nötig, um die 200 Insassen bei Feuergefahr aus ihren Zellen zu lassen.

Die Untersuchungen der LEAA hat viele der 50 Gliedstaaten veranlaßt, der besseren Gestaltung der Gefängnisse erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Strafrecht und Strafvollzug sind in den USA bundesgesetzlich nur insoweit geregelt, als die Übertretung von Bundesgesetzen in Frage steht. Daher weichen die Bestrebungen mancher Gliedstaaten, neben technischen und baulichen Verbesserungen die Wiedereingliederung der Gefangenen in die menschliche Gesellschaft zu fördern, die Gefängnisstrafen zu beschränken, von Verurteilung auf Bewährung und von vorzeitiger Entlassung weitgehenderen Gebrauch zu machen, vielfach voneinander ab.

Kalifornien geht mit gutem Beispiel voran

Kalifornien, das seit fünf Jahren auf diesem Weg vorangegangen ist, sei als Beispiel erwähnt. Die meisten Angeklagten, die zum ersten Mal vor Gericht stehen, werden mit Bewährungsfrist verurteilt; weniger als zehn Prozent dieser Gruppe werden eingesperrt. Den Gefangenen wird nach verhältnismäßig kurzer Zeit, in der Regel nach sechs Monaten, vorzeitige Entlassung in Aussicht gestellt, um ihnen Anreiz zu geben, sich „den Weg in die Freiheit zu erarbeiten“.

Die Vorschriften, die die äußere Erscheinung der Gefangenen und ihre Betätigung im Gefängnis regeln, wurden gemildert. Z. B. wird das Tragen eines Bartes oder langen Haares geduldet. Auch der Besuch der Ehefrau wird gestattet, um die Homosexualität einzudämmen. Das Mitbringen von sportlicher Ausrüstung, musikalischer Instrumente ist gestattet. Jeder Gefangene hat ein Hörfunkgerät neben seinem Bett.

Führer von Minderheitsgruppen werden in der Verwaltung beschäftigt. Auch die Bildung von Gruppen wird gestattet, sei es auf der Grundlage gemeinsamer Interessen, sei es aufgrund ethnischer Zusammengehörigkeit. Vorträge Außenstehender werden zugelassen; jedoch wird die Bildung politischer Gruppen sorgsam überwacht.

Im Mittelpunkt dieser Reform steht die Vorbereitung der Wiedereingliederung ins Wirtschaftsleben und in die menschliche Gesellschaft nach Entlassung. Ausbildungskurse werden eingerichtet für Mangelberufe wie Köche, Metzger, Bauhilfsarbeiter, Mechaniker, Autoreparatur. Sogar ein von den Gefangenen hergestellter Tank wird benützt zur Ausbildung im Tauchen. Mehrere haben nach der Entlassung Anstellung bei den Ölbohrungen in den Küstengewässern gefunden.

Gefangene, die sich gut führen, werden stundenweise, bisweilen drei Tage lang freigelassen, damit sie sich um einen Arbeitsplatz bemühen können. Von 9000 Fällen überschritten nur zwei Prozent die gegebene Freizeit oder kehrten nicht zurück.

In einigen Gefängnissen gibt es keine Wachtürme mehr, die Zellen sind nicht verschlossen. In den letzten sechs Monaten der Strafzeit wird Gefangenen erlaubt, in nahegelegenen Camps zu wohnen, in die sie nach der Arbeitszeit zurückkehren. Bei regelmäßigem Verdienst werden sie in die Lage versetzt, ihre Angehörigen zu unterstützen. Von etwa 2000 Gefangenen, denen diese Begünstigung zuteil wurde, sind allerdings in einem Jahr 144 entflohen; 200 mußte die Erlaubnis aus anderen Gründen entzogen werden.

Beim Parolesystem (vorzeitige Entlassung), das auch in andern Gliedstaaten vielfach gebräuchlich ist, ergibt sich im Landesdurchschnitt, daß etwa die Hälfte eines Tages wegen neuer Vergehen wieder vor Gericht steht. In Kalifornien war vor einigen Jahren diese Rate auf 30 Prozent gesunken.

Zweifel an der Wirksamkeit der Reformprogramme

Als Ergebnis ist festzustellen, daß das kalifornische Beispiel keine sehr ermutigenden Statistiken aufweist. Das Reformprogramm wurde scharf angegriffen, als sich temporär Freigelassene zwei Morde zuschulden kommen ließen, darunter einen an einem Polizisten. Es wurde vorgehalten, der Staat könne sich solch gefährliche Experimente nicht gestatten. Die Polizei habe die Öffentlichkeit vor Verbrechen zu schützen; ihre Aufgabe werde erschwert, wenn bei der Auswahl nicht mit größter Vorsicht vorgegangen werde. Der Dreitageurlaub wurde darauf vorübergehend aufgehoben, bis ein besseres Auslesesystem gefunden wird.

Vor allem aber hat die von Jahr zu Jahr steigende Kriminalität die Zweifel der Öffentlichkeit an der Wirksamkeit der Reformprogramme bestärkt. Auch die Rechtsprechung des Supreme Court, die unter dem früheren Erstrichter Earl Warren allzusehr die verfassungsmäßig begründeten Rechte des Angeklagten betont hat, ist unter der Leitung des Nachfolgers Earl Burger von manchen früheren Entscheidungen abgewichen und legt mehr Gewicht auf den Schutz der Öffentlichkeit vor dem Verbrechen. Die Auffassung, daß die erste Aufgabe der Gefängnisse ist, den Verbrecher zu bestrafen und von der Öffentlichkeit abzuschließen, gewinnt zusehends an Boden.

Wenn auch die Meinung, daß das ganze Rehabilitations-System „bankrott“ gemacht habe, erst vereinzelt vertreten wird, ist doch der Bericht einer nach dreieinhalb Jahren veröffentlichten Untersuchung über die Verhältnisse in New York sehr beachtet worden, die zu dem Ergebnis kam, daß zu weit gehende Reformen das Ausmaß der Verbrechen eher fördern als mindern. Bezeichnend ist die Äußerung von Mr. Norman Carlson, des Leiters des bundesstaatlichen Gefängniswesens:

„Die unglückliche Wahrheit ist, daß wir über die Ursachen von Verbrechen und Heilmittel dagegen nicht viel wissen. Lange Zeit glaubten wir, es zu wis-

sen, oder täuschten uns selbst, es zu wissen. Jetzt glaube ich, schwebt ein neues Gefühl für Realität über dem ganzen Strafrechtssystem unseres Landes.“

Offizielle Abkehr von der Rehabilitation als Vollzugsziel

Es wurde offiziell bekanntgegeben, daß das bundesstaatliche Strafsystem die Rehabilitation der Gefangenen nicht mehr als vorrangiges Ziel der Gefängnisse aufrechterhält. Wenn diese neue Einstellung auch das Verbrechen nicht vermindere, so halte es doch viele Kriminelle von der Strafe fern.

Als Heilmittel werden vorgesehen: die allzu lange Zeit zwischen Begehung des Verbrechens und Urteil müsse gekürzt werden, der Strafausspruch, die häufig gebrauchte „indeterminate sentence“, etwa fünf Jahre bis zehn Jahre, müsse zeitlich genau festgelegt werden, Verurteilung unter Bewährung müsse unter engeren Vorschriften gestellt, vorzeitige Entlassung müsse beschränkt werden, bei Rückfallsverbrechern und in schweren Fällen dürfe sie nicht angewandt werden. Wenn mehrere Gefängnisse gebaut werden müssen, wobei pro Gefangenen 40 000 Dollar angesetzt werden müssen, sei das mit dem Schaden, den freigelassene Verbrecher anrichten, nicht zu vergleichen.

Wiedereingliederungsprogramme sollen nicht abgeschafft, wohl aber die Teilnahme daran den Gefangenen freigestellt werden. Auf den Zeitpunkt der Entlassung dürfe sich die Teilnahme nicht auswirken. Allzuoft habe sich erwiesen, daß nur die Aussicht auf Abkürzung der Strafhaft zur Teilnahme bewogen hat.

Sogar die Quäker, die vor 200 Jahren den Gedanken des penitentiary (Besserungsanstalt) in das Gefängniswesen eingeführt haben, haben im Jahr 1971 ein Buch veröffentlicht, daß dieses System in der heutigen Zeit nicht mehr funktioniere und die Reformbewegung bankrott gemacht habe.

Mr. Robert Martinson, ein Soziologe des City College von New York, veröffentlichte die Ergebnisse seiner Studien über 231 Reformprogramme, die zwischen 1945 und 1965 in New York durchgeführt wurden. Er schließt: „Mit wenigen Ausnahmen haben die Programme zur Wiedereingliederung keinen sichtbaren Erfolg auf Rückfälligkeit gehabt.“

Daß der schlechte Zustand vieler Gefängnisse viel zu dem Mißerfolg der Rehabilitationsbemühungen beiträgt, wird nicht übersehen. Unter menschlicheren Bedingungen hätten wohl manche Programme Erfolg gehabt. An Heilmitteln werden erwähnt: Erleichterung der Beziehungen zur besuchenden Ehefrau, Anstellung von mehr Frauen und Angehörigen der Minderheitsgruppen als Gefängnispersonal, bessere Bezahlung von Gefangenen für geleistete Arbeit, Absonderung von Gefangenen, die für Straftaten büßen, bei denen kein Opfer zu beklagen ist (sogenannte victimless crimes) wie Trunkenheit, Prostitution, Glücksspiel und Rauschgiftvergehen.

Im Ergebnis ist wohl festzustellen: der Gedanke, daß Verbrecher im Gefängnis gebessert werden können, ist in den USA angesichts des ständigen Steigens der Kriminalität und der häufigen Rückfälligkeit entlassener Strafgefangener im Schwinden begriffen.

Gefangene im Spiegel der Zahlen

Statistische Angabe über den Vollzug in der Vollzugsanstalt Ulm seit dem 1. April 1970
(Stichtag: 28. Januar 1976)

Seit dem 1. 4. 1970 werden in die Vollzugsanstalt Ulm von der bei der Vollzugsanstalt Stammheim bestehenden Einweisungskommission Strafgefangene mit einer Vollzugsdauer von mehr als einem Jahr eingewiesen, wenn bei ihnen die Kommission folgende Kriterien festgestellt hat:

- Günstige Kriminalprognose
- Gemeinschaftsfähigkeit
- Keine gefährlichen Täter
- Gefangene, die sich für den Vollzug unter Lockerung der Aufsicht und für den Freigängervollzug eignen.

I. Zu- und Abgänge

1. Zugänge:

Von der Einweisungskommission bei der Vollzugsanstalt Stuttgart wurden bisher zugewiesen:
633 Strafgefangene

2. Abgänge:

a) Entlassungen

Hiervon wurden vorzeitig oder mit Strafe bereits entlassen: 476 Strafgefangene

b) Verlegungen

Auf Anordnung des Justizministeriums Baden-Württemberg wurden im Benehmen mit der Einweisungskommission endgültig in andere Vollzugsanstalten verlegt:

37 Strafgefangene
(darunter
6 Strafgefangene, die aus der Vollzugsanstalt Ulm entwichen sind)

II. Einsatz im Vollzug unter Lockerung der Aufsicht (Gelockerter Vollzug)

Bisher eingesetzt: 421 Strafgefangene
Geflüchtet: 4 Strafgefangene
Weiter wurden abgelöst: 39 Strafgefangene
davon in einem Fall auf eigenen Wunsch

III. Einsatz im Freigängervollzug (Freigänger)

Bisher eingesetzt: 331 Strafgefangene
Geflüchtet: 7 Strafgefangene
Weiter wurden abgelöst: 59 Strafgefangene

IV. Ausgänge

1. Aus dem geschlossenen und gelockerten Vollzug:

Ausgänge wurden bisher gewährt in: 6659 Fällen
Von diesen Ausgängen sind in: 41 Fällen
die Gefangenen nicht freiwillig zurückgekehrt.

2. Aus dem Freigängervollzug:

Ausgänge wurden bisher gewährt in: 5661 Fällen
Von diesen Ausgängen sind in: 3 Fällen
die Gefangenen nicht freiwillig zurückgekehrt.

V. Urlaub

Dem Urlaub wurde stattgegeben in: 969 Fällen
In: 957 Fällen
sind die Gefangenen rechtzeitig vom Urlaub zurückgekehrt.
In: 12 Fällen
sind die Gefangenen nicht freiwillig vom Urlaub zurückgekehrt.

AKTUELLE INFORMATIONEN

Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland

Die von der Bundesregierung berufene Sachverständigenkommission hat einen Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland – zur psychiatrischen und psychotherapeutisch/psychosomatischen Versorgung der Bevölkerung – erarbeitet. Der Bericht liegt als Bundestags-Drucksache 7/4200 vor. Darin äußert sich die Sachverständigenkommission u. a. zur Unterbringung und

Behandlung psychisch kranker Straftäter (S. 281–285/Sondervotum S. 418–422). Für den Justizvollzug bedeutsam erscheint in diesem Zusammenhang vor allem die Stellungnahme zur Unterbringung persönlichkeitsgestörter Täter in einer sozialtherapeutischen Anstalt gemäß § 65 StGB und zur psychiatrischen Behandlung von Gefangenen in Vollzugskrankenhäusern (S. 284–285/Sondervotum S. 420–421).

Lehrgänge des Vereins für öffentliche und private Fürsorge

Das Fortbildungswerk des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge bietet 1977 u. a. Lehrgänge zu folgenden Themen an:

- Klientenzentrierte Beratung;
- Kommunikative Familienberatung;
- Gesprächsführung und Beratung für Verwaltungsfachkräfte;
- Sozialarbeiter und Sozialhilferecht;
- Nachgehende Betreuung in der Straffälligenhilfe;
- Aufgaben und Probleme von Planung im sozialen Bereich;
- Organisationsfragen im sozialen Bereich (14tägig);
- Öffentlichkeitsarbeit im sozialen Bereich;

Einführung in die Verhaltenstherapie;
Kommunikation und Kooperation zwischen Sozialarbeitern und Verwaltungsfachkräften.

Die Themenangebote wenden sich an Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte. Die Lehrgänge finden im Hans-Muthesius-Haus, Frankfurt a. M.-Nordweststadt, statt. Einzelheiten sind durch den

Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge – Fortbildungswerk –
Am Stockborn 1–3
6000 Frankfurt/Main 55

zu erfahren. Dort kann auch das Programm angefordert werden. Anmeldeschluß für alle Lehrgänge ist der 1. November 1976.

Bulletin de Criminologie erscheint in der Schweiz

Die Arbeitsgruppe für Kriminologie des schweizerischen Nationalkomitees für geistige Gesundheit, Luegete 39, CH-8053 Zürich, gibt seit 1975 ein

Kriminologisches Bulletin
de Criminologie

heraus, das immer wieder Beiträge zum schweizerischen Straf- und Maßnahmenvollzug enthält. Die Redaktion des Bulletins, das zweimal jährlich erscheint und im Abonnement 15 DM kostet, liegt in den Händen von Dr. Walter T. Haesler.

Tagung der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in Berlin

Vom 27. bis 30. September 1976 findet in Berlin der „Sozialarbeitertag 1976“ des Deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V. (DBS) statt. Der DBS feiert in diesem Jahr sein 60jähriges Jubiläum. Der Sozialarbeitertag befaßt sich u. a. mit Fragen des Berufsstandes, der Aus-, Fort-

und Weiterbildung, der Perspektiven künftiger Sozialarbeit, aber auch mit dem Thema Straffälligen-, Bewährungs- und Gefährdetenhilfe. In diesem Zusammenhang ist auch die Sozialarbeit im Strafvollzug Gegenstand der Veranstaltung. Anmeldungen zur Tagung nimmt der DBS, Schützenbahn 17, 4300 Essen, entgegen.

Das pädagogische Zentrum (PZ) in der JVA Münster

Das PZ ist am 29. September 1971 vom damaligen Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Neuberger, mit einer programmatischen Rede der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Dabei führte er u. a. aus:

„Wir haben diese Institution bewußt Pädagogisches Zentrum und nicht Unterrichtszentrum genannt ...

Der Unterricht und das Lernen werden nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel sozialer Bildung angesehen ...

Der Gefangene soll im PZ nicht bloß sein Wissen erweitern. Er soll zu eigenständigem Denken angeleitet werden. Wir wollen, daß er sein soziales Bewußtsein, sein Verhalten ändert ...

Wir erwarten aber auch vom Gefangenen eine andere Einstellung als sie bisher üblich war ...

Im modernen Strafvollzug müssen auch vom Gefangenen eigene Leistungen verlangt werden ...

Unsere Hilfe ist nur dann sinnvoll, wenn der Gefangene bereit ist, für das Angebot an schulischer, beruflicher und sonstiger Förderung seine gesamten Kräfte zu aktivieren ... Wer es insoweit an eigenem Bemühen mangeln läßt, verwirkt die Chance, die ihm hier geboten wird.“

Daraus hat das Team des PZ nachstehende Zielsetzung formuliert:

- Unterschiedlich verhaltensgestörte erwachsene Gefangene sollen befähigt werden, das fehlende Volks- bzw. Hauptschulabschlußzeugnis zu erlangen, das Voraussetzung für eine anschließende berufsbildende Maßnahme ist.
- Neben dem Unterricht soll dem Gefangenen geholfen werden, seine Problematik im Individual- und Sozialbereich zu erkennen und aufzuarbeiten, um Einstellungs- und Verhaltensänderungen zu ermöglichen.

Dem Team des PZ gehören z. Z. 14 Aufsichtsbeamte mit eigenem Aufwachdienstleiter und 9 hauptamtliche Lehrer an, die ständig im PZ tätig sind. Hinzu kommen 2 Psychologen, 1 Soziologin und 1 Sozialarbeiter, die nur zeitweise zur Verfügung stehen.

Seit dem 20. November 1972 gilt das vom Justizministerium genehmigte Organisationsstatut, ein Konferenzsystem, das kollegiale Beratung und Entscheidung aller PZ-Bediensteten verbindlich vorschreibt. Neben der Fachkonferenz der Lehrer tritt in jeder Woche die Abteilungskonferenz zusammen, die in allen Fragen der Ausgestaltung des Vollzugs und der Behandlung der Gefangenen zuständig ist. Die Gruppenkonferenz befaßt sich mit der Problematik der jeweiligen Unterrichtsgruppe und der einzelnen Gefangenen. Der vom Präsidenten des Justizvollzugsamtes bestellte Abteilungsleiter, ein Lehrer, nimmt die ihm übertragenen Aufgaben des Anstaltsleiters im PZ wahr (einschließlich Hausstrafverfahren).

Das PZ in der geschlossenen JVA Münster ist eine zentrale Einrichtung des Erwachsenenvollzugs des

Landes Nordrhein-Westfalen. Z. Z. werden neun bis zehn Monate dauernde Kurse durchgeführt, die auf die Prüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlußzeugnisses vorbereiten.

Die sich freiwillig meldenden Gefangenen werden nach bestimmten Kriterien ausgewählt. Bei diesem Auswahlverfahren, das zunächst vom PZ selbst – heute in den beiden Auswahlanstalten des Landes – durchgeführt wird, werden

1. vollzugsseitige (Länge der Strafe, Vollstreckungsstand u. a.),
2. psychologische (allgemeine Leistungsfähigkeit, Intelligenz u. a.),
3. schulische (kein Schulabschluß, Wissensstand) und
4. soziale Gesichtspunkte (Gruppenfähigkeit u. a.) beachtet.

Trotz dieser Kriterien befanden und befinden sich im PZ viele problembeladene und schwierige Gefangene, deren Defizite primär im Persönlichkeitsbereich liegen. Sie verlangen ein hohes Maß an Betreuung und Zuwendung, das in erster Linie der Gruppenlehrer mit Psychologen und Aufsichtsbeamten zu leisten hat.

Vorbereitungskurse (Liftkurse) in den JVAen Werl und Schwerte, mittlerweile ebenfalls zentrale Einrichtungen, vermitteln den zuvor unter 3 erwähnten Mindestwissensstand. Sie dauern drei bis vier Monate und sind terminlich mit dem PZ abgestimmt.

Die Gefangenen sind in einem abgeschlossenen Flügel untergebracht

Die Unterbringung der so ausgewählten Gefangenen erfolgt in einem von der übrigen Anstalt abgeschlossenen Flügel mit 100 Plätzen (90 Einzel- und 10 Gemeinschaftsplätzen). In diesem Flügel befinden sich auch die entsprechenden Sonderräume: Fünf Unterrichts-, fünf Gruppen- und Tischtennisräume, ein Konferenzraum, ein Lehrmittelraum, je ein Raum für Abteilungsleiter und Aufwachdienstleiter. Der Physikraum befindet sich im Bau.

Das PZ ist mit modernen Lehr- und Lernmitteln ausgestattet. Schwierig ist die Beschaffung geeigneter Schulbücher – speziell für Erwachsene. Schulbücher und laufender Unterrichtsbedarf werden den Gefangenen gestellt.

Das PZ ist stufenweise belegt worden. In den letzten drei Jahren war es stets mit wenigstens fünf Unterrichtsgruppen belegt. Die durchschnittliche Gruppenstärke betrug 15 bis 16 Gefangene. Jede Gruppe wird vom Gruppenlehrer, den beiden Stationsbeamten und dem zuständigen Psychologen betreut. Die obengenannten Gruppenkonferenzen dienen zur gegenseitigen Information und Kooperation für die so wichtige Betreuungsarbeit. Die ersten zwei Monate gelten als Eingewöhnungs- und Erprobungsphase. Danach entscheidet die Gruppen- bzw. Abteilungskonferenz über den Verbleib der Gefangenen im PZ.

Der Tagesablauf:

- 7.30–11.45 Uhr
Unterricht,
- 11.45–12.45 Uhr
Mittagspause,
- 12.45–14.15 Uhr
Unterricht, Arbeitsgemeinschaften,
Stillbeschäftigung nach Plan
- 14.15–16.00 Uhr
Sport, Duschen,
- 16.15–17.45 Uhr
Arbeitsgemeinschaften, Aussprachegruppen,
Stille nach Plan,
- 17.45–18.00 Uhr
Abendessenausgabe,
anschließend Freizeit mit der Möglichkeit des
Fernsehens bis spätestens 21.45 Uhr. In der Zeit
von 14.15 bis 20.15 Uhr sind die Zellentüren offen.

Der Unterricht wird gemäß den Richtlinien und Lehrplänen für die Hauptschulen in Nordrhein-Westfalen erteilt. Es finden regelmäßig Leistungskontrollen statt.

Gemäß Erlaß des nordrhein-westfälischen Kultusministers vom 30. September 1971 – Ordnung zur Erlangung des Abschlußzeugnisses der Hauptschule – wird am Ende des Lehrgangs die Prüfung vor der Prüfungskommission des Regierungspräsidenten abgelegt. Diese „Fremdenprüfung“ besteht aus der schriftlichen Prüfung in drei Fächern (Deutsch, Mathematik, Englisch oder Wahlpflichtfach) und der mündlichen Prüfung in sechs Fächern. Die Lehrer des PZ unterbreiten der Kommission Prüfungsvorschläge und sind bei der Prüfung zugegen. Die Prüflinge erhalten ein „neutrales“ Zeugnis.

Die Gefangenen erhalten eine Arbeitsbelohnung. Zusätzlich kann Leistungsbelohnung gezahlt werden.

Seit dem 1. September 1975 kann gemäß der neuen Urlaubsbestimmung auch Gefangenen des PZ Urlaub zum Besuch nahestehender Personen gewährt werden.

Wegen der eingangs erwähnten Zielsetzung ist die Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt von großer Bedeutung. Nach etwa fünfmonatiger Lehrgangsdauer wird die vom Sozialarbeiter vorbereitete Berufsberatung (mit Hilfe der festgestellten schulischen Leistungen, psychologischer Tests und dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung) durchgeführt. Die Neuregelung des Arbeitsförderungsgesetzes hat die Möglichkeiten der beruflichen Ausbildungsmaßnahmen – innerhalb und außerhalb des Vollzugs – erheblich reduziert.

In enger Zusammenarbeit mit der JVA Castrop-Rauxel werden zeitig die Kriterien für die Verlegung in den offenen Vollzug abgeklärt. Z. Z. können in Nordrhein-Westfalen berufliche Ausbildungsmaßnahmen nur dann durchgeführt werden, wenn der Gefangene für den offenen Vollzug geeignet ist.

Bislang haben 23 Unterrichtsgruppen das PZ durchlaufen.

Die Anfangsstärke insgesamt	355 Gefangene
vorzeitig ausgeschieden	56 Gefangene
es stellten sich zur Prüfung	299 Gefangene
nicht bestanden	32 Gefangene
bestanden	267 Gefangene

Von diesen 267 Gefangenen legten 105 den Volksschulabschluß und 162 den Hauptschulabschluß ab. Von den 162 Hauptschulabsolventen erhielten 37 den sogenannten Qualifikationsvermerk.

NEU AUF DEM BUCHERMARKT

Helmut Ortner/Reinhard Wetter: Gefängnis und Familie. Protokolle von Familienangehörigen Strafgefangener, Texte und Materialien zur Auswirkung der Strafhaft und zu den Möglichkeiten politischer Gefangenenarbeit. Karin Kramer Verlag, Berlin 1975. 185 S. 9,80 DM.

Johann-Georg Schätzler: Handbuch des Gnadenrechts. Eine systematische Darstellung mit den Vorschriften des Bundes und der Länder. C. H. Beck, München 1976. XXIV, 318 S. 32,50 DM.

Joachim Wagner: Selbstmord und Selbstmordverhinderung. Zugleich ein Beitrag zur Verfassungsmäßigkeit der Zwangsernährung (Recht-Justiz-Zeitgeschehen 23). C. F. Müller Juristischer Verlag, Karlsruhe 1975. 171 S. 22,- DM.

Peter Kuentz: Die Behandlung der Gewohnheitstrinker nach Art. 44 StGB (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 106), Helbing u. Lichtenhahn, Basel und Stuttgart 1975. 184 S. Brosch. 28,- DM.

AV-Medien im Strafvollzug. Referate und Diskussion einer Arbeitstagung des Hans-Dürmeier-Stipendiums. Süddeutscher Verlag, München 1976. 30 S.

Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen. Europäische Fassung. Gemeinsame Übersetzung für die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die schweizerische Eidgenossenschaft. C. F. Müller Juristischer Verlag, Karlsruhe 1975. 99 S. 12,- DM.



... für Sie gelesen

Psychologische Faktoren für Selbstbeschädigungen von Häftlingen

Beowulf Tacke, Almuth Hanisch, Michael Knaack, Irmgard Rode: Untersuchung psychiatrischer und psychologischer Faktoren, welche für Selbstbeschädigungen (das sog. Metallschlucken) von Häftlingen in Strafanstalten bestimmend sind (Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen Nr. 2465). Westdeutscher Verlag, Opladen 1975. 82 S. Kart. DM 13,—.

Die vorliegende Untersuchung hat es sich zum Ziel gesetzt, sozialpsychiatrische und psychologische Merkmale von Gefangenen zu erforschen, die Metallgegenstände geschluckt haben. Sie wurde in Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Grundlage der Arbeit waren psychiatrische Interviews und eine Reihe psychologischer Testverfahren. Daneben wurden Personalkarten und Krankenblätter herangezogen. Untersucht wurden 53 Gefangene, die auf Grund solcher Selbstbeschädigungen aufgefallen waren, und 45 andere Insassen, bei denen derartige Auffälligkeiten nicht gegeben waren.

Die Verfasser haben an den Beginn ihrer Arbeit sechs Annahmen gestellt, die durch die Ergebnisse weitgehend bestätigt wurden. So haben sie eine Reihe charakteristischer Unterschiede zwischen den Probanden, die Metallgegenstände geschluckt haben, und den anderen Gefangenen herausgefunden. Danach kommen bei der erstgenannten Gruppe Persönlichkeitsstörungen häufiger vor als bei den anderen.

Dementsprechend sind jene Gefangenen auch öfter in psychiatrischer Beobachtung oder Behandlung gewesen. Sie sind in schwierigen Situationen weniger belastbar, neigen eher zum Selbstmord, zeigen vielfach depressive Verstimmungen und sind meist selbstunsichere Persönlichkeiten, die über ein starkes Kontaktbedürfnis verfügen, sich aber sozial weniger durchsetzen können. Bemerkenswerterweise verweisen die Untersuchungsergebnisse darauf, daß Schlucken im Grunde gelerntes Verhalten ist, das im Wege der Nachahmung oder des Lernens am Erfolg zustande kommt.

Während die Studie über Persönlichkeitszüge und Entstehung des Schluckens ausführlich informiert, sind die Hinweise auf Therapiemöglichkeiten etwas knapp ausgefallen. Immerhin stellen die Verfasser fest, daß eine Behandlung in solchen Fällen keineswegs aussichtslos erscheint. Sie empfehlen vor allem die Anwendung von Gesprächs-, Arbeits- und Verhaltenstherapie sowie von psychoanalytischen Verfahren. Daß Straf- und Disziplinarmaßnahmen in aller Regel wirkungslos, ja sogar schädlich sind, haben praktische Erfahrungen gezeigt. Die Schrift ist überaus nützlich. Sie sollte in keiner Vollzugsanstalt fehlen.

H. Müller-Dietz

Stand und Entwicklung der kriminologischen Forschung

Günter Kaiser, Stand und Entwicklung der kriminologischen Forschung in Deutschland, Erweiterter Vortrag, gehalten vor der Berliner Juristischen Gesellschaft am 3. Dezember 1974, de Gruyter Berlin und New York 1975, 69 S. DM 16,—.

Zwei Gründe geben Anlaß, auf die kleine Schrift an dieser Stelle besonders hinzuweisen. Einmal finden sich in ihr im Rahmen eines Vergleichs der Entwicklung der Kriminologie unserer Nachbarländer außerordentlich interessante Ausführungen über die Lage in der DDR (S. 15–21). Zum anderen interessieren die Leser dieser Zeitschrift die unter der Überschrift „Mängel und Dilemmas der Forschung“ (S. 59) gebrauchten Ausführungen über die Forschung im Vollzug.

Der Verfasser weist mit Recht darauf hin, daß es noch immer an den einfachsten Informationen fehle (S. 60) wie zum Beispiel Angaben über den Anteil der Gefangenen, die an Lockerungsmaßnahmen teilnehmen und ihre Gliederung nach Altersgruppen.

Zutreffend stellt er in diesem Zusammenhang fest, daß die anfänglich hochgespannten Erwartungen des Vollzugs an die Forschung vielfach enttäuscht worden seien. So habe die Forschung an der tatsächlichen Lage des Strafvollzugs bislang nur wenig ändern können. Der Verfasser begrüßt deshalb grundsätzlich verwaltungsinterne Forschungsinitiativen, wie sie durch das Bundeskriminalamt, die Polizeiführungsakademie und künftig vielleicht auch durch

einen kriminologischen Dienst im Strafvollzug (§ 152 StVollzG) geleistet werden sollen. Daneben müsse es allerdings auch weiterhin eine unabhängige Forschung im Feld des Strafvollzugs geben.

Diese Feststellungen treffen auch aus meiner Sicht zu. Es ist nicht länger zu verantworten, Engagement, Zeit und öffentliche Mittel auf dem Gebiet der Voll-

zugsforschung ungesteuert einzusetzen und zu verbrauchen. Allerdings wird eine zentrale Stelle zur Koordination der Forschung zunächst einmal Geld kosten. Es bleibt deshalb ungewiß, wann es sie in unserem Lande endlich geben wird.

K. P. R o t t h a u s

Zum besseren Verständnis unserer Rechtsordnung

Paul Bockelmann, Einführung in das Recht, Neuauflage, Serie Piper Nr. 123, München 1975, 165 Seiten kartoniert, DM 14,-.

In der modernen Industriegesellschaft treten die Rechtsbeziehungen der Menschen untereinander und zu den gesellschaftlichen Institutionen sehr viel stärker zutage als in früheren Zeiten. Häufiger als früher müssen Konflikte im Zusammenleben mit den Mitteln des Rechts und der Gerichtsbarkeit gelöst werden. Das Bedürfnis, mehr von dem „unbekannten Recht“ (S. 11) zu erfahren, das unser Leben so weitgehend bestimmt, ist deshalb vielfach zu spüren. Viele Menschen wünschen sich deshalb eine praktische Orientierungshilfe für die Rechtsfragen des Alltags.

Diese Aufgabe vermag ein Taschenbuch wie das vorliegende nicht zu leisten. Denn für den Juristen selbst ist die hochdifferenzierte Masse der Rechtsnormen kaum noch überschaubar. Das Büchlein möchte dem Leser die Einsicht vermitteln, „daß die Welt des Rechts ... nichts weniger als lebensfremd und lebensfeindlich ist, das Recht und Rechtsgang ... das Vertrauen der Rechtsgenossen verdienen – freilich aber auch dieses Vertrauens bedürfen, wenn sie Gutes wirken sollen“ (S. 20).

Auf eine Auseinandersetzung der Beziehungen des Rechts zu Sittlichkeit und Sitte folgt eine Darstellung der Intention des Rechts, Gleichheit, Sicherheit und Freiheit zu verwirklichen. Unter der Überschrift „Recht und Billigkeit“ erläutert der Verfasser die Notwendigkeit, die rechtliche Entscheidung biswei-

len individualisierend an die Besonderheit des Einzelfalls anzupassen (S. 71). Weitere Abschnitte behandeln den Gegensatz von „Positivem Recht und Naturrecht“ und die Quellen des Rechts: das Gesetz und das Gewohnheitsrecht.

Die „Anwendung und Auslegung des Rechts“ erscheint manchen Laien wie Hexerei, und gerade diese Tätigkeit der Juristen ist wohl den meisten Verdächtigungen ausgesetzt. Der Verfasser weist hier die Auslegungsbedürftigkeit fast aller Rechtsformen nach und erläutert dem Leser die gebräuchlichen Auslegungsregeln. Damit nähert sich die Darstellung erstmals der Rechtspraxis, eine Entwicklung, die im folgenden Abschnitt „Recht und Rechtspflege“ noch deutlicher hervortritt.

Schließlich setzt sich der Verfasser mit dem vorurteilsbelasteten Kapitel „Deutsches und Römisches Recht“ auseinander. Er bemüht sich, dem Leser die historische Entwicklung so darzustellen, daß das uralte Mißtrauen gegenüber dem fremden, dem römischen Recht abgebaut wird. Ein Abschnitt über die Prinzipien des Rechtsstaats beschließt den Textteil des Büchleins, dem eine Bibliographie zur Erleichterung weiterer Studien angefügt ist.

Wer die grundlegenden Prinzipien unseres Rechts kennenlernen und zu einem tieferen Verständnis der Rechtsordnung finden möchte, dem kann das Buch zur Lektüre und zur Anschaffung empfohlen werden.

K. P. R o t t h a u s

Viktimologie – die Wissenschaft vom Verbrechenopfer

H.-J. Schneider, Viktimologie – Wissenschaft vom Verbrechenopfer. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1975, UTB 447, XVIII/311. DM 19,80.

Viktimologie als Wissenschaft und Lehre vom Verbrechenopfer – ein Teilgebiet der Kriminologie – hat gerade zum Zeitpunkt der Diskussion eines Gesetzes über die Entschädigung von Verbrechenopfern hohe Aktualität. Schneider hat es in seiner ausführlich dokumentierenden Art verstanden, Aktualität und Forschung in breiter Darstellung so zu

verbinden, daß deutlich wird, welche große Wirksamkeit den Interaktionen zwischen Täter und Opfer bei der Verhütung und Entstehung von Kriminalität zukommt.

Das Buch muß angesichts des in Deutschland jungen Themas zunächst ausführliche Begriffsbestimmungen liefern, es geht dann aber über auf den Prozeßcharakter des Opferwerdens, wenn es Zusammenhänge wie Opfereinfluß und Opfergefährdung, viktimogene Situationen, die Täter-Opfer-Beziehung, Opferschäden und Wiedergutmachung behandelt.

In die praktisch anwendbaren Bereiche der Viktimologie führt Schneider den Leser mit Abschnitten über Verbrechensverbeugung und Verbrechensaufklärung, Strafrecht und Strafverfahren und über gesellschaftliche Einflüsse. Nicht ganz systematisch erscheint in diesem Konzept Kap. 7 als Viktimologie des Völkermordes, das doch mehr den Tätern zugewandt ist als den Opfern.

Und damit kommt man schon zur Kritik. Sicher ist auch dieses Buch von Schneider ein Versuch, wissenschaftlich neue Pfade zu betreten, doch die Methode ist nicht so neu. Man kennt das Material aus anderen Darstellungen und weiß auch um den Fleiß der Zusammenstellung. Doch damit entsteht leider noch nicht der Eindruck einer notwendigen und in sich geschlossenen Wissenschaft vom Verbrechensopfer.

Wenn als wichtigstes Ergebnis der hier vorgelegten Wissenschaftsdarstellung der Vorschlag zur Einführung eines Opfer-Ombudsmannes zu finden ist, dessen Arbeitsprogramm sich auf Wiedergutmachung des angerichteten Schadens, auf die Funktion als Medienmittler und auf die Analyse der Opfer-Täter-Beziehung richtet, so hat man hier und insgesamt

den Eindruck, als ob unter der Fülle an Information die klare Abstraktion in Theorie und Praxis auf der Strecke geblieben sei.

Um so erstaunlicher die Ansprüche der neuen Forschungsrichtung: Können selbst die vorgelegten Ergebnisse nicht davon überzeugen, daß eindeutige Erkenntnisse bereits vorhanden sind, so meint der Verfasser doch sagen zu können, daß die viktimologische Fragestellung umfassender (für die Täter-Opfer-Beziehung) ist als die „sehr enge“ forensisch-psychologische. Besonders Glaubwürdigkeitsuntersuchungen könnten von der neuen Wissenschaft profitieren. „Mit den neueren viktimologischen Forschungsergebnissen eröffnen sich erstmals wissenschaftliche Möglichkeiten . . ., die Zeugenaussage auf ihren objektiven Wahrheitsgehalt zu untersuchen.“ (S. 183)

Sicher liegt hier ein interessantes Buch mit einer Fülle von Informationen vor. Ein geschlossenes viktimologisches Konzept muß man nach der Lektüre allerdings noch weiterhin vermissen.

H.-G. Mey